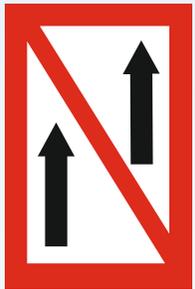
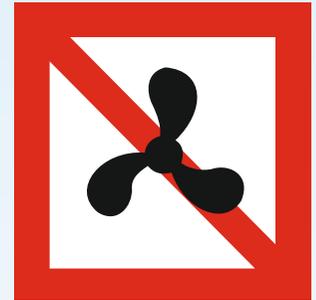


WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR EUROPA
BINNENVERKEHRS-AUSCHUSS

Arbeitsgruppe Binnenschifffahrt



CEVNI



Europäische

Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Vierte revidierte Ausgabe



VEREINTE NATIONEN

WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR EUROPA
BINNENVERKEHRS-AUSCHUSS
Arbeitsgruppe Binnenschifffahrt

CEVNI

Europäische Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Vierte revidierte Ausgabe



VEREINTE NATIONEN
New York und Genf, 2013

ANMERKUNG

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um eine Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

*

*

*

Mit den in dieser Veröffentlichung verwendeten Bezeichnungen und der Art der Wiedergabe des Inhalts wird vom Sekretariat der Vereinten Nationen nicht zum Rechtsstatus von Ländern, Hoheitsgebieten, Städten oder Gebieten oder ihren Behörden oder zum Verlauf ihrer Grenzen oder Grenzlinien Stellung genommen.

Einschliesslich der Änderungen, die durch die Resolutionen Nr. 26, 27, 37, 39, 43–47, 54, 62 und 66 der Arbeitsgruppe Binnenschifffahrt eingeführt wurden.

Die vorliegende deutsche Übersetzung der Europäischen Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wurde vom Sekretariat der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE), in enger Zusammenarbeit und freundlicher Unterstützung der Österreichischen Bundesregierung, der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, der Donaukommission und der Moselkommission erstellt.

CEVNI – Europäische Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Resolution Nummer 24

Angenommen von der Arbeitsgruppe „Binnenschiffahrt“ am 15. November 1985

Die Arbeitsgruppe „Binnenschiffahrt“,

Unter Berücksichtigung der Resolution Nummer 4 des Unterausschusses „Binnenschiffahrt“ (TRANS/270, Anlage 1) in Bezug auf die Anwendung der Europäischen Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (CEVNI) und des in Dokument W/TRANS/SC.3/37/Rev. 2 wiedergegebenen geänderten Wortlauts der Europäischen Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, der die Resolutionen Nummer 7 und 8 sowie den Bericht TRANS/333, Anlage 1 des Unterausschusses berücksichtigt,

In Kenntnis, dass Änderungen bezüglich der Schifffahrt auf Seen und auf Flüssen insbesondere für Kleinfahrzeuge jeweils durch die Resolutionen Nummer 19 und 20 (TRANS/SC.3/91, Anlage 1 und TRANS/SC.3/95) dem CEVNI hinzugefügt wurden,

In Kenntnis, dass durch die Anwendung der Empfehlungen dieser Resolutionen durch die Regierungen und Flusskommissionen die auf den europäischen Binnenwasserstraßen geltenden entsprechenden Vorschriften in hohem Masse harmonisiert wurden,

Im Hinblick auf die Zunahme des Verkehrs auf Binnenwasserstraßen und unter anderem die Entwicklung des Fluss-/Seeverkehrs und moderner Schifffahrtstechniken,

Angesichts der Tatsache, dass es wünschenswert ist, im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt, die Entwicklungen in der Binnenschiffahrt und ihre Konsequenzen für die bestehenden Vorschriften im CEVNI zu berücksichtigen,

Des weiteren angesichts der Tatsache, dass es wünschenswert ist, die besonderen Bestimmungen bezüglich der Schifffahrt auf Seen und die Verkehrsvorschriften für Kleinfahrzeuge in die jeweiligen Kapitel der Europäischen Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung aufzunehmen,

Nach Prüfung des Antrags des Binnenverkehrsausschusses zur Überarbeitung des CEVNI (W/TRANS/SC.3/37/Rev. 2) (ECE/TRANS 23, Absatz 115),

Beschließt, den Wortlaut des CEVNI wie in Dokument W/TRANS/SC.3/37/Rev.2 sowie die hierzu in den Dokumenten TRANS/SC.3/91, Anlage 1 und TRANS/SC.3/95

enthaltenen Änderungen durch die Anlage zu dieser Resolution unter dem Titel „CEVNI: Europäische Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung“, die in Dokument TRANS/SC.3/115 enthalten ist, zu ersetzen;

Beschließt, die Anlagen 9, 10 und 11 nach der Überarbeitung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen (ADN) (Resolution Nummer 223 des Binnenverkehrsausschusses) abzufassen;

Wiederholt ihre in Resolution Nummer 4 unterbreitete Empfehlung an die Regierungen und Flusskommissionen zur Überarbeitung der auf Binnenwasserstrassen geltenden Vorschriften auf der Grundlage der Empfehlungen in den nachstehenden Absätzen 1 und 2:

1. Die nationalen Vorschriften sollten aus zwei Teilen bestehen:

a) Der erste Teil sollte die in der Anlage zu dieser Resolution unter der Überschrift „CEVNI: Europäische Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung“ enthaltenen Bestimmungen wiedergeben.

Bei der Wiedergabe dieser Bestimmungen sollte möglichst die bestehende Reihenfolge und Nummerierung der Kapitel und, soweit möglich, auch die bestehende Reihenfolge, die Überschriften und der Wortlaut der Artikel selbst beibehalten werden. Allerdings

i) In den Fällen, in denen CEVNI mehrere Möglichkeiten vorsieht, müssen nicht alle Möglichkeiten in die nationalen Vorschriften übernommen werden;

ii) Die Regierungen können bestimmte Bestimmungen, die in den Kapiteln 1 bis 8 des CEVNI aufgeführt werden, weglassen, oder zusätzliche oder andere Bestimmungen erlassen, wenn es die nautischen Bedingungen verlangen. Diese sind in Kapitel 9 „Besondere regionale und nationale Vorschriften“ aufgelistet. In diesem Fall sind die Regierungen gehalten, die Arbeitsgruppe „Binnenschiffahrt“ (SC.3) von diesen Änderungen in Kenntnis zu setzen.

b) Der zweite Teil sollte konkrete Bestimmungen enthalten, die die Regierungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten als erforderlich ansehen. Diese konkreten Bestimmungen sollten nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des CEVNI stehen; dies trifft auch auf die Bestimmungen zu, die möglicherweise nicht im ersten Teil wiedergegeben sind. Des Weiteren sollten die Regierungen für Angelegenheiten, auf die sich die Bestimmungen des CEVNI beziehen, insbesondere auf die Kennzeichnung der Schiffe, ausser

bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten, keine Verpflichtungen erlassen, die nicht in CEVNI selbst enthalten sind;

2. In jedem Land sollte der erste Teil der Vorschriften nach Möglichkeit für alle Binnenwasserstraßen des betreffenden Landes gleich sein; eine Regierung kann aber trotzdem von dieser Regelung abweichen, wenn die besonderen Merkmale der in dem betreffenden Land vorhandenen verschiedenen Binnenwasserstraßennetze so unterschiedlich sind, dass dies nicht möglich ist;

Fordert die Regierungen und Flusskommissionen auf, den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa bis zum 1. Juli 1987 darüber zu unterrichten, ob sie diese Resolution umsetzen können.

Fordert den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa auf, die Frage der Anwendung dieser Resolution von Zeit zu Zeit auf die Tagesordnung der Arbeitsgruppe „Binnenschifffahrt“ zu setzen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

CEVNI – Europäische Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung.....	iii
INHALTSVERZEICHNIS	vi
Kapitel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Artikel 1.01 – Begriffsbestimmungen	1
Artikel 1.02 – Schiffsführer	4
Artikel 1.03 – Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord	6
Artikel 1.04 – Allgemeine Sorgfaltspflicht.....	6
Artikel 1.05 – Verhalten unter besonderen Umständen	7
Artikel 1.06 – Benutzung der Wasserstraße.....	7
Artikel 1.07 – Höchstzulässige Beladung, Höchstzahl der Fahrgäste, Sicht	7
Artikel 1.08 – Bau, Ausrüstung und Besatzung der Schiffe	8
Artikel 1.09 – Besetzung des Ruders	8
Artikel 1.10 – Schiffsurkunden und andere Dokumente	9
Artikel 1.11 – Schifffahrtsverordnung	10
Artikel 1.12 – Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse	10
Artikel 1.13 – Schutz der Schifffahrtszeichen	10
Artikel 1.14 – Beschädigung von Anlagen	11
Artikel 1.15 – Verbot der Einbringung in die Wasserstraße	11
Artikel 1.16 – Rettung und Hilfeleistung	11
Artikel 1.17 – Festgefahrene oder gesunkene Schiffe	12
Artikel 1.18 – Freimachen des Fahrwassers.....	12
Artikel 1.19 – Besondere Anweisungen	12
Artikel 1.20 – Überwachung	12
Artikel 1.21 – Sondertransporte	13
Artikel 1.22 – Anordnungen vorübergehender Art	13
Artikel 1.23 – Erlaubnis von Veranstaltungen	14
Kapitel 2 KENNZEICHEN UND TIEFGANGSANZEIGER DER FAHRZEUGE; SCHIFFSEICHUNG	15
Artikel 2.01 – Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe.....	15
Artikel 2.02 – Kennzeichen der Kleinfahrzeuge	16
Artikel 2.03 – Schiffseichung.....	17
Artikel 2.04 – Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger	17
Artikel 2.05 – Kennzeichen der Anker.....	17

INHALTSVERZEICHNIS (Fortsetzung)

	<u>Seite</u>
Kapitel 3 BEZEICHNUNG DER FAHRZEUGE	19
I. ALLGEMEINES	19
Artikel 3.01 - Anwendung und Begriffsbestimmungen.....	19
Artikel 3.02 - Lichter	20
Artikel 3.03 - Tafeln, Flaggen und Wimpel	20
Artikel 3.04 - Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel	20
Artikel 3.05 - Verbotene Lichter und Zeichen	21
Artikel 3.06 - Ersatzlichter.....	21
Artikel 3.07 - Verbotener Gebrauch von Signallichtern, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen, usw.	21
II. NACHT- UND TAGBEZEICHNUNG.....	21
II. A. BEZEICHNUNG WÄHREND DER FAHRT.....	21
Artikel 3.08 - Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.....	21
Artikel 3.09 - Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt	22
Artikel 3.10 - Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt	25
Artikel 3.11 - Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt	26
Artikel 3.12 - Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt	27
Artikel 3.13 - Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt	28
Artikel 3.14 - Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Stoffe	29
Artikel 3.15 - Bezeichnung der Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen und deren Schiffskörper eine Länge von weniger als 20 m aufweist.....	31
Artikel 3.16 - Bezeichnung der Fähren in Fahrt	31
Artikel 3.17 - Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang	32
Artikel 3.18 - Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge.....	32
Artikel 3.19 - Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt	32
II. B. BEZEICHNUNG BEIM STILLLIEGEN	33
Artikel 3.20 - Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen	33
Artikel 3.21 - Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Stoffe	34
Artikel 3.22 - Bezeichnung von Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen.....	34
Artikel 3.23 - Bezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen	34
Artikel 3.24 - Bezeichnung der Netze und Ausleger von stillliegenden Fahrzeugen	34
Artikel 3.25 - Bezeichnung schwimmender Geräte in Betrieb sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	35
Artikel 3.26 - Bezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können.....	36

INHALTSVERZEICHNIS (Fortsetzung)

Seite

III.	BESONDERE ZEICHEN	37
	Artikel 3.27 – Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden sowie Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke	37
	Artikel 3.28 – Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen	38
	Artikel 3.29 – Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag.....	38
	Artikel 3.30 – Notzeichen	39
	Artikel 3.31 – Verbot, das Fahrzeug zu betreten	39
	Artikel 3.32 – Verbot, an Bord zu rauchen und ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden	39
	Artikel 3.33 – Verbot des Stillliegens nebeneinander	40
	Artikel 3.34 – Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit	40
	Artikel 3.35 – Zusätzliche Bezeichnung der Fischereifahrzeuge	41
	Artikel 3.36 – Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Einsatz von Tauchern	42
	Artikel 3.37 – Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Minenräumen	43
	Artikel 3.38 – Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge im Lotsendienst	43
Kapitel 4	SCHALLZEICHEN DER FAHRZEUGE; SPRECHFUNK; NAVIGATIONSGERÄTE	45
	Artikel 4.01 – Allgemeines	45
	Artikel 4.02 – Gebrauch der Schallzeichen	46
	Artikel 4.03 – Verbotene Schallzeichen	46
	Artikel 4.04 – Notzeichen	46
	Artikel 4.05 – Sprechfunk	46
	Artikel 4.06 – Radar.....	47
	Artikel 4.07 – Automatisches Identifikationssystem für die Binnenschifffahrt (Inland AIS)	48
Kapitel 5	SCHIFFFAHRTSZEICHEN UND BEZEICHNUNG DER WASSERSTRASSE .	49
	Artikel 5.01 – Schifffahrtszeichen	49
	Artikel 5.02 – Bezeichnung der Wasserstraße.....	49
	Artikel 5.03 – Benutzung von Schifffahrtszeichen und Wasserstraßenbezeichnungen.....	49
Kapitel 6	FAHRREGELN	51
A.	ALLGEMEINES	51
	Artikel 6.01 – Begriffsbestimmungen	51
	Artikel 6.01 a – Schnelle Schiffe	51
	Artikel 6.02 – Kleinfahrzeuge: Allgemeine Vorschriften.....	51
B.	BEGEGNEN, KREUZEN UND ÜBERHOLEN	52
	Artikel 6.03 – Allgemeine Grundsätze.....	52

INHALTSVERZEICHNIS (Fortsetzung)

	<u>Seite</u>
Artikel 6.03 a – Kreuzen	52
Artikel 6.04 – Begegnen: Grundregeln.....	53
Artikel 6.05 – Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln	54
Artikel 6.06 – Begegnen: Schnelle Schiffe.....	55
Artikel 6.07 – Begegnen im engen Fahrwasser	55
Artikel 6.08 – Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen	56
Artikel 6.09 – Überholen: Allgemeine Bestimmungen	57
Artikel 6.10 – Überholen.....	57
Artikel 6.11 – Überholverbot durch Schifffahrtszeichen	59
C. WEITERE REGELN FÜR DIE FAHRT.....	59
Artikel 6.12 – Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs	59
Artikel 6.13 – Wenden.....	59
Artikel 6.14 – Verhalten bei der Abfahrt.....	60
Artikel 6.15 – Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes	60
Artikel 6.16 – Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der Wasserstraße	60
Artikel 6.17 – Fahrt auf gleicher Höhe und Verbot der Annäherung an Fahrzeuge.....	62
Artikel 6.18 – Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten.....	62
Artikel 6.19 – Treibenlassen	62
Artikel 6.20 – Vermeidung von Wellenschlag	62
Artikel 6.21 – Verbände.....	63
Artikel 6.21 a – Verstellen von Schubleichtern, die nicht Teil eines Schubverbandes sind	64
Artikel 6.22 – Sperrung der Schifffahrt	64
Artikel 6.22 a – Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten in Betrieb, an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen sowie an Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit	64
D. FÄHREN	65
Artikel 6.23 – Vorschriften für Fähren.....	65
E. DURCHFAHREN VON BRÜCKEN, WEHREN UND SCHLEUSEN	65
Artikel 6.24 – Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines	65
Artikel 6.25 – Durchfahren unter festen Brücken	66
Artikel 6.26 – Durchfahren beweglicher Brücken.....	66
Artikel 6.27 – Durchfahren der Wehre	67
Artikel 6.28 – Durchfahren der Schleusen	68
Artikel 6.28 a – Schleuseneinfahrt und -ausfahrt	69
Artikel 6.29 – Vorrang bei der Schleusung	70
F. EingesCHRÄNKTE SICHTVERHÄLTNISSE, RADARFAHRT	70
Artikel 6.30 – Allgemeine Regeln für die Fahrt bei eingeschränkten Sichtverhältnissen; Verwendung von Radar.....	70
Artikel 6.31 – Schallzeichen beim Stillliegen	71
Artikel 6.32 – Radarfahrt	72

INHALTSVERZEICHNIS (Fortsetzung)

Seite

Artikel 6.33 – Bestimmungen für Fahrzeuge, die sich nicht in Radarfahrt befinden.....	73
G. BESONDERE REGELN.....	74
Artikel 6.34 – Besonderer Vorrang.....	74
Artikel 6.35 – Wasserskilaufen und ähnliche Aktivitäten	74
Artikel 6.36 – Verhalten der Fischereifahrzeuge und gegenüber Fischereifahrzeugen	74
Artikel 6.37 – Verhalten der Taucher und gegenüber Tauchern.....	75
Kapitel 7 REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN	77
Artikel 7.01 – Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen	77
Artikel 7.02 – Stillliegen	77
Artikel 7.03 – Ankern	78
Artikel 7.04 – Festmachen	79
Artikel 7.05 – Liegestellen	79
Artikel 7.06 – Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen	80
Artikel 7.07 – Stillliegen im Fall der Beförderung gefährlicher Güter	80
Artikel 7.08 – Wache und Aufsicht	80
Kapitel 8 SIGNALISIERUNGS- UND MELDEPFLICHTEN	83
Artikel 8.01 – Bleib-weg-Signal	83
Artikel 8.02 – Meldepflicht	84
Kapitel 9 BESONDERE REGIONALE UND NATIONALE VORSCHRIFTEN	87
Artikel 9.01 – Besondere Regionale und Nationale Vorschriften	87
Artikel 9.02 – Kapitel 1, ALLGEMEINES.....	87
Artikel 9.03 – Kapitel 2, KENNZEICHEN UND TIEFGANGSANZEIGER DER FAHRZEUGE; SCHIFFSEICHUNG.....	89
Artikel 9.04 – Kapitel 3, BEZEICHNUNG DER FAHRZEUGE	89
Artikel 9.05 – Kapitel 4, SCHALLZEICHEN DER FAHRZEUGE; SPRECHFUNK; NAVIGATIONSGERÄTE	90
Artikel 9.06 – Kapitel 5, SCHIFFFAHRTSZEICHEN UND WASSERSTRASSENBEZEICHNUNG	90
Artikel 9.07 – Kapitel 6, FAHRREGELN	90
Artikel 9.08 – Kapitel 7, REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN	91
Artikel 9.09 – Kapitel 8, SIGNALISIERUNGS- UND MELDEPFLICHTEN.....	92
Kapitel 10 GEWÄSSERSCHUTZ UND BESEITIGUNG VON AN BORD ANFALLENDEN ABFÄLLEN	93
Artikel 10.01 – Begriffsbestimmungen.....	93
Artikel 10.02 – Allgemeine Sorgfaltspflicht.....	95
Artikel 10.03 – Verbot der Einbringung und Einleitung.....	95
Artikel 10.04 – Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord.....	96

INHALTSVERZEICHNIS (Fortsetzung)

	<u>Seite</u>
Artikel 10.05 – Kontrollbuch über Maßnahmen zur Vermeidung der Umweltverschmutzung (Ölkontrollbuch), Vorschriften für die Abgabe an Annahmestellen	97
Artikel 10.06 – Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge.....	97
Anlage 1 UNTERSCHIEDSBUCHSTABE ODER BUCHSTABENGRUPPEN DES LANDES IN WELCHEM DER HEIMAT- ODER REGISTERORT DER FAHRZEUGE LIEGT.....	99
Anlage 2 TIEFGANGSANZEIGER AN BINNENSCHIFFEN	101
Anlage 3 BEZEICHNUNG DER FAHRZEUGE.....	103
I. ALLGEMEINES	103
II. BEZEICHNUNG WÄHREND DER FAHRT	105
III. BEZEICHNUNG BEIM STILLLIEGEN.....	117
IV. BESONDERE BEZEICHNUNGEN	121
Anlage 4 LICHTER UND FARBE VON SIGNALLICHTERN AUF FAHRZEUGEN.....	125
Anlage 5 STÄRKE UND TRAGWEITE DER SIGNALLICHTER AUF FAHRZEUGEN...	127
Anlage 6 SCHALLZEICHEN	129
Anlage 7 SCHIFFFAHRTSZEICHEN	137
Anlage 8 BEZEICHNUNG DER WASSERSTRASSEN, SEEN UND BREITEN WASSERSTRASSEN.....	159
Anlage 9 MUSTER FÜR DAS ÖLKONTROLLBUCH.....	178
ÖLKONTROLLBUCH	179
Anlage 10 ALLGEMEINE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN ZUR ANWENDUNG DER RADARGERÄTE	182

Kapitel 1**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN***Artikel 1.01 – Begriffsbestimmungen*

In dieser Verordnung gelten als

a) Arten von Fahrzeugen

1. „Fahrzeug“: ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte und Seeschiffe;
2. „Fahrzeug mit Maschinenantrieb“: ein Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine, ausgenommen ein Fahrzeug, dessen Maschine nur zu kleinen Ortsveränderungen (in Häfen oder Lade- und Löschstellen) oder zur Erhöhung der Manövrierfähigkeit im Schlepp- oder Schubverband verwendet wird;
3. „schwimmendes Gerät“: eine schwimmende Konstruktion mit mechanischen Einrichtungen, die für Arbeiten auf Wasserstraßen oder in Häfen bestimmt ist, zum Beispiel Bagger, Elevator, Hebebock, Kran;
4. „Fähre“: ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr auf der Wasserstraße dient und von der zuständigen Behörde als Fähre eingestuft ist; Fahrzeuge, die in einer derartigen Verwendung stehen und nicht freifahrend sind, gelten jedenfalls als Fähre;
5. „schnelles Schiff“: ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, ausgenommen ein Kleinfahrzeug, das mit mehr als 40 km/h gegenüber dem Wasser fahren kann;
6. „Fahrgastschiff“: ein Tagesausflugschiff oder ein Kabinenschiff, das für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebaut und ausgerüstet ist;
7. „Schubleichter“: ein Fahrzeug, das für die Fortbewegung durch Schieben gebaut oder hierfür eingerichtet ist;
8. „Trägerschiffsleichter“: ein Schubleichter, der für die Beförderung an Bord von Seeschiffen und für die Fahrt auf Binnenwasserstraßen gebaut ist;

9. „Fahrzeug unter Segel“: ein Fahrzeug, das nur unter Segel fährt; ein Fahrzeug, das unter Segel fährt und gleichzeitig eine Antriebsmaschine benutzt, gilt als Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
10. „Kleinfahrzeug“: ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper (ohne Anhänge wie Ruder oder Bugspriet) eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist, mit Ausnahme der Fahrzeuge, die gebaut oder eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen, sowie Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind, Fähren oder Schubleichter;
11. „Wassermotorrad“: ein Kleinfahrzeug, wie ein Wasserbob, Wasserscooter, Jetbike oder Jetski oder ein anderes ähnliches Kleinfahrzeug mit eigenem mechanischem Antrieb, das eine oder mehrere Personen befördern kann und dafür gebaut und ausgelegt ist, um über das Wasser zu gleiten oder Figuren auszuführen.

b) Verbände

1. „Verband“: ein Schleppverband, ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge;
2. „Schleppverband“: eine Zusammenstellung bestehend aus einem oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern, die von einem oder mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt wird; letztere gehören zum Verband und werden als „Schleppboote“ bezeichnet;
3. „Schubverband“: eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt und als „schiebendes Fahrzeug“ bezeichnet wird; hierzu zählt auch ein Verband aus einem schiebenden und einem geschobenen Fahrzeug, dessen Kupplungen ein gesteuertes Knicken ermöglichen;
4. „gekuppelte Fahrzeuge“: eine Verbindung von längsseits gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt;

c) Licht- und Schallzeichen

1. „weißes Licht“, „rotes Licht“, „grünes Licht“, „gelbes Licht“, „blaues Licht“: Lichter, deren Farbe den Bestimmungen der Anlage 4 dieser Vorschrift entsprechen;
2. „starkes Licht“, „helles Licht“, „gewöhnliches Licht“: Lichter, deren Stärke den Bestimmungen der Anlage 5 dieser Vorschrift entsprechen;

3. „Funkellicht“ und „schnelles Funkellicht“ Lichter mit einer Taktkennung von 40 bis 60 und von 100 bis 120 Lichterscheinungen je Minute;
4. „kurzer Ton“: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer; „langer Ton“: ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer, wobei die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen etwa eine Sekunde beträgt;
5. „Folge sehr kurzer Töne“: eine Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer viertel Sekunde Dauer, getrennt durch Pausen von etwa einer viertel Sekunde;
6. „Dreitonzzeichen“: ein dreimal hintereinander abzugebendes Schallzeichen von etwa zwei Sekunden Dauer, bestehend aus drei ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden Tönen von verschiedener Höhe. Die Frequenzen der Töne müssen zwischen 165 und 297 Hertz liegen. Zwischen dem tiefsten und dem höchsten Ton muss ein Intervall von zwei ganzen Tönen liegen. Jede Folge der drei Töne muss mit dem tiefsten Ton beginnen und mit dem höchsten Ton enden;

d) Andere Begriffe

1. „schwimmende Anlage“: eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel ortsfest ist, zum Beispiel Badeanstalt, Dock, Landebrücke, Bootshaus;
2. „Schwimmkörper“: Flöße sowie andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände, die weder Fahrzeuge noch schwimmende Anlagen sind;
3. „stillliegend“: Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;
4. „fahrend“ oder „in Fahrt befindlich“: Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind. Für solche Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen in Fahrt ist der Begriff „anhalten“ in Bezug auf das Land zu verstehen;
5. „Fischereifahrzeuge“: Fahrzeuge, die mit Netzen, Leinen, Schleppnetzen oder anderen Fischereigeräten, die ihre Manövrierfähigkeit einschränken, die Fischerei ausüben mit Ausnahme der Fahrzeuge, die die Fischerei mit Schleppangeln oder anderen Fischfanggeräten ausüben, die ihre Manövrierfähigkeit nicht einschränken;
6. „Nacht“: der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;
7. „Tag“: der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;

8. „Übermüdung“: ein Zustand, der als Folge unzureichender Ruhe oder als Folge von Krankheit auftritt und der sich in Abweichungen von üblichen Verhaltensweisen und von der Reaktionsgeschwindigkeit äußert;
9. „Rauschzustand“: ein Zustand, der als Folge des Gebrauchs von Alkohol, Narkotika, Medikamenten oder von anderen ähnlichen Substanzen eintritt und der in Übereinstimmung mit der nationalen Praxis und Gesetzgebung festgestellt wird;
10. „Beschränkte Sichtverhältnisse“: Verminderung der Sicht durch Nebel, Dunst, Schneetreiben, Regenschauer oder sonstige Ursachen;
11. „sichere Geschwindigkeit“: Geschwindigkeit, bei der ein Fahrzeug oder Verband in einer den gegebenen Verhältnissen und Bedingungen angemessenen Entfernung sicher fahren, manövrieren oder anhalten kann;
12. „Wasserstraße“: jedes Binnengewässer, auf dem die Schifffahrt zugelassen ist;
13. „Fahrwasser“: der für die Schifffahrt tatsächlich benutzbare Teil der Wasserstraße;
14. „linkes und rechts Ufer“: die Seiten des Fahrwassers von der Quelle aus zur Mündung gesehen;
15. „zu Berg“: die Richtung zur Quelle, auch auf den Strecken, auf denen die Stromrichtung mit den Gezeiten wechselt; auf Kanälen wird die Richtung von der zuständigen Behörde festgelegt und der Begriff „von A nach B“ verwendet; „zu Tal“ bezeichnet die entgegengesetzte Richtung;
16. „ADN“: die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung;
17. „Radarfahrt“: die Fahrt mit Radar bei unsichtigem Wetter.

Artikel 1.02 – Schiffsführer

1. Jedes Fahrzeug oder jeder Schwimmkörper, ausgenommen andere Fahrzeuge eines Schubverbandes als das schiebende Fahrzeug, muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese Person wird als „Schiffsführer“ bezeichnet.
2. Jeder Verband muss gleichfalls unter der Führung eines hierfür geeigneten Schiffsführers stehen. Dieser Schiffsführer wird wie folgt bestimmt:
 - a) bei einem Verband mit nur einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb ist dessen Schiffsführer der Schiffsführer des Verbandes;

- b) bei einem Schleppverband mit zwei oder mehr Fahrzeugen mit Maschinenantrieb hintereinander an der Spitze, ist der Schiffsführer des ersten Fahrzeugs der Schiffsführer des Schleppverbandes, ausgenommen dieses Fahrzeugs ist ein vorübergehendes Hilfsschleppboot; in diesem Fall ist der Schiffsführer des zweiten Fahrzeugs der Schiffsführer des Verbandes;
- c) bei einem Schleppverband mit zwei oder mehr miteinander gekuppelten Fahrzeugen an der Spitze mit Maschinenantrieb, die nicht hintereinander fahren und von denen eines die Hauptantriebskraft stellt, ist dessen Schiffsführer der Schiffsführer des Verbandes;
- d) bei einem Schubverband mit zwei nebeneinander angeordneten schiebenden Fahrzeugen ist der Schiffsführer des schiebenden Fahrzeugs, das die Hauptantriebskraft stellt, der Schiffsführer des Verbandes;
- e) in allen anderen Fällen muss der Schiffsführer des Verbandes bestimmt werden.

3. Der Schiffsführer muss während der Fahrt an Bord sein; auf schwimmenden Geräten muss der Schiffsführer auch ständig während des Betriebes an Bord sein.

4. Der Schiffsführer ist für die Einhaltung dieser Verordnung auf dem von ihm geführten Fahrzeug, Verband oder Schwimmkörper verantwortlich. In einem Schleppverband haben die Schiffsführer der geschleppten Fahrzeuge die Anweisungen des Schiffsführers des Verbandes zu befolgen; sie haben jedoch auch ohne solche Anweisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten sind. Das gleiche gilt für die Schiffsführer gekuppelter Fahrzeuge, die nicht zugleich Schiffsführer des Verbandes sind.

5. Jede schwimmende Anlage muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen. Diese Person ist für die Einhaltung dieser Verordnung auf der schwimmenden Anlage verantwortlich.

6. Der Schiffsführer darf sich beim Führen des Fahrzeugs nicht in einem Zustand der Übermüdung oder in einem Rauschzustand befinden.

7. Hat ein stillliegendes Fahrzeug oder ein stillliegender Schwimmkörper keinen Schiffsführer, so tragen

- a) die Person, die für die Wache oder Aufsicht gemäß Artikel 7.08 zuständig ist,
- b) der Betreiber oder der Eigentümer dieses Fahrzeugs oder Schwimmkörpers

die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung.

Artikel 1.03 – Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord

1. Die Besatzung hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung dieser Verordnung und anderer geltender Vorschriften beizutragen.
2. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.
3. Mitglieder der Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, sind insoweit auch für die Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.
4. Die Mitglieder der dienstattenden Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend an der Führung des Fahrzeugs beteiligt sind, dürfen nicht durch Übermüdung oder infolge eines Rauschzustandes beeinträchtigt sein.

Artikel 1.04 – Allgemeine Sorgfaltspflicht

1. Fahrzeuge müssen jederzeit mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren.
2. Über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Praxis der Schifffahrt gebieten, um insbesondere
 - a) die Gefährdung von Menschenleben,
 - b) die Beschädigung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, Ufern, Regelungsbauwerken und Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern,
 - c) die Behinderung der Schifffahrt,
 - d) das Zufügen von Schäden an Besatzungsmitgliedern und anderen an Bord des Fahrzeugs oder an Bord der am Fahrzeug festgemachten Leichter befindlichen Personen, an Hafen- oder Kaianlagen und der Umweltzu vermeiden.
3. Nummer 2 gilt auch für Personen, unter deren Aufsicht schwimmende Anlagen gestellt sind.

Artikel 1.05 – Verhalten unter besonderen Umständen

Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen die Schiffsführer alle den Umständen nach gebotenen Maßnahmen treffen, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von den Bestimmungen dieser Verordnung abzuweichen.

Artikel 1.06 – Benutzung der Wasserstraße

Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit der Fahrzeuge, Verbände und Schwimmkörper müssen den Gegebenheiten der Wasserstraße und ihrer Anlagen angepasst sein.

Artikel 1.07 – Höchstzulässige Beladung, Höchstzahl der Fahrgäste, Sicht

1. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.
2. Die freie Sicht darf durch die Ladung oder die Trimmlage des Fahrzeugs nicht weiter als 350 m vor dem Bug eingeschränkt werden. Wird während der Fahrt die unmittelbare Sicht nach hinten oder zur Seite eingeschränkt, kann dies durch die Verwendung von Radar ausgeglichen werden.
3. Die Ladung darf die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährden.
4. Bei Fahrzeugen, die Container befördern, muss außerdem vor Antritt der Fahrt eine besondere Prüfung der Stabilität vorgenommen werden:
 - a) bei Fahrzeugen mit einer Breite von weniger als 9,50 m, wenn die Container in mehr als einer Lage geladen sind;
 - b) bei Fahrzeugen mit einer Breite von 9,50 m bis unter 11 m , wenn die Container in mehr als zwei Lagen geladen sind;
 - c) bei Fahrzeugen mit einer Breite von 11,00 m oder mehr, wenn die Container in mehr als drei Lagen oder drei Breiten geladen sind;
 - d) bei Fahrzeugen mit einer Breite von 15,00 m oder mehr, wenn die Container in mehr als drei Lagen geladen sind.
5. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, dürfen nicht mehr Fahrgäste an Bord haben als von der zuständigen Behörde zugelassen sind. An Bord von schnellen Schiffen dürfen sich nicht mehr Personen befinden als Sitzplätze vorhanden sind.

Artikel 1.08 – Bau, Ausrüstung und Besatzung der Schiffe

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.
2. Alle Fahrzeuge, ausgenommen die anderen Fahrzeuge als die schiebenden Fahrzeuge eines Schubverbandes, müssen eine Besatzung haben, die nach Zahl und Eignung ausreicht, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten. Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb in einem Verband gekuppelter Fahrzeuge und bestimmte Fahrzeuge, die in einer Gruppe starr verbundener Fahrzeuge geschleppt werden, müssen keine Besatzung haben, wenn die Besatzung des Fahrzeugs, das für die Fortbewegung oder das sichere Stillliegen der gekuppelten Fahrzeuge oder der Gruppe starr verbundener Fahrzeuge sorgt, nach Zahl und Eignung ausreicht, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.
3. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn das Fahrzeug mit einem Schiffszeugnis gemäss den Empfehlungen bezüglich der auf europäischer Ebene harmonisierten technischen Binnenschifffahrtsvorschriften (Resolution Nummer 61), oder mit einem anderen anerkannten Schiffszeugnis versehen ist, und Bau und Ausrüstung des Fahrzeugs sowie dessen Besatzung den Angaben im Schiffszeugnis entsprechen.
4. Unbeschadet der Bestimmungen der Nummer 3 müssen für die Fahrgäste die geeigneten, im Schiffszeugnis eingetragenen Rettungsmittel an Bord verfügbar sein. Rettungsmittel zur Verteilung an die Fahrgäste müssen der Anzahl der Erwachsenen und Kinder entsprechenden.

Artikel 1.09 – Besetzung des Ruders

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muss das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.
2. Zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muss der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerstand ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muss er die Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten ausreichend freie Sicht haben.
3. Bei außergewöhnlichen Umständen muss zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck oder ein Horchposten aufgestellt werden.
4. Auf jedem in Fahrt befindlichen schnellen Schiff muss das Ruder von einer Person im Alter von mindestens 21 Jahren besetzt sein, welche die erforderliche Qualifikation nach Artikel 1.02, Nummer 1 sowie ein Zeugnis gemäß Artikel 4.06, Nummer 1, Buchstabe b) besitzt. Eine zweite Person, die ebenfalls über diese

Urkunden verfügt, muss sich ständig im Steuerhaus aufhalten, ausgenommen beim An- und Ablegen sowie in den Schleusenvorhöfen und in den Schleusen.

Artikel 1.10 – Schiffsurkunden und andere Dokumente

1. Folgende Dokumente müssen an Bord der Fahrzeuge mitgeführt werden:
 - a) Schiffszeugnis,
 - b) gegebenenfalls Eichschein,
 - c) Besatzungsliste,
 - d) Bordbuch,
 - e) das Schiffsführerzeugnis oder die Schiffsführerzeugnisse des Schiffsführers oder der Schiffsführer des Fahrzeugs und für die anderen Mitglieder der Besatzung das ordnungsgemäß ausgefüllte Schifferdienstbuch,sowie andere Schifffahrsdokumente, die laut internationaler Regelungen oder Abkommen erforderlich sind.
2. Abweichend von Nummer 1 sind für Kleinfahrzeuge die Urkunden nach den Buchstaben b) und d) nicht erforderlich. Für Kleinfahrzeuge, die Vergnügungszwecken dienen, ist ferner die Urkunde nach Buchstabe c) nicht erforderlich und die Urkunde nach Buchstabe a) kann durch eine nationale Fahrerlaubnis ersetzt werden.
3. Wenn erforderlich muss sich an Bord von Schwimmkörpern eine nationale Fahrerlaubnis befinden.
4. Urkunden, die sich aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung oder anderer anwendbarer Vorschriften an Bord befinden müssen, sind auf Verlangen den Bediensteten der zuständigen Behörden vorzulegen.
5. Schiffszeugnis und Eichschein brauchen jedoch an Bord eines Schubleichters, an dem ein Metallschild nach folgendem Muster angebracht ist, nicht mitgeführt zu werden:

Amtliche Identifikationsnummer:
Nummer des Schiffszeugnisses:
Zuständige Behörde:
Gültig bis:

Diese Angaben müssen in gut lesbaren Schriftzeichen von mindestens 6 mm Höhe eingraviert oder eingeschlagen sein. Das Metallschild muss mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Es muss gut sichtbar und dauerhaft hinten an der Steuerbordseite des Schubleichters befestigt sein.

Die Übereinstimmung der Angaben auf dem Metallschild mit denen im Schiffszeugnis des Schubleichters muss von der zuständigen Behörde durch ihr auf dem Metallschild eingeschlagenes Zeichen bestätigt sein. Schiffszeugnis und Eichschein sind vom Eigentümer des Schubleichters aufzubewahren.

Artikel 1.11 – Schifffahrtsverordnung

1. An Bord jedes Fahrzeugs, ausgenommen unbemannte Fahrzeuge, offene Kleinfahrzeuge und Schwimmkörper, muss sich ein aktualisierter Abdruck der für den befahrenen Streckenabschnitt geltenden Verordnung befinden.
2. Eine auf elektronischem Weg schnell lesbare Textfassung ist zulässig.

Artikel 1.12 – Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse

1. Gegenstände, die Fahrzeuge, Schwimmkörper, schwimmende Anlagen oder Anlagen in oder an der Wasserstraße gefährden können, dürfen über die Seiten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern nicht hinausragen.
2. Wenn die Anker nicht benutzt werden, müssen sie sich in der voll aufgeholten Position befinden.
3. Hat ein Schiff, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage einen Gegenstand verloren und kann die Schifffahrt dadurch behindert oder gefährdet werden, muss der Schiffsführer oder die für die schwimmende Anlage verantwortliche Person dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden und dabei die Stelle, wo der Gegenstand verloren ging, so genau wie möglich angeben. Ferner hat er die Stelle nach Möglichkeit zu kennzeichnen.
4. Wird von einem Fahrzeug ein unbekanntes Hindernis in der Wasserstraße festgestellt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden und dabei die Stelle, an der das Hindernis angetroffen wurde, so genau wie möglich angeben.

Artikel 1.13 – Schutz der Schifffahrtszeichen

1. Es ist verboten, Schifffahrtszeichen (zum Beispiel Tafeln, Tonnen, Schwimmer, Baken) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.

2. Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper ein Schifffahrtszeichen oder eine zur Bezeichnung der Wasserstraße dienende Einrichtung verschoben oder beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden.
3. Jeder Schiffsführer, der durch Unfälle verursachte oder sonstige Veränderungen an Schifffahrtszeichen (zum Beispiel Erlöschen eines Lichtes, falsche Lage einer Tonne, Zerstörung eines Zeichens) feststellt, hat grundsätzlich die Pflicht, dies der nächsten zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

Artikel 1.14 – Beschädigung von Anlagen

Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper eine Anlage (zum Beispiel Schleuse, Brücke) beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden.

Artikel 1.15 – Verbot der Einbringung in die Wasserstraße

1. Es ist verboten, Gegenstände oder Substanzen, die geeignet sind, die Schifffahrt oder sonstige Benutzer der Wasserstraße zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße zu werfen, zu gießen, sonst wie einzubringen oder einzuleiten.
2. Es ist insbesondere verboten, Ölrückstände jeder Art, auch wenn sie mit Wasser vermischt sind, in die Wasserstraße zu werfen, zu gießen oder sonst wie einzubringen.
3. Sind Gegenstände oder Substanzen nach den Nummern 1 oder 2 unbeabsichtigt in die Wasserstraße gelangt oder drohen sie, in die Wasserstraße zu gelangen, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden und dabei die Art und die Stelle des Einbringens so genau wie möglich angeben.

Artikel 1.16 – Rettung und Hilfeleistung

1. Der Schiffsführer muss bei Unfällen, die Personen an Bord gefährden, alle verfügbaren Mittel zu ihrer Rettung einsetzen.
2. Wenn bei dem Unfall eines Fahrzeugs oder Schwimmkörpers Personen in Gefahr sind oder eine Sperrung des Fahrwassers droht, ist der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit des von ihm geführten Fahrzeugs vereinbar ist.

Artikel 1.17 – Festgefahrene oder gesunkene Schiffe

1. Der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs oder eines festgefahrenen oder auseinandergerissenen Schwimmkörpers muss unverzüglich für die Meldung an die nächste zuständige Behörde sorgen. Falls ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken ist, muss der Schiffsführer oder ein Mitglied der Besatzung an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleiben, bis die zuständige Behörde ihm gestattet, sich zu entfernen.
2. Falls im Fahrwasser oder in dessen Nähe ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder ein Schwimmkörper festgefahren ist, muss der Schiffsführer unbeschadet der Pflicht zur Führung der in Artikel 3.25 genannten Zeichen, sofern es nicht offensichtlich unnötig ist, unverzüglich an geeigneten Stellen und in ausreichender Entfernung von der Unfallstelle für eine Warnung der herankommenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper sorgen, damit diese rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.
3. Ereignet sich ein Unfall beim Durchfahren einer Schleuse, ist dies der Schleusenaufsicht sofort zu melden.

Artikel 1.18 – Freimachen des Fahrwassers

1. Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrener Schwimmkörper oder ein von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, muss der Führer des Fahrzeugs oder des Schwimmkörpers alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Fahrwasser unverzüglich frei zu machen.
2. Die gleiche Verpflichtung hat ein Schiffsführer, dessen Fahrzeug zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.

Artikel 1.19 – Besondere Anweisungen

Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen den besonderen Anweisungen Folge leisten, die ihnen von den Bediensteten der zuständigen Behörden für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf (Leichtigkeit) der Schifffahrt erteilt werden.

Artikel 1.20 – Überwachung

1. Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen den Bediensteten der zuständigen Behörden die erforderliche Unterstützung geben, insbesondere deren sofortiges Anbordkommen erleichtern,

damit sie die Einhaltung dieser Verordnung und anderer anwendbarer Bestimmungen überwachen können.

2. Die Bediensteten der zuständigen Behörden können unbeschadet der Anwendung anderer Rechtsvorschriften einem Fahrzeug durch besondere Anweisungen die Fahrt insbesondere dann untersagen, wenn:

- a) das Fahrzeug nicht mit einem Schiffszeugnis oder einer nationalen Fahrerlaubnis versehen ist oder diese Urkunden nicht mehr gültig sind;
- b) das Fahrzeug den Bestimmungen von Artikel 1.07 nicht entspricht;
- c) die Besatzung oder Ausrüstung des Fahrzeugs den Bestimmungen von Artikel 1.08 nicht entsprechen;
- d) wenn die Eignung des Schiffsführers oder von diensthabenden Besatzungsmitgliedern durch Übermüdung oder Rauschzustand eingeschränkt ist.

Artikel 1.21 – Sondertransporte

1. Als Sondertransport gilt die Fortbewegung auf der Wasserstraße von:

- a) Fahrzeugen und Verbänden, die nicht den Bestimmungen in Artikeln 1.06 und 1.08 entsprechen;
- b) schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern, soweit dabei nicht offensichtlich eine Behinderung oder Gefährdung der Schifffahrt oder eine Beschädigung von Anlagen ausgeschlossen ist.

2. Sondertransporte dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Behörden, die für die zu durchfahrenden Strecken zuständig sind, durchgeführt werden.

3. Sie unterliegen den von diesen Behörden im Einzelfall festzusetzenden Auflagen.

4. Für jeden Sondertransport ist unter Berücksichtigung des Artikel 1.02 ein Schiffsführer zu bestimmen.

Artikel 1.22 – Anordnungen vorübergehender Art

Die Schiffsführer müssen die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen vorübergehender Art befolgen, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und den ordnungsmäßigen Ablauf (Leichtigkeit) der Schifffahrt bekannt gemacht und in Form eines Bescheids veröffentlicht worden sind.

Artikel 1.23 – Erlaubnis von Veranstaltungen

Sportveranstaltungen, Wasserfeste und sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und den ordnungsmäßigen Ablauf (Leichtigkeit) der Schifffahrt beeinträchtigen können, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörden.

Kapitel 2

**KENNZEICHEN UND TIEFGANGSANZEIGER DER
FAHRZEUGE; SCHIFFSEICHUNG***Artikel 2.01 – Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe*

1. An jedem Fahrzeug, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe, müssen auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Tafeln oder Schildern nachfolgende Kennzeichen angebracht sein:

- a) sein Name oder seine Devise

Der Name ist auf beiden Seiten des Fahrzeugs anzubringen; außer auf Schubleichtern muss er darüberhinaus so angebracht sein, dass er auch von hinten sichtbar ist. Werden eine oder mehrere dieser Aufschriften bei einem Fahrzeug, das gekuppelte Fahrzeuge oder einen Schubverband fortbewegt, verdeckt, ist der Name auf Tafeln zu wiederholen, die aus der Richtung, in der die Aufschrift verdeckt ist, gut sichtbar sind. Hat das Fahrzeug weder einen Namen noch eine Devise, ist entweder der Name (oder dessen gebräuchliche Abkürzung) der Organisation, der das Fahrzeug angehört, gegebenenfalls gefolgt von einer Nummer, oder die Registernummer anzubringen, welcher der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Landes (Anlage 1) folgen, in dem der Heimat- oder Registerort liegt;

- b) sein Heimat- oder Registerort

Der Name des Heimat- oder Registerortes ist auf beiden Seiten oder am Heck des Fahrzeugs anzubringen; ihm folgt der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Staates, in dem der Heimat- oder Registerort liegt;

- c) seine amtliche Identifikationsnummer

Die amtliche Identifikationsnummer ist gemäß den Anweisungen in Buchstabe a) anzubringen.

2. Darüber hinaus muss, ausgenommen an Kleinfahrzeugen,:
 - a) an jedem Fahrzeug, das zur Güterbeförderung bestimmt ist, die Tragfähigkeit in Tonnen auf beiden Seiten des Fahrzeugs auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Tafeln angegeben sein;
 - b) an jedem Fahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste an Bord an gut sichtbarer Stelle angebracht sein.
3. Die oben genannten Kennzeichen sind in gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen anzubringen, wobei insbesondere eine Aufschrift in Ölfarbe als dauerhaft angesehen wird. Die Höhe der Schriftzeichen muss beim Namen mindestens 20 cm, bei den anderen Kennzeichen mindestens 15 cm betragen. Die Breite und die Strichstärke der Schriftzeichen müssen der Höhe entsprechen. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.
4. Seeschiffe dürfen abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ihre Kennzeichen beibehalten.
5. Fahrzeuge mit Besatzung müssen während der Fahrt bei Tag ihre Nationalflagge auf dem Hinterschiff führen. Schnelle Schiffe können statt der Nationalflagge auch eine Tafel in Form und Farbe ihrer Nationalflagge führen.

Artikel 2.02 – Kennzeichen der Kleinfahrzeuge

1. An Kleinfahrzeugen müssen die amtlichen Kennzeichen angebracht sein; sind diese nicht vorgeschrieben, müssen angebracht sein:
 - a) ihr Name oder ihre Devise;
 - b) der Name und die Anschrift ihres Eigentümers.
2. Das Registerzeichen oder das Kennzeichen nach Nummer, 1 Buchstabe a) muss auf der Außenseite des Kleinfahrzeugs in mindestens 10 cm hohen, gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen angebracht sein, wobei insbesondere eine Aufschrift in Ölfarbe als dauerhaft angesehen wird. Hat das Kleinfahrzeug weder einen Namen noch eine Devise, ist der Name (oder dessen gebräuchliche Kurzbezeichnung) der Organisation, der das Kleinfahrzeug angehört, gegebenenfalls gefolgt von einer Nummer, anzubringen.
3. Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind an gut sichtbarer Stelle an der Innen- oder Außenseite des Fahrzeugs anzubringen.

4. An Beibooten eines Fahrzeugs genügen jedoch an der Innen- oder Außenseite der Name des Fahrzeugs, zu dem sie gehören, und gegebenenfalls sonstige Angaben, die die Feststellung des Eigentümers gestatten.

Artikel 2.03 – Schiffseichung

Jedes Binnenschiff, das zur Güterbeförderung bestimmt ist, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss geeicht sein.

Artikel 2.04 – Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

1. An allen Fahrzeugen, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen Marken angebracht sein, die die Ebene der größten Einsenkung anzeigen. Für Binnenschiffe sind die Methoden zur Bestimmung der größten Einsenkung und die Bedingungen für die Anbringung der Einsenkungsmarken in den Bestimmungen bezüglich technischer Vorschriften, entsprechend den Empfehlungen über die auf europäischer Ebene harmonisierten technischen Binnenschiffahrtsvorschriften (Resolution Nr. 61) festgelegt. Bei Seeschiffen ersetzt die „Sommer-Frischwassermarke“ die Einsenkungsmarken.

2. An allen Fahrzeugen, deren Tiefgang 1 m erreichen kann, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Für Binnenschiffe sind die Bedingungen für die Anbringung der Tiefgangsanzeiger in Anlage 2 dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2.05 – Kennzeichen der Anker

1. Die Anker von Fahrzeugen müssen dauerhafte Kennzeichen tragen.

Wird der Anker auf einem anderen Fahrzeug desselben Eigentümers verwendet, kann das ursprüngliche Kennzeichen beibehalten werden.

2. Nummer 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen und Kleinfahrzeugen.

Kapitel 3

BEZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

I. ALLGEMEINES

Artikel 3.01 - Anwendung und Begriffsbestimmungen

1. Wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, müssen die für die Nacht vorgeschriebenen Zeichen zusätzlich auch bei Tag gesetzt werden.
2. Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Zeichen sind in Anlage 3 abgebildet.
3. In diesem Kapitel gelten als:
 - a) „Topplight“: ein weißes starkes Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 225° strahlt und so angebracht ist, dass es von vorn bis beiderseits $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie strahlt;
 - b) „Seitenlichter“: ein grünes helles Licht an Steuerbord und ein rotes helles Licht an Backbord, von denen jedes ununterbrochen über einen Horizontbogen von $112^\circ 30'$ strahlt und so angebracht ist, dass es auf seiner Seite von vorn bis $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie strahlt;
 - c) „Hecklicht“: ein weißes helles oder gewöhnliches Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 135° strahlt und so angebracht ist, dass es über einen Bogen von $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite strahlt;
 - d) „von allen Seiten sichtbares Licht“: ein Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 360° strahlt;
 - e) „Höhe“: die Höhe über der Ebene der Einsenkungsmarken oder bei Fahrzeugen ohne Einsenkungsmarken über der Ebene der Wasserlinie.

Artikel 3.02 – Lichter

Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter ununterbrochen und gleichmäßig strahlen.

Artikel 3.03 – Tafeln, Flaggen und Wimpel

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen und Tafeln rechteckig sein.
2. Ihre Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen so groß sein, dass sie gut sichtbar sind; diese Voraussetzung gilt als erfüllt:
 - a) bei Flaggen und Tafeln, wenn ihre Länge und Breite mindestens 1 m (bei Kleinfahrzeugen 0,6 m) beträgt;
 - b) bei Wimpeln, wenn ihre Länge mindestens 1 m und ihre Breite an einer Seite mindestens 0,50 m beträgt.

Artikel 3.04 - Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel

1. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die aus der Entfernung das gleiche Aussehen haben.
2. Ihre Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen so groß sein, dass sie gut gesehen werden können; diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn ihre Abmessungen mindestens betragen:
 - a) für Zylinder 0,80 m Höhe und 0,50 m Durchmesser;
 - b) für Bälle 0,60 m Durchmesser;
 - c) für Kegel 0,60 m Höhe und 0,60 m Durchmesser der Grundfläche;
 - d) für Doppelkegel 0,80 m Höhe und 0,50 m Durchmesser der Grundfläche.

4. Abweichend von den Bestimmungen der Nummer 3 sind bei Kleinfahrzeugen geringere Abmessungen zulässig, sofern sie so groß sind, dass sie gut gesehen werden können.

Artikel 3.05 – Verbotene Lichter und Zeichen

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Lichter und Zeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht in dieser Verordnung vorgeschrieben oder zugelassen sind.
2. Zur Verständigung von Fahrzeugen untereinander und zwischen einem Fahrzeug und dem Land dürfen jedoch auch andere Lichter und Zeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern und Zeichen führen kann.

Artikel 3.06 – Ersatzlichter

Wenn in dieser Verordnung vorgeschriebene Lichter ausfallen, müssen unverzüglich Ersatzlichter gesetzt werden. Hierbei kann ein vorgeschriebenes starkes Licht durch ein helles Licht und ein vorgeschriebenes helles Licht durch ein gewöhnliches Licht ersetzt werden. Die Lichter mit der vorgeschriebenen Stärke sind so schnell wie möglich wieder zu setzen.

Artikel 3.07 – Verbotener Gebrauch von Signalleuchtern, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen, usw.

1. Es ist verboten, Signalleuchten oder Scheinwerfer sowie Tafeln, Flaggen oder andere Gegenstände in einer Weise zu gebrauchen, dass sie mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern oder Zeichen verwechselt werden, deren Sichtbarkeit beeinträchtigen oder deren Erkennbarkeit erschweren können.
2. Es ist verboten, Signalleuchten oder Scheinwerfer in einer Weise zu gebrauchen, dass sie blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder behindern.

II. NACHT- UND TAGBEZEICHNUNG

II. A. BEZEICHNUNG WÄHREND DER FAHRT

Artikel 3.08 – Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

1. Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen führen:

Bei Nacht:

- a) ein Topplight, das auf dem Vorschiff auf der Längsachse in einer Höhe von mindestens 5 m gesetzt ist; diese Höhe darf bis auf 4 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40 m nicht überschreitet;
- b) Seitenlichter, die in gleicher Höhe in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt sind; sie müssen mindestens 1 m tiefer als das Topplight und mindestens 1 m hinter diesem an der breitesten Stelle des Fahrzeugs gesetzt sein; sie müssen binnenbords derart abgeblendet werden, dass das grüne Licht nicht von Backbord und das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
- c) ein Hecklicht, das auf dem Hinterschiff auf der Längsachse des Fahrzeugs gesetzt ist.

2. Ein einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb darf bei Nacht zusätzlich auf dem Hinterschiff ein zweites Topplight führen, das auf der Längsachse des Fahrzeugs und mindestens 3 m höher als das vordere Topplight so gesetzt ist, dass der horizontale Abstand zwischen diesen Lichtern mindestens das Dreifache des vertikalen Abstandes beträgt. Ein einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb mit einer Länge von mehr als 110 m muss dieses zweite Topplight führen.

3. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, dem vorübergehend ein Vorspann vorausfährt, muss die Lichter nach den Nummern 1 und 2 beibehalten.

4. Schnelle Schiffe in Fahrt müssen bei Nacht und Tag außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung:

zwei starke, schnelle gelbe Funkellichter führen.

Diese Funkellichter müssen übereinander in einem Abstand von etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

5. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder einer geschlossenen beweglichen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen Fahrzeuge die Topplichter nach den Nummern 1 und 2 in geringerer Höhe führen, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

6. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Kleinfahrzeuge und Fähren.

Artikel 3.09 – Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

1. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes und ein Vorspann, der ein anderes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einen Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge schleppt, müssen führen:

Bei Nacht:

- a) zwei Topplichter in einem Abstand von etwa 1 m übereinander auf dem Vorschiff auf der Längsachse des Fahrzeugs; das obere Licht muss in einer Höhe von mindestens 5 m, das untere Licht möglichst in einer Höhe von mindestens 1 m über den Seitenlichtern angebracht sein;
- b) die Seitenlichter nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe b);
- c) ein gelbes statt eines weißen Hecklichtes auf der Längsachse des Fahrzeugs in ausreichender Höhe, so dass es vom Anhang, der dem Fahrzeug folgt, vom Fahrzeug mit Maschinenantrieb, vom Schubverband, oder von den gekuppelten Fahrzeugen, dem das Fahrzeug als Vorspann vorausfährt, gut gesehen werden kann.

Bei Tag:

einen gelben Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen, letztere an den äußeren Enden, eingefasst ist. Der Zylinder muss auf dem Vorschiff senkrecht und so hoch gesetzt werden, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

2. Fahren mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes, oder fahren einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einem Schubverband oder gekuppelten Fahrzeugen mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb nebeneinander, längsseits gekuppelt oder nicht, als Vorspann voraus, muss jedes dieser Fahrzeuge führen:

Bei Nacht:

statt der Topplichter nach Nummer 1, Buchstabe a) drei Topplichter in einem Abstand von etwa 1 m untereinander auf dem Vorschiff auf der Längsachse des Fahrzeugs, das obere und das darunter liegende Licht in gleicher Höhe wie die Lichter nach Nummer 1, Buchstabe a).

Bei Tag:

den Zylinder nach Nummer 1.

Wird ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb manövriert, so gilt diese Bestimmung für jedes dieser Fahrzeuge.

3. Die geschleppten Fahrzeuge in einem Schleppverband, nach den Nummern 1 und 2, müssen führen:

Bei Nacht:

Ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht, das in einer Höhe von mindestens 5 m angebracht ist.

Bei Tag:

Einen gelben Ball an geeigneter Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

Wenn jedoch

- a) die Länge eines Anhangs des Verbandes 110 m überschreitet, muss er bei Nacht zwei Lichter führen, und zwar eines auf dem Vorschiff und eines auf dem Hinterschiff;
- b) der Anhang des Verbandes eine Reihe von mehr als zwei längsseits gekuppelten Fahrzeugen enthält, sind die Lichter oder die Bälle nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.

Die Bezeichnungen aller geschleppten Fahrzeuge eines Verbandes sind so zu setzen, dass sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.

4. Das Fahrzeug oder die Fahrzeuge, die den letzten Anhang eines Schleppverbandes bilden, müssen zusätzlich zur Bezeichnung nach Nummer 3 führen:

Bei Nacht:

Das Hecklicht nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe c).

Bilden mehr als zwei längsseits gekuppelte Fahrzeuge den Schluss eines Verbandes, müssen nur die beiden äußeren Fahrzeuge diese Lichter führen. Bilden Kleinfahrzeuge den Schluss des Verbandes, bleiben sie bei der Anwendung dieser Bestimmung unberücksichtigt.

5. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder einer geschlossenen beweglichen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen die Fahrzeuge eines Schleppverbandes die Lichter nach Nummer 1, Buchstabe a), Nummer 2 und Nummer 3 dieses Artikels in geringerer Höhe führen, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

6. Wenn die Fahrzeuge nach Nummer 3 Seeschiffe sind, die direkt von See kommen oder in See stechen, dürfen sie führen:

Bei Nacht:

anstatt des weißen Lichts die Seitenlichter nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe b).

Bei Tag:

den gelben Ball.

7. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, und nicht für geschleppte Kleinfahrzeuge.

Artikel 3.10 – Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt

1. Schubverbände müssen führen:

Bei Nacht:

- a) i) drei Topplichter auf dem Vorschiff des Fahrzeugs an der Spitze des Verbandes oder dem an Backbord befindlichen Fahrzeug an der Spitze des Verbandes; diese Lichter müssen in der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit waagerechter Grundlinie in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Verbandes angeordnet sein. Das oberste Licht muss in einer Höhe von mindestens 5 m gesetzt sein. Die beiden unteren Lichter müssen in einem Abstand von etwa 1,25 m voneinander und etwa 1,10 m unter dem obersten Licht gesetzt sein.
- ii) ein Topplicht auf dem Vorschiff jedes anderen Fahrzeugs dessen ganze Breite von vorn sichtbar ist. Dieses Topplicht ist nach Möglichkeit 3 m tiefer als das oberste Topplicht nach Ziffer i) zu setzen.

Die Masten für diese Lichter müssen auf der Längsachse des Fahrzeugs stehen, auf dem sie geführt werden;

- b) die Seitenlichter nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe b); diese Lichter müssen auf dem breitesten Teil des Verbandes höchstens 1 m von dessen Außenseiten entfernt möglichst nahe beim schiebenden Fahrzeug und in einer Höhe von mindestens 2 m gesetzt sein;
- c) i) drei Hecklichter nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe c) auf dem schiebenden Fahrzeug in einer waagerechten Linie senkrecht zu seiner Längsebene mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in ausreichender Höhe, so dass sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können;
- ii) ein Hecklicht auf dem Hinterschiff eines jeden anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von hinten sichtbar ist. Befinden sich in dem Verband außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten sichtbare Fahrzeuge, ist dieses Hecklicht nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.

2. Die Bestimmungen der Nummer 1 gelten auch für Schubverbände, denen vorübergehend ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren, jedoch müssen die Hecklichter nach Nummer 1, Buchstabe c), Ziffer i) gelb statt weiß sein.

Wenn einem Schubverband bei Tag ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren, muss das schiebende Fahrzeug führen: einen gelben Ball nach Artikel 3.09, Nummer 3.

3. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder einer geschlossenen beweglichen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen die Topplichter nach Nummer 1, Buchstabe a) in geringerer Höhe geführt werden, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

4. Schubverbände, die durch zwei längsseits gekuppelte schiebende Fahrzeug fortbewegt werden, müssen bei Nacht die Hecklichter nach Nummer 1, Buchstabe c), Ziffer i) auf dem schiebenden Fahrzeug führen, das die Hauptantriebskraft stellt; das andere schiebende Fahrzeug muss das Hecklicht nach Nummer 1, Buchstabe c) Ziffer ii) führen.

5. Für die Anwendung dieses Kapitels gelten Schubverbände, deren Länge 110 m und deren Breite 12 m nicht überschreiten, als einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.

Artikel 3.11 – Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt

1. Gekuppelte Fahrzeuge müssen führen:

Bei Nacht:

- a) das Topplicht nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe a) auf jedem Fahrzeug; auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb kann dieses Topplicht jedoch an einer geeigneten Stelle und nicht höher als das Topplicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb durch das weiße Licht nach Artikel 3.09, Nummer 3 ersetzt werden;
- b) die Seitenlichter nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe b); diese Lichter müssen an den Außenseiten des Verbandes möglichst in gleicher Höhe und mindestens 1 m tiefer als das unterste Topplicht gesetzt sein;
- c) das Hecklicht nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe c) auf jedem Fahrzeug.

2. Die Bestimmungen der Nummer 1 gelten auch für gekuppelte Fahrzeuge, denen bei Nacht ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren.

Wenn gekuppelten Fahrzeugen bei Tag ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann voraus fahren, muss jedes der gekuppelten Fahrzeuge den gelben Ball nach Artikel 3.09, Nummer 3 führen.

3. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder einer geschlossenen beweglichen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen die Lichter nach Nummer 1, Buchstabe a) in geringerer Höhe geführt werden, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

4. Die Bestimmungen dieses Nummern gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die nur Kleinfahrzeuge längsseits gekuppelt mitführen, und nicht für nur längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge.

Artikel 3.12 – Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt

1. Fahrzeuge unter Segel müssen führen:

Bei Nacht:

- a) die Seitenlichter nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe b); diese können jedoch gewöhnliche Lichter statt heller Lichter sein;
- b) das Hecklicht nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe c).

2. Zusätzlich zu den Lichtern nach Nummer 1 kann ein Fahrzeug unter Segel führen:

Bei Nacht:

zwei gewöhnliche oder helle übereinander angeordnete, von allen Seiten sichtbare Lichter, das obere rot, das untere grün; diese Lichter müssen an geeigneter Stelle im Topp oder am oberen Teil des Mastes in einem Abstand von mindestens 1 m gesetzt sein.

3. Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig seine Antriebsmaschine benutzt, muss führen:

Bei Tag:

einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten.

Der Kegel muss möglichst hoch und an der Stelle gesetzt werden, an der er am besten sichtbar ist.

4. Die Bestimmungen der Nummern 1 und 2 gelten nicht für Kleinfahrzeuge; die Bestimmungen der Nummer 2 gelten nicht für Fahrzeuge nach Artikel 3.35.

Artikel 3.13 – Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

1. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen führen:

Bei Nacht:

- a) ein Topplicht; dieses Licht muss auf der Längsachse des Kleinfahrzeugs mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt und hell statt stark sein;
- b) die Seitenlichter; diese Lichter können gewöhnlich statt hell sein und müssen gesetzt werden:
 - i) nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe b); oder
 - ii) nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe am Bug auf der Längsachse;
- c) das Hecklicht nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe c); dieses Licht kann jedoch entfallen, wenn das Topplicht nach Buchstabe a) durch ein weißes, von allen Seiten sichtbares Licht ersetzt wird.

2. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m dürfen statt der Lichter nach Nummer 1 an geeigneter Stelle und in ausreichender Höhe ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht führen.

3. Schleppt ein Kleinfahrzeug ausschließlich Kleinfahrzeuge oder führt es nur solche längsseits gekuppelt mit, muss es die Lichter nach Nummer 1 führen.

4. Geschleppte oder längsseits gekuppelt mitgeführte Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Beiboote.

5. Kleinfahrzeuge unter Segel müssen führen:

Bei Nacht:

Seitenlichter und ein Hecklicht, die Seitenlichter nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe am Bug auf der Längsachse des Fahrzeugs und das Hecklicht auf dem Hinterschiff; diese Lichter können gewöhnliche Lichter sein; oder

Seitenlichter und ein Hecklicht in einer einzigen Leuchte, an einer geeigneten Stelle im Topp oder am oberen Teil des Mastes; dieses Licht kann ein gewöhnliches Licht sein; oder

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht, wenn es sich um Kleinfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 7 m handelt. Bei Annäherung

anderer Fahrzeuge müssen diese Kleinfahrzeuge zusätzlich ein zweites weißes gewöhnliches Licht zeigen.

6. Einzelnen weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen führen:

Bei Nacht:

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht.

Beiboote müssen unter diesen Voraussetzungen dieses Licht nur bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zeigen.

7. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder einer geschlossenen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen die Lichter, die in diesem Artikel vorgeschrieben sind, nach Nummer 1, Buchstabe a) in geringerer Höhe geführt werden, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

Artikel 3.14 – Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Stoffe

1. Fahrzeuge, die bestimmte entzündbare Stoffe nach ADN befördern, müssen außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung, folgende Bezeichnungen nach ADN Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

Bei Nacht:

ein blaues Licht;

Bei Tag:

einen blauen Kegel mit der Spitze nach unten,

wie in Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN angegeben.

Diese Bezeichnungen müssen an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind; anstelle des blauen Kegels kann auch je ein blauer Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff in einer Höhe von mindestens 3 m geführt werden.

2. Fahrzeuge, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe nach ADN befördern, müssen zusätzlich zu der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADN Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

Bei Nacht:

zwei blaue Lichter;

Bei Tag:

zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten,

wie in Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN angegeben.

Diese Bezeichnungen müssen übereinander in einem Abstand von etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind; anstelle der zwei blauen Kegel können auch je 2 blaue Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff, von denen der untere in einer Höhe von mindestens 3 m angebracht ist, geführt werden.

3. Fahrzeuge, die bestimmte explosive Stoffe nach ADN befördern, müssen zusätzlich zu der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADN Nummer 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

Bei Nacht:

drei blaue Lichter;

Bei Tag:

drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten,

wie in Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) angegeben.

Diese Bezeichnungen müssen übereinander in einem Abstand von jeweils etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

4. Fahren in einem Schubverband oder in einer Zusammenstellung gekuppelter Fahrzeuge ein oder mehrere Fahrzeuge nach Nummer 1, 2 oder 3, muss die Bezeichnung nach Nummer 1, 2 oder 3 auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband oder die Zusammenstellung fortbewegt.

5. Schubverbände, die von zwei längsseits gekuppelten, schiebenden Fahrzeugen fortbewegt werden, müssen die Bezeichnung nach Nummer 4 auf dem steuerbordseitigen, schiebenden Fahrzeug führen.

6. Fahrzeuge, Schubverbände oder gekuppelte Fahrzeuge, die verschiedene gefährliche Güter nach den Nummern 1, 2 und 3 befördern, haben die Bezeichnung für den gefährlichen Stoff zu führen, der die größte Zahl von blauen Lichtern oder blauen Kegeln erfordert.

7. Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach Nummer 1, 2 oder 3 führen müssen, jedoch ein Zulassungszeugnis nach Abschnitt 8.1.8 des ADN oder ein vorläufiges Zulassungszeugnis nach Abschnitt 8.1.9 des ADN besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach Nummer 1 gelten,

können bei der Annäherung an Schleusen eine Bezeichnung nach Nummer 1 führen, wenn sie zusammen mit einem Fahrzeug geschleust werden wollen, das eine Bezeichnung nach Nummer 1 führen muss.

8. Die Lichtstärke der in diesem Artikel vorgeschriebenen blauen Lichter muss mindestens derjenigen der gewöhnlichen blauen Lichter entsprechen.

Artikel 3.15 – Bezeichnung der Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen und deren Schiffskörper eine Länge von weniger als 20 m aufweist

Fahrzeuge, die für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Länge von weniger als 20 m aufweist, müssen führen:

Bei Tag:

einen gelben Doppelkegel an geeigneter Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

Artikel 3.16 – Bezeichnung der Fähren in Fahrt

1. Nicht frei fahrende Fähren müssen führen:

Bei Nacht:

- a) ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht in einer Höhe von mindestens 5 m; diese Höhe darf jedoch verringert werden, wenn die Fähre eine Länge von weniger als 20 m aufweist ;
- b) ein grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht etwa 1 m über dem Licht nach Buchstabe a).

Bei Tag:

einen grünen Ball in einer Höhe von mindestens 5 m.

2. Bei Gierfähren am Längsseil muss bei Nacht der oberste Buchtnachen oder Döpper mit einem weißen hellen, von allen Seiten sichtbaren Licht mindestens 3 m über dem Wasser versehen sein.

3. Frei fahrende Fähren müssen führen:

Bei Nacht:

- a) ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Nummer 1, Buchstabe a);
- b) ein grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Nummer 1, Buchstabe b);

- c) die Seitenlichter und das Hecklicht nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstaben b) und c).

Bei Tag:

einen grünen Ball nach Nummer 1.

Artikel 3.17 – Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang

Fahrzeuge, denen die zuständige Behörde zur Durchfahrt durch Stellen, an denen sie eine bestimmte Reihenfolge festlegt, einen Vorrang eingeräumt hat, müssen zusätzlich zu der nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung führen:

Bei Tag:

Einen roten Wimpel auf dem Vorschiff und so hoch, dass er gut sichtbar ist.

Artikel 3.18 – Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge

1. Ein manövrierunfähiges Fahrzeug muss erforderlichenfalls zusätzlich zu den nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnungen zeigen:

Bei Nacht:

ein rotes Licht, das geschwenkt wird; bei Kleinfahrzeugen kann dieses Licht weiß statt rot sein; oder

zwei rote Lichter, eines ungefähr 1 m über dem anderen, an geeigneter Stelle und hoch genug, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

Bei Tag:

eine rote Flagge die geschwenkt wird; oder

zwei schwarze Bälle, einer ungefähr 1 m über dem anderen, an geeigneter Stelle und hoch genug, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

2. Erforderlichenfalls muss ein solches Fahrzeug zusätzlich das vorgeschriebene Schallzeichen geben.

Artikel 3.19 – Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt

Unbeschadet der besonderen Auflagen nach Artikel 1.21 müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen führen:

Bei Nacht:

weiße helle, von allen Seiten sichtbare Lichter, in ausreichender Zahl, um ihre Umrisse kenntlich zu machen.

II. B. BEZEICHNUNG BEIM STILLLIEGEN

Artikel 3.20 – Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

1. Beim Stillliegen müssen alle Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge nach Artikel 3.22 und 3.25, führen:

Bei Nacht:

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht in einer Höhe von mindestens 3 m.

Anstelle dieses Lichtes können auch zwei von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter auf der Fahrwasserseite in gleicher Höhe auf dem Vor- und Hinterschiff gesetzt werden.

Bei Tag:

einen schwarzen Ball an einer geeigneten Stelle auf dem Vorschiff und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist. Dies gilt nur für Fahrzeuge, die vom Ufer entfernt ohne mittelbare oder unmittelbare Verbindung zum Ufer stillliegen,

2. Ein Verband, der vom Ufer entfernt ohne mittelbare oder unmittelbare Verbindung zum Ufer stillliegt, muss führen:

Bei Nacht:

auf jedem Fahrzeug des Verbandes ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht an einer geeigneten Stelle und in einer Höhe von mindestens 4 m. Die Gesamtzahl der Lichter zur Bezeichnung der Leichter darf auf vier beschränkt werden, vorausgesetzt, die Umrisse des Verbandes sind klar gekennzeichnet.

Bei Tag:

einen schwarzen Ball auf dem Fahrzeug an der Spitze des Verbandes oder auf den äußeren Fahrzeugen an der Spitze des Verbandes und gegebenenfalls auf dem schiebenden Fahrzeug.

3. Ein Kleinfahrzeug, ausgenommen Beiboote von Fahrzeugen, darf beim Stillliegen statt der bei Nacht vorgeschriebenen Lichter nach den Nummern 1 und 2 ein weißes gewöhnliches Licht an einer geeigneten Stelle und so hoch führen, dass es von allen Seiten sichtbar ist.

4. Die Bezeichnung nach diesem Artikel ist nicht erforderlich, wenn:

- a) das Fahrzeug in einer Wasserstraße stillliegt, deren Befahren vorübergehend nicht möglich oder verboten ist;

- b) das Fahrzeug am Ufer stillliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist;
- c) das Fahrzeug außerhalb des Fahrwassers an eindeutig sicherer Stelle stillliegt.

Artikel 3.21 – Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen bei Beförderung bestimmter gefährlicher Stoffe

Die Vorschriften von Artikel 3.14 gelten für die dort genannten Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge auch beim Stillliegen.

Artikel 3.22 – Bezeichnung von Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen

1. Nicht frei fahrende Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen, müssen bei Nacht die Lichter nach Artikel 3.16, Nummer 1 führen, außerdem muss bei Gierfähren am Längsseil bei Nacht der oberste Buchtnachen oder Döpfer das Licht nach Artikel 3.16, Nummer 2 führen.
2. Frei fahrende Fähren, die während des Betriebs an ihrer Anlegestelle stillliegen, müssen bei Nacht die Lichter nach Artikel 3.16, Nummer 1 führen. Bei kurzzeitigem Stillliegen können sie die Lichter nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstaben b) und c) beibehalten. Sie müssen das nach Artikel 3.16, Nummer 3, Buchstabe b) vorgeschriebene grüne Licht löschen, sobald sie nicht mehr in Betrieb sind.

Artikel 3.23 – Bezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen

Unbeschadet der besonderen Auflagen nach Artikel 1.21 müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen führen:

Bei Nacht:

weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter in ausreichender Zahl, um ihre Umrisse im Fahrwasser kenntlich zu machen.

In diesem Fall gilt Artikel 3.20, Nummer 4.

Artikel 3.24 – Bezeichnung der Netze und Ausleger von stillliegenden Fahrzeugen

Wenn Fahrzeuge ihre Netze oder Ausleger im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgelegt haben, müssen sie beim Stillliegen führen:

Bei Nacht:

eine ausreichende Zahl weißer gewöhnlicher, von allen Seiten sichtbarer Lichter, um ihre Lage kenntlich zu machen.

Bei Tag:

gelbe Döpper oder gelbe Flaggen in ausreichender Zahl, um ihre Lage kenntlich zu machen.

Artikel 3.25 – Bezeichnung schwimmender Geräte in Betrieb sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

1. Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, müssen führen:

a) auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist:

Bei Nacht:

zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter, etwa 1 m übereinander.

Bei Tag:

zwei grüne Doppelkegel, etwa 1 m übereinander;

und gegebenenfalls

b) auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist:

Bei Nacht:

ein rotes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das obere der beiden nach Buchstabe a) geführten grünen Lichter.

Bei Tag:

einen roten Ball in gleicher Höhe wie der obere der beiden nach Buchstabe a) geführten grünen Doppelkegel,

oder, sofern diese Fahrzeuge gegen Wellenschlag zu schützen sind,

c) auf der oder den Seiten, an der oder denen die Vorbeifahrt frei ist:

Bei Nacht:

ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1 m über dem weißen.

Bei Tag:

eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist oder zwei Flaggen übereinander, die obere rot und die untere weiß;

und gegebenenfalls

- d) auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist:

Bei Nacht:

ein rotes Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das nach Buchstabe c) geführte rote Licht.

Bei Tag:

eine rote Flagge in gleicher Höhe wie die rot-weiße Flagge oder die rote Flagge auf der anderen Seite.

2. Die Tagbezeichnung nach Nummer 1, Buchstaben a) und b) kann durch folgende Zeichen ersetzt werden:

- a) auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist, das Tafelzeichen E.1 „Erlaubnis der Durchfahrt“ (Anlage 7)
und gegebenenfalls
- b) auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, das Tafelzeichen A.1 „Verbot der Durchfahrt“ (Anlage 7) in gleicher Höhe wie das Tafelzeichen nach Buchstabe a).

3. Die Bezeichnung nach den Nummern 1 und 2 ist so hoch zu setzen, dass sie von allen Seiten sichtbar ist.

Die Flaggen dürfen durch Tafeln der gleichen Farbe ersetzt werden.

4. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen die Lichter nach Nummer 1, Buchstaben c) und d) führen. Lässt die Lage eines gesunkenen Fahrzeugs die Anbringung der Zeichen auf ihm nicht zu, müssen sie auf Booten, Tonnen oder in anderer Weise gesetzt werden.

5. Die zuständige Behörde kann von der Führung der Lichter nach den Nummern 1 und 2, Buchstaben a) und b) befreien.

Artikel 3.26 – Bezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

1. Wenn in den Fällen der Artikel 3.20 und 3.23 bei Nacht die Anker von Fahrzeugen, Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen so ausgeworfen sind, dass sie, ihre Trossen oder Ketten die Schifffahrt gefährden können, muss das

diesem Anker nächstgelegene Licht durch zwei weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter ersetzt werden. Diese müssen in einem Abstand von etwa 1 m übereinander gesetzt werden.

2. Die Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen jeden ihrer Anker, der die Schifffahrt gefährden kann, bezeichnen durch:

Bei Nacht:

einen Döpper mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht.

Bei Tag:

einen gelben Döpper mit Radarreflektor.

3. Wenn Kabel- oder Ankerketten eines schwimmenden Gerätes die Schifffahrt gefährden können, müssen sie bezeichnet werden durch:

Bei Nacht:

einen Döpper mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht.

Bei Tag:

einen gelben Döpper mit Radarreflektor.

III. BESONDERE ZEICHEN

Artikel 3.27 – Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden sowie Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke

Unbeschadet der Bezeichnung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Verordnung können Fahrzeuge der Überwachungsbehörden führen:

bei Nacht und bei Tag:

ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht.

Mit Erlaubnis der zuständigen Behörden gilt dies auch für Feuerlöschboote, wenn sie zur Hilfeleistung eingesetzt werden, und für Wasserrettungsfahrzeuge im Rettungseinsatz.

Artikel 3.28 – Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Bezeichnung führen:

Bei Tag und bei Nacht:

ein helles oder gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares gelbes Funkellicht.

Diese Bezeichnung dürfen nur Fahrzeuge mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde führen.

Artikel 3.29 – Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag

1. In Fahrt befindliche oder stillliegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen (ausgenommen die in den Artikel 3.25 genannten), die gegen Wellenschlag anderer vorbeifahrender Fahrzeuge oder Schwimmkörper geschützt werden sollen, dürfen unbeschadet der nach anderen Bestimmungen dieses Kapitels vorgeschriebenen Bezeichnung führen:

Bei Nacht:

ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1 m über dem weißen, an einer Stelle, an der beide gut gesehen und nicht mit anderen Lichtern verwechselt werden können.

Bei Tag:

eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Die Flagge kann durch zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß, ersetzt werden. Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

2. Unbeschadet des Artikels 3.25 dürfen die Bezeichnung nach Nummer 1 nur führen:

- a) Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die schwer beschädigt sind oder die sich an Rettungsarbeiten beteiligen sowie manövrierunfähige Fahrzeuge;
- b) Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Artikel 3.30 – Notzeichen

1. Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe herbeirufen will, kann zeigen:
 - a) eine Flagge oder einen sonstigen geeigneten Gegenstand, der im Kreis geschwenkt wird;
 - b) ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird;
 - c) eine Flagge über oder unter einem Ball oder ballähnlichen Gegenstand;
 - d) Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen in kurzen Zwischenräumen;
 - e) ein Lichtzeichen, zusammengesetzt aus dem Morsezeichen ...---... (SOS);
 - f) ein Flammensignal durch Abbrennen von Teer, Öl oder ähnlichem;
 - g) rote Fallschirm-Leuchtraketen oder rote Handfackeln;
 - h) langsames und wiederholtes Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme.
2. Diese Zeichen ersetzen oder ergänzen die Schallzeichen nach Artikel 4.04.

Artikel 3.31 – Verbot, das Fahrzeug zu betreten

1. Sofern es an Bord nicht autorisierten Personen durch geltende Verordnungen verboten ist, das Fahrzeug zu betreten, muss dieses Verbot angezeigt werden durch
runde weiße Tafeln mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und einem schwarzen Sinnbild des Fußgängers.
Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von Artikel 3.03, Nummer 3 muss ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.
2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls so beleuchtet werden, dass sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.

Artikel 3.32 – Verbot, an Bord zu rauchen und ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden

1. Sofern andere Vorschriften verbieten, an Bord
 - a) zu rauchen,
 - b) ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden,

muss dieses Verbot durch runde weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Schrägstrich, auf denen eine brennende Zigarette abgebildet ist, angezeigt werden.

Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von Artikel 3.03, Nummer 3 muss ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.

2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls so beleuchtet werden, dass sie bei Nacht von beiden Seiten des Fahrzeugs deutlich sichtbar sind.

Artikel 3.33 – Verbot des Stillliegens nebeneinander

1. Sofern das seitliche Stillliegen in der Nähe eines Fahrzeugs (zum Beispiel wegen der Art seiner Ladung) durch Rechtsvorschriften oder Sonderbestimmungen der zuständigen Behörden verboten ist, muss dieses Fahrzeug an Deck in der Längsachse führen:

eine weiße quadratische Tafel, darunter eine dreieckige Zusatztafel.

Die quadratische Tafel ist auf beiden Seiten weiß mit rotem Rand und trägt einen roten Schrägstrich von links oben nach rechts unten und mittig ein schwarzes „P“.

Die dreieckige Zusatztafel ist auf beiden Seiten weiß und zeigt in schwarzen Zahlen die Entfernung in Metern an, innerhalb derer das Stillliegen verboten ist.

2. Die Tafeln müssen bei Nacht so beleuchtet sein, dass sie an beiden Seiten des Fahrzeugs deutlich sichtbar sind.

3. Dieser Artikel gilt nicht für die in Artikel 3.21 genannten Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge.

Artikel 3.34 – Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit

1. Ein Fahrzeug, dessen Fähigkeit zum Ausweichen während der Ausführung von Arbeiten oder Tätigkeiten unter Wasser, wie z.B. Baggerarbeiten, Kabel- oder Bojenverlegung, gemäß den Bestimmungen dieser Regelungen eingeschränkt ist, und dessen Position die Schifffahrt behindern kann; muss zusätzlich zu der ansonsten vorgeschriebenen Bezeichnung führen:

Bei Nacht:

drei helle oder gewöhnliche Lichter, das obere und untere Licht rot und das mittlere Licht weiß, etwa 1 m übereinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

Bei Tag:

einen schwarzen Ball, einen schwarzen Doppelkegel und einen schwarzen Ball, den Doppelkegel in der Mitte, etwa 1 m übereinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

2. Wenn die Arbeiten, die sie ausführen, zu einer Sperre führen, müssen die Fahrzeuge gemäß Nummer 1 zusätzlich zur Bezeichnung nach Nummer 1 führen:

Bei Nacht:

- a) zwei helle oder gewöhnliche rote Lichter, nicht weniger als 1 m übereinander und von allen Seiten sichtbar, auf der Seite oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt gesperrt ist;
- b) zwei helle oder gewöhnliche grüne Lichter, nicht weniger als 1 m übereinander und von allen Seiten sichtbar, auf der Seite oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist.

Bei Tag:

- a) zwei schwarze Bälle, nicht weniger als 1 m übereinander, auf der Seite oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt gesperrt ist;
- b) zwei schwarze Doppelkegel, nicht weniger als 1 m übereinander, auf der Seite oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist.

Die in diesen Nummern genannten Lichter, Bälle und Doppelkegel müssen in einem Abstand von mindestens 2 m und auf keinen Fall höher als das untere Licht oder der untere Ball nach Nummer 1 dieses Artikels geführt werden.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für stillliegende schwimmende Geräte bei der Arbeit.

Artikel 3.35 – Zusätzliche Bezeichnung der Fischereifahrzeuge

1. Ein Fahrzeug, das im Wasser ein Schleppnetz oder ein anderes Fischereigerät zieht (Schleppnetzfisher), muss zusätzlich zu seiner Bezeichnung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Verordnung führen:

Bei Nacht:

zwei helle oder gewöhnliche Lichter, das obere grün, das untere weiß, in einem Abstand von mindestens 1 m übereinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind, vor dem Licht nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe a), das obere Licht tiefer als dieses Licht und das untere Licht in einer grösseren Höhe als die Lichter nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe b), die mindestens zweimal den vorgenannten vertikalen Abstand beträgt; Fahrzeuge mit einer

Länge unter 50 m sind jedoch in diesem Fall nicht verpflichtet, das Licht nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe a) zu führen;

Bei Tag:

zwei schwarze Kegel übereinander mit der Spitze zueinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

2. Andere als die in Nummer 1 genannten Fahrzeuge müssen bei Ausübung der Fischerei die in diesem Absatz vorgeschriebene Bezeichnung führen, mit Ausnahme des Lichts nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe a) und statt des grünen Lichts;

Bei Nacht:

ein rotes helles oder gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht;

und zusätzlich, wenn das ausgelegte Fischereigerät in der Waagerechten weiter als 150 m vom Fahrzeug entfernt ist, an der Seite, an der sich das Fischereigerät befindet;

Bei Nacht:

ein weißes helles oder gewöhnliches Licht in einem horizontalen Abstand von mindestens 2 m und höchstens 6 m von den beiden oben vorgeschriebenen roten und weißen Lichtern und so hoch, dass es weder über diesem weißen Licht noch unter den Lichtern nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe b) gesetzt ist.

Bei Tag:

einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach oben.

Artikel 3.36 – Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Einsatz von Tauchern

1. Fahrzeuge, die für den Einsatz von Tauchern verwendet werden, müssen zusätzlich zu ihrer Bezeichnung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Verordnung führen:

eine mindestens 1 m hohe starre Nachbildung des Buchstabensignals „A“ des Internationalen Signalbuches an geeigneter Stelle und so hoch, dass sie bei Tag und bei Nacht von allen Seiten sichtbar ist.

2. Erforderlichenfalls können sie statt der Bezeichnung nach Nummer 1 die Bezeichnung nach Artikel 3.34, Nummer 1 führen.

Artikel 3.37 – Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Minenräumen

Ein Fahrzeug beim Minenräumen muss zusätzlich zu seiner Bezeichnung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Verordnung führen:

Bei Nacht:

drei grüne helle oder gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter in Form eines Dreiecks mit waagerechter Grundlinie, in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeugs. Das obere Licht befindet sich an der Spitze des Fockmastes oder in der Nähe derselben und die anderen Lichter an den äußeren Enden der Fockrahe.

Bei Tag:

drei schwarze Bälle in der für die Lichter vorgeschriebenen Anordnung.

Artikel 3.38 – Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge im Lotsendienst

Ein Fahrzeug im Lotsendienst muss zusätzlich zu seiner Bezeichnung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Verordnung führen:

an Stelle des Lichtes nach Artikel 3.08, Nummer 1, Buchstabe a) zwei helle oder gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter übereinander an oder in der Nähe der Mastspitze, das obere weiß, das untere rot.

Kapitel 4

SCHALLZEICHEN DER FAHRZEUGE; SPRECHFUNK; NAVIGATIONSGERÄTE

Artikel 4.01 – Allgemeines

1. Soweit in dieser Verordnung oder in anderen anwendbaren Bestimmungen andere Schallzeichen als Glockenschläge vorgesehen sind, müssen sie wie folgt gegeben werden:
 - a) auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, ausgenommen bestimmte Kleinfahrzeuge, die keine Radaranlage besitzen, mittels mechanisch betriebener Schallgeräte, die genügend hoch angebracht sind, damit sich der Schall nach vorn und möglichst auch nach hinten frei ausbreiten kann; die von diesen Schallgeräten erzeugten Schallzeichen müssen den Bestimmungen der Anlage 6, Abschnitt I entsprechen;
 - b) auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb und auf Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb, die nicht über ein mechanisch betriebenes Schallgerät verfügen, mittels einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns; diese Zeichen müssen den Bestimmungen der Anlage 6, Abschnitt I, Nummer 1, Buchstabe b) und Nummer 2, Buchstabe b) entsprechen.
2. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb müssen gleichzeitig mit den Schallzeichen gleich lange Lichtzeichen gegeben werden. Die Lichtzeichen müssen gelb, hell und von allen Seiten sichtbar sein. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge oder das Zeichen der Radartalfahrer nach Artikel 6.32, Nummer 4, Buchstabe a) und nicht für Glockenzeichen.
3. Bei einem Verband sind die vorgeschriebenen Schallzeichen nur von dem Fahrzeug zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet. Dies gilt nur, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.
4. Eine Gruppe von Glockenschlägen muss etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch wiederholte Schläge von Metall auf Metall mit gleicher Dauer ersetzt werden.

Artikel 4.02 – Gebrauch der Schallzeichen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung muss jedes Fahrzeug, ausgenommen Kleinfahrzeuge nach Nummer 2, erforderlichenfalls die Zeichen nach Anlage 6, Abschnitt III dieser Verordnung geben.
2. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge oder Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen oder längsseits gekuppelt mitführen, können erforderlichenfalls die allgemeinen Zeichen nach Anlage 6, Abschnitt III, Titel A geben.

Artikel 4.03 – Verbotene Schallzeichen

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie durch diese Verordnung nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.
2. Zur Verständigung von Fahrzeugen untereinander und zwischen einem Fahrzeug und dem Land dürfen auch andere Schallzeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen führen kann.

Artikel 4.04 – Notzeichen

1. Ein Schiff, das Hilfe durch Schallzeichen herbeirufen will, kann entweder mit der Glocke läuten oder lange Töne wiederholt abgeben.
2. Diese Schallzeichen ersetzen oder ergänzen die Sichtzeichen nach Artikel 3.30.

Artikel 4.05 – Sprechfunk

1. Die Sprechfunkanlage an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muss den Bestimmungen der zuständigen Behörden entsprechen.
2. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, Fähren und schwimmende Geräte, dürfen nur fahren, wenn sie mit zwei betriebssicheren Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind. Während der Fahrt müssen die Sprechfunkanlagen in den Verkehrskreisen Schiff-Schiff und Nautische Information ständig sende- und empfangsbereit sein. Der Verkehrskreis Nautische Information darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.
3. Fähren und schwimmende Geräte mit Maschinenantrieb dürfen nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und

empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden. Sätze 1 und 2 gelten auch während des Betriebes.

4. Jedes mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstete Fahrzeug muss sich vor der Einfahrt in unübersichtliche Strecken, in Fahrwasserengen oder in Brückenöffnungen und in von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Strecken auf dem für den Verkehrskreis Schiff-Schiff zugewiesenen Kanal melden.

5. Das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.

Artikel 4.06 – Radar

1. Fahrzeuge dürfen nur dann Radar oder Inland ECDIS Geräte, die für das Steuern des Fahrzeugs mit überlagertem Radarbild eingesetzt werden können (Navigationsmodus), benutzen, wenn:

- a) das Fahrzeug mit einem für die Binnenschifffahrt geeigneten Radargerät oder gegebenenfalls einem Inland-ECDIS-Gerät sowie einem Wendegeschwindigkeitsanzeiger ausgerüstet ist. Diese Ausrüstung muss in gutem Betriebszustand und auf der Grundlage der Vorschriften der entsprechenden zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Binnenschifffahrt sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 10 aufgeführten allgemeinen technischen Anforderungen an Radargeräte zugelassen sein. Nicht frei fahrende Fähren müssen jedoch nicht mit einem Wendegeschwindigkeitsanzeiger ausgerüstet sein;
- b) sich an Bord eine Person befindet, die ein Radarpatent, das den Vorschriften der zuständigen Behörden entspricht, besitzt. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 1.09, Nummer 2 darf Radar für Übungszwecke bei guter Sicht bei Tag und Nacht verwendet werden, auch wenn sich eine solche Person nicht an Bord befindet;
- c) das Fahrzeug mit einem Schallgerät ausgerüstet ist, das geeignet ist, das Dreitonzeichen abzugeben. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge und Fähren. Die zuständigen Behörden können jedoch diese Verpflichtung aufheben.

Abweichend von Artikel 4.05 müssen Kleinfahrzeuge außerdem mit einer in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.

2. Bei Verbänden gilt Nummer 1 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.

3. Schnelle Schiffe in Fahrt müssen ein Radargerät benutzen.

*Artikel 4.07 – Automatisches Identifikationssystem für die Binnenschifffahrt
(Inland AIS)*

1. Fahrzeuge, ausgenommen Seeschiffe, dürfen nur dann ein Automatisches Identifikationssystem (AIS) benutzen, wenn sie mit einem Inland-AIS-Gerät, das den Vorschriften der zuständigen Behörden entspricht, ausgerüstet sind. Diese Geräte müssen in gutem Betriebszustand sein. Kleinfahrzeuge, die AIS benutzen, müssen darüber hinaus mit einer in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.
2. Fahrzeuge dürfen nur dann AIS benutzen, wenn die in das AIS-Gerät eingegebenen Parameter den tatsächlichen Parametern des Fahrzeugs zu jedem Zeitpunkt entsprechen.

Kapitel 5

SCHIFFFAHRTSZEICHEN UND BEZEICHNUNG DER WASSERSTRASSE

Artikel 5.01 – Schifffahrtszeichen

1. Anlage 7 dieser Verordnung enthält die Schifffahrtszeichen für Verbote, Gebote, Beschränkungen, Empfehlungen und Hinweise sowie die Zusatzzeichen, die von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung der Sicherheit und des ordnungsgemäßen Ablaufs der Schifffahrt (Leichtigkeit) angebracht werden. Gleichzeitig ist dort die Bedeutung dieser Zeichen angegeben.
2. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung sowie anderer anwendbarer Vorschriften einschließlich besonderer Anweisungen in Einzelfällen nach Artikel 1.19 haben die Schiffer die Anordnungen zu befolgen sowie auf die Empfehlungen und Hinweise zu achten, die ihnen durch die auf der Wasserstraße oder an ihren Ufern angebrachten Zeichen nach Nummer 1 erteilt werden.

Artikel 5.02 – Bezeichnung der Wasserstraße

Anlage 8 dieser Verordnung enthält die Bezeichnung der Wasserstraße zur Erleichterung der Schifffahrt. Gleichzeitig ist dort angegeben, unter welchen Voraussetzungen die beschriebenen Zeichen verwendet werden.

Artikel 5.03 – Benutzung von Schifffahrtszeichen und Wasserstraßenbezeichnungen

1. Die zuständigen Behörden müssen nicht alle Zeichen der Anlagen 7 und 8 verwenden und können Zeichen und Bezeichnungen, die sie nicht verwenden, in ihren Regelungen nicht anführen.
2. Wenn keine Zeichen und Bezeichnungen vorhanden sind, müssen Schiffsführer und Personen, die schwimmende Anlagen beaufsichtigen, im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht alle Maßnahmen gemäß Artikel 1.04 ergreifen.

Kapitel 6

FAHRREGELN

A. ALLGEMEINES

Artikel 6.01 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels gelten als:

- a) „Begegnen“: wenn zwei Fahrzeuge direkt entgegengesetzte oder fast entgegengesetzte Kurse fahren;
- b) „Überholen“: wenn ein Fahrzeug (Überholender) sich einem anderen in Fahrt befindlichen Fahrzeug (Vorausfahrender) in einem Winkel von mehr als $22,5^\circ$ hinter der Querlinie des letzteren nähert und an ihm vorbeifährt;
- c) „Kreuzen“: wenn sich zwei Fahrzeuge einander in anderer als in den Buchstaben a und b genannter Weise nähern.

Artikel 6.01 a – Schnelle Schiffe

Schnelle Schiffe müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.

Artikel 6.02 – Kleinfahrzeuge: Allgemeine Vorschriften

1. In diesem Kapitel bedeutet der Begriff „Kleinfahrzeuge“ einzeln fahrende Fahrzeuge sowie Verbände, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen.
2. Sofern Bestimmungen dieses Kapitels vorsehen, dass eine Fahrregel nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen gilt, müssen diese Kleinfahrzeuge allen anderen Fahrzeugen, einschließlich schneller Schiffe, den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.

B. BEGEGNEN, KREUZEN UND ÜBERHOLEN

Artikel 6.03 – Allgemeine Grundsätze

1. Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.
2. Bei Verbänden dürfen die vorgeschriebenen Sichtzeichen nach Artikel 3.17, 6.04 und 6.10 nur von dem Fahrzeug gezeigt oder geben werden, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet; bei Schleppverbänden von dem geschleppten Fahrzeug an der Spitze des Verbandes.
3. Fahrzeuge, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, dürfen ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.
4. Wenn der Schiffsführer die Gefahr einer Kollision erkennt, muss er „eine Folge sehr kurzer Töne“ geben.

Artikel 6.03 a – Kreuzen

1. Kreuzen sich die Kurse zweier Fahrzeuge so, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muss das Fahrzeug, das das andere Fahrzeug an Steuerbord hat, diesem ausweichen, und wenn es die Umstände erlauben, ein Kreuzen des Kurses vor diesem Fahrzeug vermeiden. Jedoch muss das Fahrzeug, das den Fahrwasserrand an seiner Steuerbordseite hat und diesem folgt, den Kurs beibehalten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind.
2. Nummer 1 gilt nicht in den Fällen der Artikel 6.13, 6.14 und 6.16.
3. Kreuzen sich die Kurse zweier Kleinfahrzeuge unterschiedlicher Antriebsarten so, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen abweichend von Nummer 1 Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb allen anderen Kleinfahrzeugen und Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren, den unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.

Jedoch muss ein Kleinfahrzeug, das den Fahrwasserrand an seiner Steuerbordseite hat und diesem folgt, seinen Kurs beibehalten.

4. Kreuzen sich die Kurse zweier unter Segel fahrender Fahrzeuge so, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen sie abweichend von Nummer 1 einander wie folgt ausweichen:

- a) Wenn die Fahrzeuge den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
- b) wenn die Fahrzeuge den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen;
- c) wenn ein Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, ein anderes Fahrzeug in Luv sichtet und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob dieses andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.

Jedoch muss ein Fahrzeug, das den Fahrwasserrand an seiner Steuerbordseite hat und diesem folgt, seinen Kurs beibehalten.

Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen.

Artikel 6.04 – Begegnen: Grundregeln

1. Begegnen zwei Fahrzeuge einander so, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen beide Fahrzeuge nach Steuerbord ausweichen, damit sie einander an der Backbordseite passieren. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind.
2. Beim Begegnen müssen die Bergfahrer unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg frei lassen.
3. Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen, geben kein Zeichen.
4. Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, müssen rechtzeitig an Steuerbord zeigen:
 - a) Bei Tag:
 - ein weißes starkes Funkellicht oder eine hellblaue Flagge oder Tafel, die geschwenkt wird, oder
 - eine hellblaue Tafel, gekoppelt mit einem weißen hellen Funkellicht.
 - b) Bei Nacht:
 - ein weißes helles Funkellicht, das mit einer hellblauen Tafel gekoppelt sein kann.

Diese Zeichen müssen von vorn und von hinten sichtbar sein und bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden. Sie dürfen nicht länger beibehalten werden, es sei denn, die Bergfahrer wollen ihre Absicht anzeigen, auch weiterhin Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren zu lassen. Die hellblaue Tafel muss einen weißen Rand von mindestens 5 cm Breite haben, der Rahmen, das Gestänge und die Leuchte des Funkellichtes müssen von dunkler Farbe sein.

5. Muss angenommen werden, dass die Absicht der Bergfahrer von den Talfahrern nicht verstanden worden ist, müssen die Bergfahrer folgende Zeichen geben:
- „einen kurzen Ton“ wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll, oder
 - „zwei kurze Töne“, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
6. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6.05 müssen die Talfahrer den Weg nehmen, den ihnen die Bergfahrer nach den vorstehenden Bestimmungen weisen; sie müssen die Sichtzeichen nach Nummer 4 und die Schallzeichen nach Nummer 5 erwidern, die die Bergfahrer an sie gerichtet haben.
7. Die Nummern 1 bis 6 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind und nicht für das Begegnen von Kleinfahrzeugen untereinander.
8. Wenn sich zwei Kleinfahrzeuge begegnen und die Gefahr einer Kollision bestehen könnte, muss jedes Fahrzeug nach Steuerbord ausweichen, um an der Backbordseite des anderen vorbeizufahren.

Artikel 6.05 – Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln

1. Abweichend von der Grundregel gemäß Artikel 6.04 dürfen Fahrzeuge ausnahmsweise verlangen, dass die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll; dies ist nur zulässig, wenn dem Ersuchen in sicherer Weise entsprochen werden kann.
2. Abweichend von Artikel 6.04 können
 - a) zu Tal fahrende Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige Fahrgastzahl eine von der zuständigen Behörde festgelegte Zahl nicht unterschreitet, wenn sie an einer Anlegestelle anlegen wollen, die an dem von den Bergfahrern gehaltenen Ufer liegt,
 - b) zu Tal fahrende Schleppverbände, die zum Aufdrehen ein bestimmtes Ufer halten wollen,

von den Bergfahrern verlangen, ihnen einen anderen Weg frei zu lassen, wenn der nach Artikel 6.04 gewiesene Weg für sie nicht geeignet ist.

Sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, dass ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.

3. In diesem Fall müssen die Talfahrer rechtzeitig folgende Zeichen geben:
 - „einen kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll;
 - „zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach Artikel 6.04, Nummer 4, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.

4. Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies wie folgt bestätigen:
- mit „einem kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll, und ausserdem müssen sie die Sichtzeichen nach Artikel 6.04, Nummer 4 entfernen;
 - mit „zwei kurzen Tönen“ und den Sichtzeichen nach Artikel 6.04, Nummer 4, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
5. Muss angenommen werden, dass die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Nummer 3 wiederholen.
6. Erkennen die Bergfahrer, dass der von den Talfahrern verlangte Weg nicht geeignet ist und die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen sie „eine Folge sehr kurzer Töne“ geben. Zur Abwehr dieser Gefahr müssen die Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten.
7. Die Nummern 1 bis 6 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind und nicht für das Begegnen von Kleinfahrzeugen untereinander.

Artikel 6.06 – Begegnen: Schnelle Schiffe

Die Bestimmungen der Artikel 6.04 und 6.05 gelten nicht für das Begegnen von schnellen Schiffen untereinander und schnellen Schiffen mit anderen Fahrzeugen. Schnelle Schiffe müssen jedoch ihre Begegnung untereinander über Sprechfunk absprechen.

Artikel 6.07 – Begegnen im engen Fahrwasser

1. Um ein Begegnen auf Strecken oder an Stellen, an denen das Fahrwasser offensichtlich nicht hinreichend breit für das Begegnen ist (Fahrwasserengen), möglichst zu vermeiden, gilt:
- a) Fahrzeuge müssen die Fahrwasserengen in möglichst kurzer Zeit durchfahren;
 - b) bei beschränkten Sichtverhältnissen müssen Fahrzeuge, bevor sie in eine Fahrwasserenge hineinfahren, „einen langen Ton“ geben; sie müssen erforderlichenfalls, besonders wenn die Enge lang ist, das Schallzeichen während der Durchfahrt mehrmals wiederholen;
 - c) auf Wasserstraßen, für die die Richtung „zu Tal“ und „zu Berg“ bestimmt sind:

- i) zu Berg fahrende Fahrzeuge oder Verbände, die feststellen, dass ein zu Tal fahrendes Fahrzeug oder Verband im Begriff ist, in eine Fahrwasserenge einzufahren, müssen unterhalb der Enge anhalten, bis der Talfahrer sie durchfahren hat;
 - ii) wenn ein zu Berg fahrendes Fahrzeug oder ein Verband bereits in eine Fahrwasserenge eingefahren ist, müssen zu Tal fahrende Fahrzeuge oder Verbände soweit möglich, oberhalb der Enge verbleiben, bis der Bergfahrer sie durchfahren hat.
- d) auf Wasserstraßen, für die die Richtungen „zu Tal“ und „zu Berg“ nicht bestimmt sind:
- i) die Fahrzeuge, die kein Hindernis an Steuerbord haben sowie diejenigen, die, wenn sich die Fahrwasserenge in einer Krümmung befindet, die Aussenseite der Krümmung an Steuerbord haben, müssen ihre Fahrt fortsetzen und die anderen Fahrzeuge müssen warten, bis die ersteren die Fahrwasserenge durchfahren haben; dies gilt jedoch nicht für das Begegnen zwischen Kleinfahrzeugen und Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind;
 - ii) beim Begegnen von einem Kleinfahrzeug unter Segel mit einem Kleinfahrzeug, das nicht unter Segel fährt, muss das Kleinfahrzeug unter Segel seine Fahrt fortsetzen, und das andere Kleinfahrzeug muss warten, bis das Kleinfahrzeug unter Segel die Fahrwasserenge durchfahren hat;
 - iii) beim Begegnen von zwei Fahrzeugen unter Segel, muss das luvseitige Fahrzeug oder, sofern sie vor dem Wind fahren, das Fahrzeug, das den Wind von Steuerbord hat, die Fahrt fortsetzen, und das andere muss warten, bis das erstere die Fahrwasserenge durchfahren hat.

Diese Bestimmung gilt nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen.

2. Ist das Begegnen in einer Fahrwasserenge unvermeidlich, müssen die Fahrzeuge alle erforderlichen Massnahmen treffen, damit das Begegnen an einer Stelle und unter Umständen stattfindet, die eine möglichst geringe Gefahr in sich schließen.

Artikel 6.08 – Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen

1. Bei der Annäherung an Strecken, die durch das Zeichen A.4 oder A.4.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, gilt Folgendes:

- a) auf Wasserstraßen, auf denen die Richtungen „zu Tal“ und „zu Berg“ bestimmt sind,

- müssen die Bergfahrer bei der Annäherung von Talfahrern anhalten, bis die Talfahrer die Fahrwasserenge durchfahren haben;
- b) auf Wasserstraßen, auf denen die Richtungen „zu Tal“ und „zu Berg“ nicht bestimmt sind,
 - gelten die entsprechenden Bestimmungen des Artikel 6.07.

2. Wenn die zuständigen Behörden auf einer bestimmten Strecke das Begegnen dadurch ausschließen, dass sie die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestatten, wird

- das Verbot der Durchfahrt durch ein allgemeines Verbotsschild A.1 (Anlage 7),
- die Erlaubnis der Durchfahrt durch ein allgemeines Durchfahrtschild E.1 (Anlage 7),

angezeigt.

Je nach den örtlichen Umständen kann das Zeichen, das die Durchfahrt verbietet, durch das Zeichen B.8 (Anlage 7) angekündigt werden.

Artikel 6.09 – Überholen: Allgemeine Bestimmungen

1. Das Überholen ist nur gestattet, nachdem sich der Überholende vergewissert hat, dass dieses Manöver ohne Gefahr ausgeführt werden kann.
2. Der Vorfahrende muss das Überholen, soweit dies notwendig und möglich ist, erleichtern. Er muss erforderlichenfalls seine Geschwindigkeit vermindern, damit das Überholmanöver gefahrlos und so schnell ausgeführt werden kann, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.

Dies gilt nicht, wenn ein Kleinfahrzeug ein Fahrzeug überholt, das nicht Kleinfahrzeug ist.

Artikel 6.10 – Überholen

1. Grundsätzlich muss das überholende Fahrzeug an der Backbordseite des überholten Fahrzeugs vorbeifahren. Sofern keine Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, darf das überholende Fahrzeug auch an der Steuerbordseite des Vorfahrenden überholen. Wenn das Überholen möglich ist, ohne dass der Vorfahrende seinen Kurs oder seine Geschwindigkeit ändern muss, gibt der Überholende kein Schallzeichen.
2. Wenn das Überholen nicht ausgeführt werden kann, ohne dass der Vorfahrende seinen Kurs ändert, oder wenn zu befürchten ist, dass er die Absicht

des Überholenden nicht erkannt hat und dadurch die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen kann, muss der Überholende folgende Schallzeichen geben:

- a) „zwei lange Töne und zwei kurze Töne“, wenn er an Backbord des Vorfahrenden überholen will;
- b) „zwei lange Töne und einen kurzen Ton“, wenn er an Steuerbord des Vorfahrenden überholen will.

3. Wenn der Vorfahrende dem Verlangen des Überholenden nachkommen kann, muss er dem Überholenden an der gewünschten Seite genügend Raum lassen, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht, und folgende Schallzeichen geben:

- a) „einen kurzen Ton“, wenn das Überholen an Backbord stattfinden soll;
- b) „zwei kurze Töne“, wenn das Überholen an Steuerbord stattfinden soll.

4. Ist das Überholen nicht an der vom Überholenden gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, muss der Vorfahrende folgende Schallzeichen geben:

- a) „einen kurzen Ton“, wenn das Überholen an Backbord möglich ist;
- b) „zwei kurze Töne“, wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist.

Der Überholende muss, wenn er unter diesen Umständen noch überholen will, folgende Schallzeichen geben: „zwei kurze Töne“ im Falle des Buchstaben a oder „einen kurzen Ton“ im Falle des Buchstaben b).

Der Vorfahrende muss dann dem Überholenden genügend Raum an der Seite lassen, an der das Überholen stattfinden soll, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht.

5. Ist ein Überholen nicht ohne Gefahr eines Zusammenstoßes möglich, muss der Vorfahrende „fünf kurze Töne“ geben.

6. Beim Überholvorgang zwischen zwei Fahrzeugen unter Segel muss der Überholende grundsätzlich an der Seite vorbeifahren, von der der Vorfahrende den Wind hat. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein Kleinfahrzeug unter Segel von einem anderen Fahrzeug unter Segel überholt wird.

Wird ein Fahrzeug von einem Fahrzeug unter Segel überholt, muss der Vorfahrende das Überholen an der Seite erleichtern, von der der Überholende den Wind hat. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein Kleinfahrzeug unter Segel ein anderes Fahrzeug überholt.

7. Die Nummern 2 bis 6 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind, und nicht für das Überholen von Kleinfahrzeugen untereinander.

Artikel 6.11 – Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

Unbeschadet des Artikel 6.08, Nummer 1 besteht:

- a) ein allgemeines Überholverbot auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.2 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;
- b) auf Strecken, deren Grenzen durch das Zeichen A.3 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ein Überholverbot für Verbände untereinander. Dies gilt nicht, wenn einer der Verbände ein Schubverband ist, dessen Länge 110 m und dessen Breite 12 m nicht überschreiten.

C. WEITERE REGELN FÜR DIE FAHRT

Artikel 6.12 – Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

1. Auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs wird dieser durch die Tafelzeichen B.1, B.2, B.3 oder B.4 (Anlage 7) angezeigt. Das Ende der Strecke kann durch das Hinweiszeichen E.11 (Anlage 7) angezeigt werden.
2. Auf einer solchen Strecke dürfen Bergfahrer keinesfalls die Fahrt der Talfahrer behindern; insbesondere bei Annäherung an die Gebotszeichen B.4 müssen sie erforderlichenfalls ihre Geschwindigkeit vermindern oder anhalten, damit die Talfahrer ihr Manöver beenden können.

Artikel 6.13 – Wenden

1. Fahrzeuge dürfen nur wenden, nachdem sie sich vergewissert haben, dass der übrige Verkehr dies ohne Gefahr zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
2. Werden durch das beabsichtigte Manöver andere Fahrzeuge gezwungen, von ihrem Kurs abzuweichen oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, muss das Fahrzeug, das wenden will, seine Absicht rechtzeitig ankündigen durch:
 - a) „einen langen Ton und einen kurzen Ton“, wenn es über Steuerbord wenden will;
 - b) „einen langen Ton und zwei kurze Töne“, wenn es über Backbord wenden will.
3. Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, sofern dies nötig und möglich ist, ihre Geschwindigkeit und ihren Kurs ändern, damit das Wenden ohne Gefahr geschehen kann. Insbesondere müssen sie gegenüber Fahrzeugen, die aufdrehen wollen, dazu beitragen, dass dieses Manöver in angemessener Zeit ausgeführt werden kann.

4. Die Nummern 1 bis 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind. Für Kleinfahrzeuge untereinander gelten nur die Nummern 1 und 3.
5. Auf Strecken, die durch das Verbotsschild A.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist das Wenden verboten. Sind jedoch Strecken durch das Hinweiszeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet, wird dem Schiffsführer empfohlen, dort zu wenden, wobei diese Nummer zu beachten ist.

Artikel 6.14 – Verhalten bei der Abfahrt

Für Fahrzeuge, ausgenommen Fähren, die ihren Liege- oder Ankerplatz verlassen, ohne zu wenden, gilt Artikel 6.13 entsprechend; sie haben statt der Schallzeichen nach Artikel 6.13, Nummer 2 folgende Zeichen zu geben:

- «einen kurzen Ton», wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten,
- «zwei kurze Töne», wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten.

Artikel 6.15 – Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes

Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes hineinzufahren.

Artikel 6.16 – Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der Wasserstraße

1. Fahrzeuge dürfen in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nur einfahren oder aus ihnen nur ausfahren oder in die Hauptwasserstraße einfahren oder sie überqueren, nachdem sie sich vergewissert haben, dass diese Manöver ausgeführt werden können, ohne dass eine Gefahr entsteht und ohne dass andere Fahrzeuge unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen.

Ein Talfahrer, der zur Einfahrt in einen Hafen oder in eine Nebenwasserstraße aufdrehen muss, hat einem Bergfahrer, der ebenfalls einfahren will, die Vorfahrt zu lassen.

Wasserstraßen, die als Nebenwasserstraßen gelten, können durch ein Tafelzeichen E.9 oder E.10 (Anlage 7) gekennzeichnet sein.

2. Fahrzeuge, ausgenommen Fähren, die ein Manöver nach Nummer 1 beabsichtigen, das andere Fahrzeuge dazu zwingt oder zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, müssen ihre Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen durch:

- „drei lange Töne und einen kurzen Ton“, wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen;
- „drei lange Töne und zwei kurze Töne“, wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Backbord richten wollen;
- „drei lange Töne“, wenn sie nach der Ausfahrt die Hauptwasserstraße überqueren wollen.

Vor Beendigung des Überquerens müssen sie erforderlichenfalls geben:

- „einen langen und einen kurzen Ton“, wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen; oder
- „einen langen Ton und zwei kurze Töne“, wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten wollen.

3. Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, soweit notwendig, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit ändern.

Dies gilt auch, wenn das Zeichen B.10 (Anlage 7) an der Hauptwasserstraße, an einer Hafenmündung oder der Mündung einer Nebenwasserstraße aufgestellt ist.

4. Ist ein Tafelzeichen B.9 (a) oder B.9 (b) (Anlage 7) an der Ausfahrt eines Hafens oder an einer Nebenwasserstraße aufgestellt, dürfen aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße ausfahrende Fahrzeuge in die Hauptwasserstraße nur einfahren oder sie überqueren, wenn durch dieses Manöver die auf der Hauptwasserstraße fahrenden Fahrzeuge nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.

5. Fahrzeuge dürfen in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nicht einfahren, wenn auf der Hauptwasserstraße das Tafelzeichen A.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7, Abschnitt II, Nummer 2 gezeigt wird.

Fahrzeuge dürfen aus einem Hafen oder einer Nebenwasserstraße nicht ausfahren, wenn an der Mündung das Tafelzeichen A.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7, Abschnitt II, Nummer 2 gezeigt wird.

6. Wenn auf der Hauptwasserstraße das Tafelzeichen E.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7, Abschnitt II, Nummer 2 a) gezeigt wird, dürfen Fahrzeuge in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße einfahren, auch wenn dieses Manöver die Fahrzeuge, die auf der Hauptwasserstraße fahren, zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern. Sie dürfen ausfahren, wenn an der Mündung das Zeichen E.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7, Abschnitt II, Nummer 2 a) gezeigt wird; in diesem Fall wird auf der Hauptwasserstraße das Zeichen B.10 (Anlage 7) gezeigt.

7. Die Nummern 1 bis 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind; Nummer 4 gilt nicht für Fahrzeuge, die nicht

Kleinfahrzeuge sind, gegenüber Kleinfahrzeugen. Nummer 2 gilt nicht für Kleinfahrzeuge untereinander.

Artikel 6.17 – Fahrt auf gleicher Höhe und Verbot der Annäherung an Fahrzeuge

1. Fahrzeuge dürfen auf gleicher Höhe nur fahren, wo es der verfügbare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schifffahrt gestattet.
2. Außer beim Überholen oder beim Begegnen ist es verboten, näher als 50 m an Fahrzeuge, Schubverbände oder gekuppelte heranzufahren, die die Bezeichnung nach den Artikeln 3.14, Nummer 2 oder 3 führen.
3. Unbeschadet des Artikel 1.20 sind das Anlegen oder Anhängen an ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper in Fahrt sowie das Mitfahren im Sogwasser ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsführers verboten.
4. Wasserskiläufer sowie Personen, die Wassersport ohne Fahrzeug ausüben, müssen von Fahrzeugen und Schwimmkörpern in Fahrt und von schwimmenden Geräten in Betrieb ausreichend Abstand halten.

Artikel 6.18 – Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten

1. Es ist verboten, Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen.
2. Dieses Verbot gilt nicht für kleine Bewegungen auf Liegestellen und nicht für das Manövrieren; es gilt jedoch für derartige Bewegungen und das Manövrieren auf Strecken, die nach Artikel 7.03, Nummer 1, Buchstabe b) durch das Verbotssymbol A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.
3. Das Verbot nach Nummer 1 gilt nicht auf Strecken, die nach Artikel 7.03, Nummer 2 durch das Hinweiszeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.

Artikel 6.19 – Treibenlassen

1. Das Treibenlassen ist ohne Genehmigung der zuständigen Behörde verboten.
2. Fahrzeuge, die sich Bug zu Berg mit im Vorwärtsgang laufender Antriebsmaschine zu Tal bewegen, gelten nicht als treibende Fahrzeuge, sondern als Bergfahrer.

Artikel 6.20 – Vermeidung von Wellenschlag

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen

oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Insbesondere müssen sie ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Mass, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist:

- a) vor Hafenmündungen;
- b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder die laden oder löschen;
- c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;
- d) in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
- e) auf von den zuständigen Behörden gekennzeichneten Strecken; diese Strecken können durch ein Zeichen A.9 (Anlage 7) gekennzeichnet sein.

2. Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach Nummer 1, Buchstaben b) und c) nicht; Artikel 1.04 bleibt unberührt.

3. Beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, die die Bezeichnung nach Artikel 3.25, Nummer 1, Buchstabe c) führen, oder beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen, die die Bezeichnung nach Artikel 3.29, Nummer 1 führen, müssen andere Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit, wie in Nummer 1 vorgeschrieben, vermindern. Sie haben außerdem möglichst weiten Abstand zu halten.

Artikel 6.21 – Verbände

1. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die einen Verband fortbewegen, müssen über eine ausreichende Antriebsleistung verfügen, um die gute Manövrierfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten.

2. Schiebende Fahrzeuge von Schubverbänden müssen, ohne aufzudrehen, den Verband rechtzeitig anhalten und ihn dabei gut manövrierfähig halten können.

3. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen, ausgenommen zur Rettung oder Hilfeleistung für ein Fahrzeug in Not, nicht zum Schleppen, Schieben oder Fortbewegen gekuppelter Fahrzeuge verwendet werden, wenn eine solche Verwendung nicht im Schiffszeugnis zugelassen ist. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die andere Fahrzeuge schleppen, schieben oder gekuppelt mitführen, dürfen diese beim Festmachen oder Ankern nicht verlassen, ehe das Fahrwasser freigemacht ist und sich der Führer des Verbandes vergewissert hat, dass sie sich in Sicherheit befinden.

4. Trägerschiffsleichter dürfen an die Spitze eines Schubverbandes nur gestellt werden, wenn an der Spitze des Schubverbandes Anker angebracht sind.

5. Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, dass dies zum Abschleppen des Fahrgastschiffes bei Havarien erforderlich ist.

Artikel 6.21 a – Verstellen von Schubleichtern, die nicht Teil eines Schubverbandes sind

Ein Schubleichter, der nicht Teil eines Schubverbandes ist, darf nur fortbewegt werden:

- a) längsseits gekuppelt an ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
- b) auf kurzen Strecken für das Zusammenstellen oder Auflösen eines Schubverbandes;
- c) längsseits gekuppelt an ein Fahrzeug mit einer Steuereinrichtung und ausreichender Besatzung.

Artikel 6.22 – Sperrung der Schifffahrt

Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Verbotsschild A.1 (Anlage 7) bekannt gibt, dass die Schifffahrt vorübergehend gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor diesem Verbotsschild anhalten.

Artikel 6.22 a – Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten in Betrieb, an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen sowie an Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit

Es ist verboten, an den im Artikel 3.25 genannten Fahrzeugen an der Seite vorbeizufahren, an der sie das rote Licht oder rote Lichter nach Artikel 3.25, Nummer 1, Buchstaben b) und d) oder die Tafel mit dem Zeichen A.1 (Anlage 7), den roten Ball oder die rote Flagge nach Artikel 3.25, Nummer 1, Buchstaben b) und d) führen, oder an den in Artikel 3.34 genannten Fahrzeugen an der Seite vorbeizufahren, an der sie die zwei roten Lichter oder die zwei schwarzen Bälle nach Artikel 3.34, Nummer 2, Buchstabe a) führen.

D. FÄHREN

Artikel 6.23 – Vorschriften für Fähren

1. Fähren dürfen die Wasserstraße nur überqueren, wenn sie sich vergewissert haben, dass der übrige Verkehr eine gefahrlose Überfahrt zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
2. Für nicht frei fahrende Fähren gilt zusätzlich:
 - a) Solange eine Fähre nicht in Betrieb ist, muss sie den Liegeplatz einnehmen, den ihr die zuständige Behörde zugewiesen hat; ist ihr ein Liegeplatz nicht zugewiesen, muss sie so liegen, dass das Fahrwasser frei bleibt;
 - b) wenn das Längsseil einer Fähre das Fahrwasser sperren kann, darf die Fähre auf der Fahrwasserseite, die der Verankerung des Seils gegenüberliegt, nur so lange stillliegen, wie dies zum Ein- und Ausladen unbedingt erforderlich ist; während dieser Zeit können näher kommende Fahrzeuge von der Fähre das Freimachen des Fahrwassers verlangen, indem sie rechtzeitig „einen langen Ton“ geben;
 - c) die Fähre darf sich nicht länger im Fahrwasser aufhalten, als der Betrieb es erfordert.

E. DURCHFAHREN VON BRÜCKEN, WEHREN UND SCHLEUSEN

Artikel 6.24 – Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines

1. Ist in einer Brücken- oder Wehröffnung das Fahrwasser nicht hinreichend breit für die gleichzeitige Durchfahrt, gilt Artikel 6.07.
2. Ist das Durchfahren einer Brücken- oder Wehröffnung erlaubt und ist diese Öffnung gekennzeichnet durch:
 - a) das Tafelzeichen A.10 (Anlage 7)
ist die Schifffahrt außerhalb des durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raumes verboten;
 - b) das Tafelzeichen D.2 (Anlage 7)
wird der Schifffahrt empfohlen, sich in dem durch die beiden Tafeln oder Lichter dieses Zeichens begrenzten Raum zu halten.

Artikel 6.25 – Durchfahren unter festen Brücken

1. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken durch:
ein oder mehrere rote Lichter oder rot-weiß-rote Tafeln (A.1 - Anlage 7) gekennzeichnet, ist das Durchfahren dieser Öffnungen verboten.
2. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken gekennzeichnet durch:
 - a) das Tafelzeichen D.1a (Anlage 7) oder
 - b) das Tafelzeichen D.1b (Anlage 7),das über der Brückenöffnung angebracht ist, wird empfohlen, vorzugsweise diese Öffnungen zu benutzen.

Ist die Öffnung nach Buchstabe a gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in beiden Richtungen erlaubt.

Ist sie nach Buchstabe b gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in Gegenrichtung verboten. In diesem Falle ist die Öffnung auf der anderen Seite durch das Verbotsschild A.1 (Anlage 7) gekennzeichnet.

3. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken nach Nummer 2 gekennzeichnet, kann die Schifffahrt die nicht gekennzeichneten Öffnungen nur auf eigene Gefahr benutzen.

Artikel 6.26 – Durchfahren beweglicher Brücken

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser und anderer anzuwendender Verordnungen haben die Schiffsführer bei der Annäherung an eine bewegliche Brücke und bei der Durchfahrt die Anweisungen zu befolgen, die ihnen gegebenenfalls von der Brückenaufsicht für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf der Schifffahrt bzw. zur Beschleunigung der Durchfahrt erteilt werden. Der Schiffsführer muss seine Absicht die Brücke zu durchfahren der Brückenaufsicht durch „einen langen Ton“ oder über Funk ankündigen.

2. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken müssen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit vermindern.

Können oder wollen Fahrzeuge die Brücke nicht durchfahren, müssen sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem Tafelzeichen anhalten.

3. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken ist das Überholen ohne besondere Anweisung der Brückenaufsicht verboten.

4. Die Durchfahrt kann durch folgende Zeichen geregelt werden:
- a) ein oder mehrere rote Lichter:
Verbot der Durchfahrt;
 - b) ein rotes Licht und ein grünes Licht nebeneinander oder ein rotes über einem grünen Licht:
Die Durchfahrt ist noch verboten, aber die Brücke wird geöffnet, und die Fahrzeuge haben Vorbereitungen zur Weiterfahrt zu treffen;
 - c) ein oder mehrere grüne Lichter:
Erlaubnis zur Durchfahrt;
 - d) zwei rote Lichter übereinander:
Der Betrieb zur Öffnung der Brücke für die Schifffahrt ist unterbrochen;
 - e) ein gelbes Licht an der Brücke zusammen mit den Zeichen nach den Buchstaben a und d:
Verbot der Durchfahrt, ausgenommen Fahrzeuge von geringer Höhe; die Durchfahrt ist in beiden Richtungen erlaubt;
 - f) zwei gelbe Lichter an der Brücke zusammen mit den Zeichen nach den Buchstaben a und d:
Verbot der Durchfahrt, ausgenommen Fahrzeuge von geringer Höhe; die Durchfahrt in Gegenrichtung ist verboten.
5. Die roten Lichter nach Nummer 4 können durch rot-weiß-rote Tafeln (Tafelzeichen A.1 – Anlage 7), die grünen Lichter durch grün-weiß-grüne Tafeln (Tafelzeichen E.1 – Anlage 7) und die gelben Lichter durch gelbe Tafeln (Tafelzeichen D.1 – Anlage 7) ersetzt werden.
6. Die Brückenaufsicht ist verpflichtet auf oder in der Nähe der Brücke ein Funkgerät nach Artikel 4.05 zu betreiben. Während der gesamten Dauer der Fahrt durch die Brücke muss das Funkgerät eingeschaltet bleiben.

Artikel 6.27 – Durchfahren der Wehre

1. Das Verbot, eine Wehröffnung zu durchfahren, kann durch:
ein oder mehrere rote Lichter oder rot-weiß-rote Tafeln (Tafelzeichen A.1 – Anlage 7)
angezeigt sein.

2. Das Durchfahren einer Wehröffnung ist nur erlaubt, wenn diese links und rechts durch:

das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7)

gekennzeichnet ist.

Artikel 6.28 – Durchfahren der Schleusen

1. Bei der Annäherung an die Schleusenvorhöfen müssen die Fahrzeuge ihre Fahrt vermindern. Können oder wollen sie nicht sogleich in die Schleuse einfahren, müssen sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem anhalten.

2. In Schleusenvorhöfen und in Schleusen müssen Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Nautische Information ausgerüstet sind, den Kanal der Schleuse überwachen.

3. Geschleust wird in der Reihenfolge des Eintreffens in den Schleusenvorhöfen. Kleinfahrzeuge sind nicht berechtigt, eine besondere Schleusung zu verlangen. Sie dürfen erst nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleusenkammer einfahren. Kleinfahrzeuge dürfen, wenn sie gemeinsam mit Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind, geschleust werden, erst nach diesen in die Schleuse einfahren.

4. Bei der Annäherung an Schleusen, insbesondere in Schleusenvorhöfen, ist das Überholen verboten.

5. In den Schleusen müssen die Anker vollständig hochgenommen sein. Dies gilt auch in den Schleusenvorhöfen, solange die Anker nicht benutzt werden.

6. Bei der Einfahrt in Schleusen müssen die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit so vermindern, dass ein Anprall an Schleusentore, Schutzvorrichtungen, andere Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen vermieden wird.

7. In den Schleusen

- a) müssen sich die Fahrzeuge, sofern an den Schleusenwänden Grenzen markiert sind, innerhalb dieser halten;
- b) müssen die Fahrzeuge während der Füllung und der Entleerung der Schleusenkammer und bis zur Freigabe der Ausfahrt festgemacht sein und die Befestigungsmittel so bedient werden, dass Stöße gegen Schleusenwände, Schleusentore, Schutzvorrichtungen, andere Fahrzeug oder Schwimmkörper vermieden werden;
- c) sind Fender zu verwenden, die schwimmfähig sein müssen, wenn sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;

- d) ist es verboten, von den Fahrzeugen oder Schwimmkörpern Wasser auf Schleusenplattformen, andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu schütten oder ausfließen zu lassen;
- e) ist es verboten, nach dem Festmachen des Fahrzeugs bis zur Freigabe der Ausfahrt den Maschinenantrieb zu benutzen;
- f) müssen Kleinfahrzeuge Abstand zu den anderen Fahrzeugen halten.

8. In den Schleusenvorhöfen und in den Schleusen muss zu Fahrzeugen und Verbänden, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach Artikel 3.14, Nummer 1 führen, ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden. Dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge und Verbände, die die gleiche Bezeichnung führen, noch für die in Artikel 3.14, Nummer 7 genannten Fahrzeuge.

9. Fahrzeuge und Verbände, die eine Bezeichnung nach Artikel 3.14, Nummer 2 oder 3 führen, werden allein geschleust.

10. Fahrzeuge und Verbände, die die Bezeichnung nach Artikel 3.14, Nummer 1 führen, werden nicht zusammen mit Fahrgastschiffen geschleust.

11. Bei der Annäherung an die Schleusenvorhöfen, der Einfahrt in die Schleuse und dem Verlassen der Schleuse müssen die schnellen Schiffe mit einer solchen Geschwindigkeit fahren, dass jeder Schaden an Schleusen, Fahrzeugen oder schwimmenden Geräten und jede Gefahr für die Personen an Bord vermieden wird.

12. Die Schleusenaufsicht kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit, zur Beschleunigung der Durchfahrt oder zur vollen Ausnutzung der Schleusen Anordnungen erteilen, die diesen Artikel ergänzen oder von ihm abweichen. Die Fahrzeuge haben diese Anordnungen in den Schleusen und in den Schleusenvorhöfen zu befolgen.

Artikel 6.28 a – Schleuseneinfahrt und -ausfahrt

1. Die Einfahrt in die Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch Sichtzeichen geregelt, die auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Schleuse gezeigt werden. Diese Zeichen haben folgende Bedeutung:

- a) zwei rote Lichter übereinander:
Einfahrt verboten; Schleuse außer Betrieb;
- b) ein rotes Licht oder zwei rote Lichter nebeneinander:
Einfahrt verboten; Schleuse geschlossen;
- c) das Erlöschen eines der beiden roten Lichter nebeneinander oder ein rotes und ein grünes Licht nebeneinander oder ein rotes über einem grünen Licht:

Einfahrt verboten; Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;

- d) ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander:
Einfahrt erlaubt.

2. Die Ausfahrt aus der Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch folgende Sichtzeichen geregelt:

- a) ein rotes Licht oder zwei rote Lichter: Ausfahrt verboten;
- b) ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter: Ausfahrt erlaubt.

3. An Stelle des roten Lichtes oder der roten Lichter nach den Nummern 1 und 2 kann das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7) gesetzt werden.

An Stelle des grünen Lichtes oder der grünen Lichter nach den Nummern 1 und 2 kann das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) gesetzt werden.

4. Werden keine Signallichter und keine Tafelzeichen gezeigt, ist die Einfahrt in die Schleuse oder die Ausfahrt aus der Schleuse ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.

Artikel 6.29 – Vorrang bei der Schleusung

Abweichend von Artikel 6.28, Nummer 3 haben Vorrang bei der Schleusung:

- a) Fahrzeuge der zuständigen Behörden, der Feuerwehr, der Polizei oder des Zolls, die in Ausübung dringender dienstlicher Aufgaben unterwegs sind;
- b) Fahrzeuge mit Erlaubnis der zuständigen Behörden und dem roten Wimpel nach Artikel 3.17.

Nähern sich solche Fahrzeuge den Schleusenvorhöfen oder liegen sie darin still, müssen die anderen Fahrzeuge, soweit möglich, ihnen die Durchfahrt erleichtern.

F. EINGESCHRÄNKTE SICHTVERHÄLTNISSE, RADARFAHRT

Artikel 6.30 – Allgemeine Regeln für die Fahrt bei eingeschränkten Sichtverhältnissen; Verwendung von Radar

1. Bei eingeschränkten Sichtverhältnissen müssen alle Fahrzeuge mit Radar fahren.

2. Fahrzeuge in Fahrt müssen bei eingeschränkten Sichtverhältnissen mit der im Hinblick auf die beschränkten Sichtverhältnisse, die Anwesenheit und Bewegung von anderen Fahrzeugen und die örtlichen Umstände sicheren Geschwindigkeit fahren. Sie müssen Sprechfunk verwenden, um anderen Fahrzeugen die für die sichere

Schiffahrt notwendigen Informationen zu geben. Kleinfahrzeuge in Fahrt müssen bei beschränkten Sichtverhältnissen den Verkehrskreis Schiff-Schiff oder einen von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Kanal verwenden.

3. Beim Anhalten bei eingeschränkten Sichtverhältnissen ist das Fahrwasser so weit wie möglich frei zu machen.

4. Fahrzeuge, die ihre Fahrt fortsetzen, müssen sich beim Begegnen so weit rechts halten, wie es für eine Vorbeifahrt an Backbord erforderlich ist. Artikel 6.04, Nummern 4, 5 und 6 und Artikel 6.05 gelten nicht bei eingeschränkten Sichtverhältnissen. Jedoch kann die zuständige Behörde das Begegnen Steuerbord zu Steuerbord gestatten, wenn es die nautischen Bedingungen von bestimmten Wasserstraßen verlangen.

5. Schleppverbände müssen unverzüglich den nächsten sicheren Liege- oder Ankerplatz aufsuchen, wenn eine Verständigung durch Sichtzeichen zwischen den Anhängen und dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb nicht mehr möglich ist. Schleppverbände in der Talfahrt dürfen die Radarfahrt nur bis zum nächsten sicheren Liege- oder Ankerplatz fortsetzen. Für solche Schleppverbände gelten die Bestimmungen des Artikels 6.33.

Artikel 6.31 – Schallzeichen beim Stillliegen

1. Fahrzeuge, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe außerhalb der Häfen oder der durch die zuständigen Behörden bestimmten Liegestellen stillliegen, müssen bei eingeschränkten Sichtverhältnissen ihre Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff-Schiff auf Empfang geschaltet haben. Sobald sie über Sprechfunk vernehmen, dass sich andere Fahrzeuge nähern oder sobald und so lange sie das nach Artikel 6.32, Nummer 4 oder nach Artikel 6.33, Nummer 1, Buchstabe b) vorgeschriebene Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, müssen sie über Sprechfunk ihre Position mitteilen oder folgende Schallzeichen geben:

- a) „eine Gruppe von Glockenschlägen“, wenn sie auf der linken Seite des Fahrwassers (für den in Strömungsrichtung schauenden Beobachter) stillliegen;
- b) „zwei Gruppen von Glockenschlägen“, wenn sie auf der rechten Seite des Fahrwassers (für den in Strömungsrichtung schauenden Beobachter) stillliegen;
- c) „drei Gruppen von Glockenschlägen“, wenn ihre Lage unbestimmt ist.

Die Schallzeichen sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.

2. Bei einem Schubverband gilt Nummer 1 nicht für andere Fahrzeuge des Verbandes als das schiebende Fahrzeug. Bei gekuppelten Fahrzeugen gelten sie nur

für eines der Fahrzeuge des Verbandes. Bei einem Schleppverband gilt Nummer 1 für das Schleppboot und den letzten Anhang.

3. Dieser Artikel gilt auch für Fahrzeuge, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe festgefahren sind und andere Fahrzeuge gefährden können.

Artikel 6.32 – Radarfahrt

1. In der Radarfahrt muss sich ständig, neben einer Person, die für die Schifffahrt und die zu befahrende Strecke ein von den zuständigen Behörden gefordertes Schiffsführerzeugnis sowie ein Zeugnis nach Artikel 4.06, Nummer 1, Buchstabe b) besitzt, eine zweite Person im Steuerhaus aufhalten, die mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt hinreichend vertraut ist. Ist das Steuerhaus mit einem Radar-Einmannsteuerstand ausgerüstet, genügt es, wenn die zweite Person erforderlichenfalls unverzüglich hinzugezogen werden kann.

2. Sobald ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Berg auf dem Radarbildschirm entgegenkommende Fahrzeug bemerkt, oder wenn es sich einer Strecke nähert, in der sich auf dem Radarbildschirm noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden können, muss es den entgegenkommenden Fahrzeugen über Sprechfunk die Art seines Fahrzeugs, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilen und mit diesen Fahrzeugen die Begegnung vereinbaren.

3. Sobald ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Tal auf dem Radarbildschirm ein Fahrzeug bemerkt, dessen Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen kann und das sich über Sprechfunk nicht gemeldet hat, muss das zu Tal fahrende Fahrzeug dieses Fahrzeug über Sprechfunk auf die gefährliche Situation hinweisen und mit diesem Fahrzeug die Begegnung absprechen.

4. Wenn der Sprechfunkkontakt mit den entgegenkommenden Fahrzeuge nicht aufgenommen werden kann, muss der Talfahrer

- a) das Dreitonzeichen geben; dieses Schallzeichen ist so oft wie notwendig zu wiederholen. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge;
- b) seine Geschwindigkeit vermindern und, falls nötig, anhalten.

Ein Fahrzeug in der Bergfahrt muss, wenn es die Zeichen nach Buchstabe a hört oder auf dem Radarbildschirm Fahrzeuge bemerkt, deren Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen kann oder wenn es sich einer Strecke nähert, in der sich auf dem Radarbildschirm noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden können:

- c) „einen langen Ton“ geben und dieses Schallzeichen so oft wie notwendig wiederholen;
- d) seine Geschwindigkeit vermindern und, falls nötig, anhalten.

5. Jedes Fahrzeug in Radarfahrt, das über Sprechfunk angerufen wird, muss über Sprechfunk antworten und die Art seines Fahrzeugs, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilen. Es muss darauf hin mit dem entgegenkommenden Fahrzeug die Begegnung vereinbaren. Kleinfahrzeuge müssen jedoch nur die Seite angeben, nach der sie ausweichen.
6. Bei Schubverbänden gelten die Nummern 1 bis 5 für das Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.

Artikel 6.33 – Bestimmungen für Fahrzeuge, die sich nicht in Radarfahrt befinden

1. Fahrzeuge und Verbände, die sich nicht in Radarfahrt befinden, müssen bei beschränkten Sichtverhältnissen unverzüglich den nächsten sicheren Liege- oder Ankerplatz anlaufen. Die folgenden Bestimmungen gelten während der Fahrt zu diesem Liege- oder Ankerplatz:
 - a) Sie müssen so weit wie möglich am Rand des Fahrwassers fahren;
 - b) Jedes einzeln fahrende Fahrzeug und jedes Fahrzeug, auf dem sich der Schiffsführer eines Verbandes befindet, muss „einen langen Ton“ geben; dieses Schallzeichen ist mindestens einmal in der Minute zu wiederholen. Auf diesem Fahrzeug ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen, bei Verbänden jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Der Ausguck muss sich entweder in Sicht- oder Hörweite des Schiffsführers des Fahrzeugs oder des Verbandes befinden oder durch eine Sprechverbindung mit ihm verbunden sein.
 - c) Sobald ein Fahrzeug über Sprechfunk von einem anderen Fahrzeug angegerufen wird, muss es über Sprechfunk antworten, in dem es die Art seines Fahrzeugs, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilt und angibt, dass es keine Radarfahrt durchführt und einen Liegeplatz sucht. Danach muss es mit dem entgegenkommenden Fahrzeug die Begegnung absprechen;
 - d) Sobald ein Fahrzeug ein Schallzeichen eines anderen Fahrzeugs hört, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss es:
 - wenn es sich in der Nähe des Ufers befindet, so nahe wie möglich an diesem Ufer bleiben und dort erforderlichenfalls bis zur Beendigung der Vorbeifahrt des anderen Fahrzeugs anhalten;
 - wenn es sich nicht in der Nähe eines Ufers befindet, insbesondere wenn es von einem Ufer zum anderen wechselt, die Fahrrinne so weit und so schnell wie möglich frei machen.
2. Fähren, die sich nicht in Radarfahrt befinden, müssen an Stelle des Schallzeichens nach Nummer 1 als Nebelzeichen „einen langen Ton und vier kurze

Töne“ geben; dieses Schallzeichen ist mindestens einmal in der Minute zu wiederholen.

G. BESONDERE REGELN

Artikel 6.34 – Besonderer Vorrang

1. Wenn ein Fahrzeug
 - a) einem Fahrzeug, das die Zeichen nach Artikel 3.34 führt,
 - b) einem Fahrzeug, das die Zeichen nach Artikel 3.35 führt,begegnet oder dessen Kurs kreuzt, muss es diesem ausweichen.
2. Wenn ein Schiff nach Nummer 1, Buchstabe a) einem Fahrzeug nach Nummer 1, Buchstabe b) begegnet oder dessen Kurs kreuzt, muss das Letztere dem Ersteren ausweichen.
3. Fahrzeuge dürfen sich dem Heck eines Fahrzeugs, das die Zeichen nach Artikel 3.37 führt, nicht näher als 1000 m nähern.

Artikel 6.35 – Wasserskilaufen und ähnliche Aktivitäten

1. Wasserskilaufen oder die Ausübung ähnlicher Aktivitäten ist nur bei Tag und klarer Sicht erlaubt. Die zuständigen Behörden legen die Bereiche fest, in denen diese Aktivitäten erlaubt oder verboten sind.
2. Der Führer des Fahrzeugs, das den Wasserskiläufer zieht, muss von einer Person begleitet sein, die für den Schleppvorgang und für die Beaufsichtigung des Wasserskiläufers verantwortlich ist, und in der Lage ist, diese Aufgabe wahrzunehmen.
3. Wenn sie nicht in einem Fahrwasser fahren, das ausschließlich ihnen vorbehalten ist, müssen ziehende Fahrzeuge und Wasserskiläufer einen ausreichenden Abstand zu anderen Fahrzeugen, zum Ufer und zu Badenden einhalten.
4. Das Schleppseil darf nicht leer nachgezogen werden.

Artikel 6.36 – Verhalten der Fischereifahrzeuge und gegenüber Fischereifahrzeugen

1. Das Schleppfischen mit mehreren Fahrzeugen nebeneinander ist verboten.
2. Das Aufstellen von Fischereigeräten in der Fahrrinne oder auf bezeichneten Liegeplätzen ist verboten.

3. Alle anderen Fahrzeuge dürfen nicht nahe an Fischereifahrzeugen vorbeifahren, die die Zeichen nach Artikel 3.35 führen.

Artikel 6.37 – Verhalten der Taucher und gegenüber Tauchern

1. Das Tauchen ohne ausdrückliche Genehmigung ist an Stellen verboten, an denen die Schifffahrt behindert werden könnte, insbesondere:

- a) auf der üblichen Fahrlinie von Fahrzeugen, die die Zeichen nach Artikel 3.16 führen;
- b) vor und in Hafeneinfahrten;
- c) in der Nähe und im Bereich von Liegestellen;
- d) in Bereichen, die dem Wasserskilaufen oder ähnlichen Aktivitäten vorbehalten sind;
- e) im Fahrwasser;
- f) in Häfen.

2. Alle Fahrzeuge müssen einen ausreichenden Abstand zu Fahrzeugen halten, die die Zeichen nach Artikel 3.36 führen.

Kapitel 7

REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN

Artikel 7.01 – Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern.
2. Unbeschadet der im Einzelfall von den zuständigen Behörden erteilten Auflagen muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass die Fahrinne für die Schifffahrt frei bleibt.
3. Stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so ausreichend sicher verankert oder festgemacht werden, dass sie den Wasserstandsschwankungen folgen können, keine Gefahr darstellen und die übrige Schifffahrt nicht behindern. Dabei sind Strömung, Wind, Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.

Artikel 7.02 – Stillliegen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen:
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;
 - b) auf den von den zuständigen Behörden bekannt gegebenen Strecken;
 - c) auf den durch das Tafelzeichen A.5 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
 - d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
 - e) in Fahrwasserengen im Sinne des Artikels 6.07 und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen werden würden, und in der Nähe solcher Strecken;

- f) an Ein- und Ausfahrten von Nebenwasserstraßen und Häfen;
- g) in der Fahrlinie von Fähren;
- h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Anlegestellen und beim Ablegen benutzen;
- i) auf Wendestellen, die durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;
- j) seitlich neben einem Fahrzeug, das das Zeichen nach Artikel 3.33 führt, innerhalb des Abstandes, der auf der dreieckigen weißen Zusatztafel in Metern angegeben ist;
- k) auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite ab dem Tafelzeichen gemessen auf diesem in Metern angegeben ist;
- l) in den Schleusenvorhöfen, es sei denn, es wurde von den zuständigen Behörden genehmigt.

2. Auf den Abschnitten, auf denen das Stillliegen nach Nummer 1, Buchstaben a) bis d) verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5 bis E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind und nur unter den in den nachstehenden Artikeln 7.03 bis 7.06 festgelegten Voraussetzungen stillliegen.

Artikel 7.03 – Ankern

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:

- a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
- b) auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nummer 1, Buchstabe a) verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

Artikel 7.04 – Festmachen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
 - b) auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1, Buchstabe a) verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
3. Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Metalleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.

Artikel 7.05 – Liegestellen

1. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.1 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche stillliegen, deren Breite ab dem Tafelzeichen gemessen und auf diesem in Metern angegeben ist.
3. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.2 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche stillliegen, die durch zwei Entfernungen begrenzt wird, die ab dem Tafelzeichen gemessen auf diesem in Metern angegeben sind.
4. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.3 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Zeichen in römischen Ziffern angegeben ist.
5. Auf Liegestellen müssen Fahrzeuge, soweit keine anderen Bestimmungen gelten, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nebeneinander längs am Ufer stillliegen.

Artikel 7.06 – Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen

Auf Liegestellen, bei denen eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen nur die Arten von Fahrzeugen stillliegen, für die das Zeichen gilt und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

Artikel 7.07 – Stillliegen im Fall der Beförderung gefährlicher Güter

1. Zwischen Fahrzeugen, Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen sind beim Stillliegen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a) 10 m, wenn eines von ihnen die Bezeichnung nach Artikel 3.14, Nummer 1 führt;
- b) 50 m, wenn eines von ihnen die Bezeichnung nach Artikel 3.14, Nummer 2 führt;
- c) 100 m, wenn eines von ihnen die Bezeichnung nach Artikel 3.14, Nummer 3 führt.

Führen Fahrzeuge, Schubverbände oder gekuppelte Fahrzeuge eine unterschiedliche Zahl von Lichtern oder Kegeln, richtet sich der Mindestabstand zwischen ihnen nach den Vorschriften für die höchste Zahl von Lichtern oder Kegeln.

2. Die Verpflichtung nach Nummer 1, Buchstabe a) gilt nicht

- a) für Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die die gleiche Bezeichnung führen;
- b) für Fahrzeuge, die diese Bezeichnung nicht führen, aber ein Zulassungszeugnis nach Abschnitt 8.1.8 des ADN besitzen und den Sicherheitsanforderungen für Fahrzeuge nach Artikel 3.14, Nummer 1 entsprechen.

3. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde für das Stillliegen Ausnahmen zulassen.

Artikel 7.08 – Wache und Aufsicht

1. An Bord von Fahrzeugen, die im Fahrwasser stillliegen und an Bord von Tankschiffen, die gefährliche Güter befördern, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten.

2. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach Artikel 3.14 führen, sowie an Bord von Fahrzeugen, die Stoffe nach Artikel 3.14, Nummer 1, 2 oder 3 befördert haben, und die nicht frei von gefährlichen Gasen sind, muss sich

ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten. Die zuständige Behörde kann jedoch die Fahrzeuge, die in einem Hafenbecken stillliegen, von dieser Verpflichtung befreien.

3. An Bord von Fahrgastschiffen, auf denen sich Fahrgäste befinden, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten.

4. Alle anderen stillliegenden Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen unter Aufsicht einer Person stehen, die in der Lage ist, im Bedarfsfall unverzüglich einzugreifen, sofern nicht die örtlichen Umstände dies unnötig machen oder die zuständigen Behörden davon absehen.

5. Befindet sich kein Schiffsführer auf dem Fahrzeug, so ist für den Einsatz der Wache oder der Aufsicht der Betreiber oder, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, der Eigentümer zuständig.

Kapitel 8

SIGNALISIERUNGS- UND MELDEPFLICHTEN*Artikel 8.01 – Bleib-weg-Signal*

1. Bei Zwischenfällen oder Unfällen, die ein Freiwerden der beförderten gefährlichen Güter verursachen können, muss das Bleib-weg-Signal auf den Fahrzeugen ausgelöst werden, die die Bezeichnung nach Artikel 3.14, Nummer 1, 2 oder 3 führen, wenn die Besatzung nicht in der Lage ist, die durch das Freiwerden der gefährlichen Güter für Personen oder die Schifffahrt entstehenden Gefahren abzuwenden.

Dies gilt nicht für Schubleichter und sonstige Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb. Wenn diese jedoch zu einem Verband gehören, muss das Bleib-weg-Signal von dem Fahrzeug gegeben werden, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.

2. Das Bleib-weg-Signal besteht aus einem Schall- und Lichtzeichen. Das Schallzeichen besteht aus der mindestens 15 Minuten ununterbrochenen Wiederholung eines langen und eines kurzen Tones.

Gleichzeitig mit dem Schallzeichen muss das Lichtzeichen nach Artikel 4.01, Nummer 2 gegeben werden.

Nach dem Auslösen muss das Bleib-weg-Signal selbsttätig ablaufen; der Auslöser muss so beschaffen sein, dass er nicht unbeabsichtigt betätigt werden kann.

3. Fahrzeuge, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen, müssen alle Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergreifen. Insbesondere müssen sie:

- a) wenn sie in Richtung auf die Gefahrenzone fahren, sich in möglichst weiter Entfernung von dieser halten und erforderlichenfalls wenden;
- b) wenn sie an der Gefahrenzone bereits vorbeigefahren sind, so schnell wie möglich weiterfahren.

4. Auf den in Nummer 3 genannten Fahrzeugen sind sofort folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Außenfenster und -öffnungen, sind zu schließen;

- b) alle nicht geschützten Feuer und Lichter sind zu löschen;
- c) das Rauchen ist einzustellen;
- d) die für den Betrieb nicht erforderlichen Hilfsmaschinen sind abzustellen;
- e) allgemein ist jede Funkenbildung zu vermeiden.

5. Nummer 4 gilt auch für Fahrzeuge, die in der Nähe der Gefahrenzone stillliegen. Gegebenenfalls hat die Besatzung, sobald sie das Bleib-weg-Signal wahrnimmt, das Fahrzeug zu verlassen.

6. Bei der Ausführung der Maßnahmen nach den Nummern 3 bis 5 sind Strömung und Windrichtung zu berücksichtigen.

7. Die Maßnahmen nach den Nummern 3 bis 6 sind auf den Fahrzeugen auch dann zu ergreifen, wenn das Bleib-weg-Signal am Ufer ausgelöst wird.

8. Der Schiffsführer, der das Bleib-weg-Signal wahrnimmt, muss die nächste zuständige Behörde nach den gegebenen Möglichkeiten hiervon sofort unterrichten.

Artikel 8.02 – Meldepflicht

1. Die Schiffsführer von folgenden Fahrzeugen und Verbänden müssen sich vor der Einfahrt in eine Strecke oder vor der Vorbeifahrt an einem Verkehrsposten, einer Verkehrszentrale oder vor der Durchfahrt einer Schleuse, die von den zuständigen Behörden gekennzeichnet sind, gegebenenfalls mit Hilfe des Zeichens B.11 (Anlage 7), melden:

- a) Fahrzeuge und Verbände, die gefährliche Güter nach den Bestimmungen des ADN befördern;
- b) Fahrzeuge, die mehr als 20 Container befördern;
- c) Fahrgastschiffe, ausgenommen Tagesausflugsschiffe;
- d) Seeschiffe;
- e) Sondertransporte nach Artikel 1.21;
- f) andere Fahrzeuge und Verbände, wenn von der zuständigen Behörde vorgeschrieben.

2. Die Schiffsführer von Fahrzeugen nach Nummer 1 müssen folgende Angaben machen:

- a) Schiffsgattung;
- b) Schiffsname;
- c) Standort, Fahrtrichtung;
- d) Amtliche Schiffsnummer; bei Seeschiffen: IMO-Nummer;

- e) Tragfähigkeit; bei Seeschiffen: Bruttotonnage;
- f) Länge und Breite des Fahrzeugs;
- g) Art, Länge und Breite des Verbandes;
- h) Tiefgang (nur auf besondere Anforderung);
- i) Fahrtroute;
- j) Beladehafen;
- k) Entladehafen;
- l) Art und Menge der Ladung (für gefährliche Güter: Wie vorgeschrieben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a, b, c, d und f sowie Absatz 5.4.1.2.1 Buchstabe a der Verordnung, die dem ADN als Anlage für den Lose- oder Pakettransport beiliegt, oder nach Absatz 5.4.1.2.2. Buchstabe a, b, c, d und e der Verordnung, die dem ADN für die Beförderung auf Tankerschiffen als Anlage beiliegt);
- m) vorgeschriebene Bezeichnung für die Beförderung der gefährlichen Güter;
- n) Anzahl der an Bord befindlichen Personen;
- o) Anzahl der Container.

3. Die unter Nummer 2 genannten Angaben mit Ausnahme von Buchstaben c) und h) können auch von anderen Stellen oder Personen schriftlich, telefonisch oder, wenn es möglich ist, auf elektronischem Wege der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer melden, wann er mit seinem Fahrzeug oder Verband in den meldepflichtigen Bereich einfährt und diesen wieder verlässt.

4. Unterbricht ein Fahrzeug in einer meldepflichtigen Strecke die Fahrt für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung melden.

5. Ändern sich die Angaben nach Nummer 2 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

6. Die zuständige Behörde darf diese Daten nicht an Dritte übermitteln. Bei Havariefällen ist die zuständige Behörde jedoch ermächtigt, den Nothilfediensten die zur Organisation der Hilfe erforderlichen Angaben zu geben.

Kapitel 9

**BESONDERE REGIONALE UND NATIONALE
VORSCHRIFTEN***Artikel 9.01 – Besondere Regionale und Nationale Vorschriften*

1. Die zuständigen Behörden können bestimmte Bestimmungen, die in den Kapiteln 1 bis 8 des CEVNI aufgeführt werden, weglassen, zusätzliche oder unterschiedliche Bestimmungen erlassen, wenn es die nautischen Bedingungen verlangen. In diesem Fall sind die zuständigen Behörden gehalten, die Arbeitsgruppe Binnenschifffahrt (SC.3) von den vorgenommenen Änderungen in Kenntnis setzen.
2. Die zuständigen Behörden müssen ebenfalls die Arbeitsgruppe von zusätzlichen Bestimmungen, die in ihrer Region bestehen in Kenntnis setzen.

Artikel 9.02 – Kapitel 1, ALLGEMEINES

1. In Bezug auf Artikel 1.01 a) 5, können die zuständigen Behörden im Schiffszeugnis darauf hinweisen, dass das Fahrzeug ein schnelles Schiff ist.
2. In Bezug auf Artikel 1.01 a) 9, können die zuständigen Behörden den Ausdruck „Fahrzeug mit kleinen Abmessungen“ als Unterklasse der Klasse „Kleinfahrzeug“ benutzen.
3. In Bezug auf Artikel 1.01 a) 10, können die zuständigen Behörden eine andere Begriffsbestimmung des Begriffes „Wassermotorrad“ benutzen.
4. In Bezug auf Artikel 1.02, können die zuständigen Behörden die Bestimmungen dieses Artikels bezüglich bestimmter Schwimmkörper und Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die gekuppelt mitgeführt werden, weglassen.
5. In Bezug auf Artikel 1.09, können die zuständigen Behörden unterschiedliche Bestimmungen bezüglich des erforderlichen Mindestalters, um das Ruder eines Kleinfahrzeugs steuern zu dürfen, erlassen.

6. In Bezug auf Artikel 1.10, Nummer 1, können die zuständigen Behörden verlangen, dass zusätzliche Dokumente an Bord des Fahrzeuges aufbewahrt werden, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf):

- a) die Bescheinigung über die Ausgabe der Bordbücher;
- b) die Bescheinigung über Einbau und Funktion eines Fahrtenschreibers sowie dessen Aufzeichnungen, soweit erforderlich;
- c) das Radarpatent;
- d) die Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlage und Wendegeschwindigkeitsanzeiger;
- e) ein Sprechfunkzeugnis nach den relevanten internationalen und regionalen Übereinkommen;
- f) Urkunde „Frequenzuteilung“;
- g) das Handbuch Binnenschiffahrtfunk (Allgemeiner Teil und Regionaler Teil);
- h) das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch;
- i) die Urkunden für Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter;
- j) die Bescheinigung für Flüssiggasanlagen;
- k) die Unterlagen über elektrische Anlagen;
- l) die Prüfbescheinigungen über tragbare Feuerlöscher und fest installierte Feuerlöschanlagen;
- m) Prüfbescheinigung über Krane;
- n) die Bescheinigungen nach Abschnitten 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3 des ADN;
- o) bei Containerbeförderung, die Stabilitätsunterlagen des Fahrzeuges;
- p) die Bescheinigung über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Baustellenfahrzeug eingesetzt werden darf;
- q) die Kopien der Bescheinigungen über Motoren, einschließlich Typenprüfungsurkunden und Protokoll der Motorparameter;
- r) die Urkunden für Ankerketten;
- s) die Bescheinigung über Einbau und Funktion von Inland AIS-Geräten.

Artikel 9.03 – Kapitel 2, KENNZEICHEN UND TIEFGANGSANZEIGER DER FAHRZEUGE; SCHIFFSEICHUNG

In Bezug auf Artikel 2.02, können die zuständigen Behörden zusätzliche Bestimmungen für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren, sowie Segelsurfbretter und Kleinfahrzeuge unter Segel, die weniger als 7 m lang sind, erlassen.

Artikel 9.04 – Kapitel 3, BEZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

1. In Bezug auf Teil II des Kapitels 3 können die zuständigen Behörden beschliessen, das Führen von Bezeichnungen bei Tag für Fahrzeuge in Fahrt nicht erforderlich zu machen.
2. In Bezug auf Artikel 3.08, Nummer 1, können die zuständigen Behörden:
 - a) unterschiedliche Hecklichter vorschreiben;
 - b) eine niedrigere als die 5 m in Nummer 1, Buchstabe a) vorgesehene Höhe vorschreiben.
3. In Bezug auf Artikel 3.09, Nummer 1, Buchstabe a), können die zuständigen Behörden eine Höhe von weniger als 5 m vorschreiben.
4. In Bezug auf Artikel 3.10, Nummer 1, können die zuständigen Behörden:
 - a) das Führen von hellen Lichtern auf engen Wasserstraßen vorschreiben;
 - b) schiebenden Fahrzeugen erlauben, Topplichter oder Seitenlichter zu führen.
5. In Bezug auf Artikel 3.11, können die zuständigen Behörden gekuppelte Fahrzeuge, deren Länge 110 m und deren Breite 23 m nicht überschreiten, als einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb betrachten.
6. In Bezug auf Artikel 3.14, können die zuständigen Behörden:
 - a) Seeschiffen erlauben, die nur vorübergehend in Binnenschifffahrtsgebieten eingesetzt werden, anstelle der nach den Nummern 1, 2 und 3 dieses Artikels vorgeschriebenen Bezeichnungen, die vom Seesicherheitsausschuss der Internationalen Meeresorganisation verabschiedeten Tag- und Nachtbezeichnungen, gemäss den Empfehlungen bezüglich der Sicherheit während der Beförderung von gefährlichen Gütern und ähnlicher Aktivitäten in der Nähe von Häfen zu führen (bei Nacht, ein rotes Festfeuer, und bei Tag, die Flagge „B“ der Internationalen Verordnung für Bezeichnungen);

- b) rote Feuer (oder Kegel) anstelle der blauen Feuer (oder Kegel) vorschreiben.

7. In Bezug auf Artikel 3.16, können die zuständigen Behörden eine unterschiedliche Bezeichnung vorschreiben.

8. In Bezug auf Artikel 3.20, Nummer 4, können die zuständigen Behörden Kleinfahrzeugen, ausgenommen Kleinfahrzeugen eines Seeschiffes, erlauben das Gebot, einen Schwarzen Ball bei Tag zu führen, nicht zu beachten.

9. In Bezug auf Artikel 3.27, können die zuständigen Behörden für Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke anstelle des blauen Lichtes ein gelbes Funkellicht vorschreiben.

*Artikel 9.05 – Kapitel 4, SCHALLZEICHEN DER FAHRZEUGE; SPRECHFUNK;
NAVIGATIONSGERÄTE*

1. In Bezug auf Artikel 4.05, wenden die Fernmeldedienste einer bestimmten Anzahl von Mitgliedsstaaten der UNECE technische und operationelle nationale Vorschriften bezüglich des Funktelefons an Bord der Binnenschiffe an. Diese Vorschriften wurden im Rahmen einer regionalen Abmachung auf Grundlage der Funkverkehrsverordnung der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) harmonisiert.

2. In Bezug auf Artikel 4.06, können die zuständigen Behörden schnellen Schiffen das Fahren bei Tag und bei guten Sichtverhältnissen von mindestens 1 km ohne Radaranlage oder Wendegeschwindigkeitsanzeiger auf bestimmten Wasserstrassen erlauben.

*Artikel 9.06 – Kapitel 5, SCHIFFFAHRTSZEICHEN UND
WASSERSTRASSENBEZEICHNUNG*

In Bezug auf Artikel 5.01, können die zuständigen Behörden wenn nötig auf bestimmten Strecken die Schifffahrt auch durch Sonderzeichen an Warnstellen regulieren.

Artikel 9.07 – Kapitel 6, FAHRREGELN

1. In Bezug auf Artikel 6.02, können die zuständigen Behörden Sondervorschriften für Fahrzeuge mit kleinen Abmessungen anordnen.

2. In Bezug auf Artikel 6.04, können die zuständigen Behörden besondere Ausnahmen für die Begegnung von Fahrzeugen vorschreiben.

3. In Bezug auf Artikel 6.05, können die zuständigen Behörden Sondervorschriften für die Begegnung von Fahrzeugen anordnen.

4. In Bezug auf Artikel 6.08, können die zuständigen Behörden vorschreiben, dass, falls die Zeichen nach Nummer 2 dieses Artikels nicht angezeigt werden können, die Fahrzeuge anhalten und warten müssen, bis Bedienstete der zuständigen Behörden ihnen die Erlaubnis zur Durchfahrt erteilen.
5. In Bezug auf Artikel 6.11, Buchstabe b), können die zuständigen Behörden ebenfalls anordnen, dass Überholen ausnahmsweise erlaubt wird, wenn einer der Verbände aus gekuppelten Fahrzeugen besteht, deren Länge 110 m und deren Breite 23 m nicht überschreiten.
6. In Bezug auf Artikel 6.22 a), können die zuständigen Behörden bei der Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten in Betrieb, an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen sowie an Fahrzeugen, deren Manörfähigkeit beschränkt ist, Sonderregeln für die Schifffahrt vorschreiben.
7. In Bezug auf Artikel 6.23, Nummer 2, Buchstabe b), können die zuständigen Behörden die Anwendung eines Längsseils verbieten.
8. In Bezug auf Artikel 6.24-6.26, können die zuständigen Behörden besondere Regeln für das Durchfahren der Brücken vorschreiben.
9. In Bezug auf Artikel 6.27, können die zuständigen Behörden besondere Regeln für das Durchfahren der Wehre vorschreiben.
10. In Bezug auf Artikel 6.28, können die zuständigen Behörden besondere Regeln für das Durchfahren der Schleusen vorschreiben.
11. In Bezug auf Artikel 6.28 a), können die zuständigen Behörden besondere Regeln für die Einfahrt in und die Ausfahrt aus Schleusen vorschreiben.
12. In Bezug auf Artikel 6.30, können die zuständigen Behörden andere allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen vorschreiben.
13. In Bezug auf Artikel 6.32, können die zuständigen Behörden:
 - a) Von der Vorschrift bezüglich des Abgebens des Dreitonzeichens befreien oder es nur auf bestimmte Wasserstrassen beschränken;
 - b) Zusätzliche Anordnungen für Fahrzeuge in der Radarfahrt erlassen.
14. In Bezug auf Artikel 6.33, können die zuständigen Behörden anordnen, dass das Fahrzeug, an Bord dessen sich der Führer des Verbandes befindet, zwei lange Töne abgeben muss.

Artikel 9.08 – Kapitel 7, REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN

(ohne Inhalt)

Artikel 9.09 – Kapitel 8, SIGNALISIERUNGS- UND MELDEPFLICHTEN

In Bezug auf Artikel 8.02, Nummer 4 können die zuständigen Behörden, falls das Fahrzeug angehalten hat, das Abschalten oder Herausziehen der Stecker aller sich noch in Betrieb befindlichen Motoren und Hilfsmaschinen veranlassen.

Kapitel 10

GEWÄSSERSCHUTZ UND BESEITIGUNG VON AN BORD ANFALLENDEN ABFÄLLEN

Artikel 10.01 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

1. Allgemeines:

- a) „An Bord anfallende Abfälle“: Stoffe oder Gegenstände gemäß Buchstaben b) bis f), die die zuständige Person entsorgt oder plant zu entsorgen oder verpflichtet ist zu entsorgen;
- b) „Restladung“: die flüssige Ladung, die nach dem Löschen ohne Einsatz eines Nachlenzsystems nach ADN als Rückstand im Ladetank und im Leitungssystem verbleibt sowie Trockenladung, die nach dem Löschen ohne den Einsatz von Besen, Kehrmaschinen oder Vakuumreiniger im Laderaum verbleibt;
- c) „öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfall“: Altöl, Bilgenwasser und anderen öl- oder fetthaltigen Abfall wie Altfett, Altfilter, Altlappen, Gebinde und Verpackungen dieser Abfälle;
- d) „Altöl“: Gebrauchtes und sonstiges nicht mehr verwendbares Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköl;
- e) „Bilgenwasser“: ölhaltiges Wasser aus Bilgen des Maschinenraumbereiches, Pieks, Kofferdämmen und Wallgängen;
- f) „Altfett“: Gebrauchtes Fett, das nach Austritt aus Buchsen, Lagern und Schmieranlagen anfällt und sonstiges nicht mehr verwendbares Fett;
- g) „sonstiger Schiffsbetriebsabfall“: häusliches Abwasser, Hausmüll, Klärschlamm, Slops und übriger Sonderabfall im Sinne der Nummer 3;
- h) „Abfall aus dem Ladungsbereich“: Abfälle und Abwasser, die im Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeugs entstehen; hierzu

gehören nicht Restladungen und Umschlagsrückstände im Sinne der Nummer 2, Buchstaben b) und d);

- i) „Annahmestelle“: ein Fahrzeug nach Artikel 1.01 Buchstabe a) 1 des CEVNI oder eine Einrichtung an Land, die von den zuständigen Behörden zur Annahme von Schiffsabfällen zugelassen sind.

2. Ladungsbereich:

- a) „Einheitstransporte“: Transporte, bei denen im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs ununterbrochen das gleiche Ladegut oder ein anderes Ladegut, dessen Beförderung keine Reinigung des Laderaumes oder des Ladetanks erfordert, befördert wird;
- b) „Restladung“: flüssige Ladung, die nach dem Löschen ohne Einsatz eines Nachlenzsystems auch ADN im Ladetank und im Leitungssystem verbleibt, sowie Trockenladung, die nach dem Löschen ohne den Einsatz von Besen, Kehrmaschinen oder Vakuumreiniger im Laderaum verbleibt;
- c) „Ladungsrückstände“: flüssige Ladung, die nicht durch das Nachlenzsystem aus dem Ladetank und dem Leitungssystem entfernt werden kann, sowie trockene Ladung, die nicht durch den Einsatz von Kehrmaschinen, Besen oder Vakuumreiniger aus dem Laderaum entfernt werden kann;
- d) „Umschlagsrückstände“: Ladung, die beim Umschlag außerhalb des Laderaums auf das Fahrzeug gelangt;
- e) „besenreiner Laderaum“: ein Laderaum, aus dem die Restladung mit Reinigungsgeräten wie Besen oder Kehrmaschinen ohne den Einsatz von saugenden oder spülenden Geräten entfernt worden ist und der nur noch Ladungsrückstände enthält;
- f) „nachgelenzter Ladetank“: ein Ladetank, aus dem die Restladung durch den Einsatz eines Nachlenzsystems nach ADN entfernt worden ist und der nur noch Ladungsrückstände enthält;
- g) „vakuumreiner Laderaum“: ein Laderaum, aus dem die Restladung mittels Vakuumtechnik entfernt worden ist, und der deutlich weniger Ladungsrückstände enthält als ein besenreiner Laderaum;
- h) „waschreiner Laderaum oder Ladetank“: ein Laderaum oder Ladetank, der nach dem Waschen grundsätzlich für jede Ladungsart geeignet ist;
- i) „Restentladung“: die Beseitigung der Restladung aus den Laderäumen beziehungsweise Ladetanks und Leitungssystemen durch geeignete Mittel (z. B. Besen, Kehrmaschine, Vakuumtechnik, Nachlenzsystem), durch die der Entladungsstandard „besenreiner Laderaum“ oder „vakuumreiner Laderaum“ oder „nachgelenzter Ladetank“ erreicht wird, sowie die

Beseitigung der Umschlagsrückstände und von Verpackungs- und Stauhilfsmitteln;

- j) „Waschen“: die Beseitigung der Ladungsrückstände aus dem besenreinen oder vakuumreinen Laderaum oder aus dem nachgelentzten Ladetank unter Einsatz von Wasserdampf oder Wasser;
- k) „Waschwasser“: das Wasser, das beim Waschen von besenreinen oder vakuumreinen Laderäumen oder von nachgelentzten Ladetanks anfällt; hierzu wird auch Ballastwasser und Niederschlagswasser gerechnet, das aus diesen Laderäumen oder Ladetanks stammt.

3. Andere Arten von Abfällen:

- a) „häusliches Abwasser“: Abwasser aus Küchen, Essräumen, Waschräumen und Waschküchen sowie Fäkalabwasser;
- b) „Hausmüll“: an Bord anfallende organische und anorganische Haushaltsabfälle und Speisereste, jedoch ohne Anteile der anderen in Artikel 10.01 definierten Schiffsbetriebsabfälle;
- c) „Klärschlamm“: Rückstände, die bei Betrieb einer Bordkläranlage an Bord des Fahrzeugs entstehen;
- d) „Slops“: ein pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch aus Ladungsrückständen und Waschwasserresten, Rost oder Schlamm;
- e) „übriger Sonderabfall“: Schiffsbetriebsabfall außer dem öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfall und den unter Buchstabe a bis d genannten Abfällen.

Artikel 10.02 – Allgemeine Sorgfaltspflicht

Der Schiffsführer, die übrige Besatzung und sonstige Personen an Bord müssen die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um eine Verschmutzung der Wasserstraße zu vermeiden und um die Menge des entstehenden Abfalls an Bord so gering wie möglich zu halten und eine Vermischung verschiedener Abfallarten soweit wie möglich zu vermeiden.

Artikel 10.03 – Verbot der Einbringung und Einleitung

1. Es ist verboten, Altöl oder Altfett aus dem Schiffsbetrieb oder Haushaltsabfall, Klärschlamm, Slops oder sonstigen Sonderabfall in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten.

2. Es ist verboten, Ladungsteile oder Abfälle aus dem Ladungsbereich nach Artikel 10.01, Nummer 2 in die Wasserstraße zu werfen, einzubringen oder einzuleiten. Dieses Verbot gilt auch für Verpackungen und Stauhilfsmittel.
3. Das Einbringen oder Einleiten von häuslichem Abwasser ist nur nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Vorschriften zulässig.
4. Das Einbringen oder Einleiten von Waschwasser aus den Laderäumen oder Ladetanks ist nur nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Vorschriften zulässig.
5. Das Einleiten von Wasser, das von zugelassenen Ölabscheidern separiert wurde, ist vom Verbot nach Nummer 1 ausgenommen, wenn der maximale Restölgehalt nach dem Abscheiden ständig und ohne vorherige Verdünnung den nationalen Vorschriften entspricht.
6. Bei drohendem oder unbeabsichtigt erfolgtem Einleiten oder Einbringen von Abfällen nach Nummer 1 oder 2 hat der Schiffsführer dies unverzüglich den nächsten zuständigen Behörden unter möglichst genauer Angabe der Art und Menge sowie des Ortes des Einleitens oder Einbringens zu melden. Bei drohendem oder unbeabsichtigt erfolgtem Einleiten oder Einbringen von Abfällen nach Nummer 3 oder 4 hat der Schiffsführer dies entsprechend den jeweiligen nationalen Vorschriften unverzüglich den nächsten zuständigen Behörden unter möglichst genauer Angabe der Art und Menge sowie des Ortes des Einleitens oder Einbringens zu melden.

Artikel 10.04 – Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord

1. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass die in Artikel 10.03, Nummer 1 genannten Altöle und Altfette aus dem Schiffsbetrieb separat in dafür vorgesehenen Behältern und Bilgenwasser in den Maschinenraumbilgen gesammelt werden. Die Behälter sind an Bord so zu lagern, dass ein Auslaufen des Inhalts rechtzeitig erkannt und leicht verhindert werden kann.
2. Es ist verboten:
 - a) an Deck gestaute lose Behälter als Altölsammelbehälter zu verwenden;
 - b) an Bord Abfälle zu verbrennen;
 - c) öl-, fettlösende oder emulgierende Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Mittel, die die Reinigung des Bilgenwassers durch die zugelassenen Annahmestellen nicht erschweren.
3. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass der Hausmüll, Klärschlamm, Slops und übrige Sonderabfälle nach Artikel 10.03, Nummer 1 in dafür vorgesehenen Aufnahmeeinrichtungen an Bord getrennt gesammelt wird. Wenn möglich muss

Hausmüll nach den folgenden Kategorien getrennt gesammelt werden: Papier, Glas, andere wieder verwertbare Stoffe und Restmüll.

Artikel 10.05 – Kontrollbuch über Maßnahmen zur Vermeidung der Umweltverschmutzung (Ölkontrollbuch), Vorschriften für die Abgabe an Annahmestellen

1. Fahrzeuge mit einem Maschinenraum im Sinne der Resolution Nummer 61, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen ein gültiges Kontrollbuch über Maßnahmen zur Vermeidung der Umweltverschmutzung (Ölkontrollbuch) gemäß dem Muster der Anlage 9 führen.
2. Das Kontrollbuch über Maßnahmen zur Vermeidung der Umweltverschmutzung (Ölkontrollbuch) wird von den zuständigen Behörden ausgestellt und kontrolliert.
3. Die öl- oder fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle nach Artikel 10.04, Nummer 1 sind in regelmäßigen, durch den Zustand und den Betrieb des Fahrzeugs bestimmten Abständen an die Annahmestellen gegen Nachweis abzugeben. Der Nachweis besteht aus einem Vermerk der Annahmestelle im Kontrollbuch über Maßnahmen zur Vermeidung der Umweltverschmutzung (Ölkontrollbuch).
4. Die zuständige Behörde kann auch die Eintragung anderer Angaben ins Kontrollbuch über Maßnahmen zur Vermeidung der Umweltverschmutzung (Ölkontrollbuch) verlangen, wie:
 - Angaben über die Abgabe (Abgabennachweis);
 - Entsorgung von Bilgenwaschwasser;
 - Entsorgung von häuslichem Abwasser;
 - Entsorgung von Slops, Klärschlamm und übrigen Sonderabfällen.
5. Ein Fahrzeug, das aufgrund von Regelungen, die außerhalb der dem CEVNI unterliegenden Wasserstraßen gültig sind, andere Dokumente über die Abgabe von Schiffsbetriebsabfällen führt, muss in diesen anderen Dokumenten den Nachweis der Abgabe von Abfällen außerhalb der oben genannten Wasserstraßen erbringen können. Als Nachweis in diesem Sinne gilt auch das Ölkontrollbuch nach dem Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73).

Artikel 10.06 – Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge

1. Es ist verboten, die Außenhaut der Fahrzeuge mit Öl anzustreichen oder mit Mitteln zu reinigen, die nicht in das Gewässer gelangen dürfen.
2. Insbesondere dürfen zum Anstrich keine Antifoulingfarben verwendet werden, die folgende Stoffe oder deren Präparate enthalten:

- a) Quecksilberverbindungen;
- b) Arsenverbindungen;
- c) als Biozide wirkende zinnorganische Verbindungen;
- d) Hexachlorcyclohexan.

Als Übergangsmaßnahme kann der Schiffskörper bis zur vollständigen Entfernung und Ersatz der die oben angeführten Stoffe enthaltenden Antifoulingfarben mit einer Beschichtung versehen werden, die verhindert, dass die oben angeführten Stoffe aus den unter der Beschichtung liegenden Antifoulingfarben in das Gewässer gelangen.

Anlage 1

**UNTERSCHIEDUNGSBUCHSTABE ODER
BUCHSTABENGRUPPEN DES LANDES IN
WELCHEM DER HEIMAT- ODER REGISTERORT
DER FAHRZEUGE LIEGT**

BELGIEN	B	ÖSTERREICH	A
BOSNIEN UND HERZEGOWINA	BIH	POLEN	PL
BULGARIEN	BG	PORTUGAL	P
DEUTSCHLAND	D	RUMÄNIEN	R
FINNLAND	FI	RUSSISCHE FÖDERATION	RUS
FRANKREICH	F	SCHWEDEN	SE
KROATIEN	HR	SCHWEIZ	CH
ITALIEN	I	SERBIEN	SRB
LITAUEN	LT	SLOWAKEI	SK
LUXEMBURG	L	SLOWENIEN	*
MALTA	MLT	TSCHECHISCHE REPUBLIK	CZ
MOLDAWIEN	MD	UKRAINE	UA
NIEDERLANDE	NL	UNGARN	HU
NORWEGEN	NO	WEISSRUSSLAND	BY

* Die Bestätigung des Codes wird von der Regierung von Slowenien erwartet.

Anlage 2**TIEFGANGSANZEIGER AN BINNENSCHIFFEN**

1. Die Tiefgangsanzeiger müssen mindestens in Dezimeter unterteilt sein, von der Leerebene bis zur Ebene der größten Einsenkung und in Form gut sichtbarer Streifen, die in zwei abwechselnden Farben gemalt sind.

Die Einteilung muss durch Zahlen gekennzeichnet sein, die neben den Streifen in Abständen von höchstens 5 Dezimeter und am oberen Ende der Streifen angebracht sind; die Einteilung muss durch Marken bezeichnet sein, die eingekörnt, eingemeißelt oder geschweißt worden sind.

2. Trägt das Fahrzeug Eichskalen, die den Bestimmungen der Nummer 1 entsprechen, können diese Eichskalen die Tiefgangsanzeiger ersetzen.

Anlage 3

BEZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

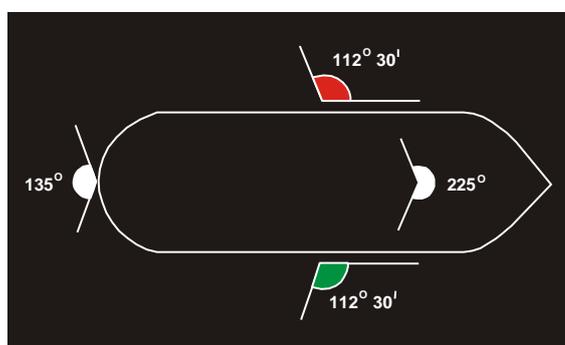
I. ALLGEMEINES

- 1.1 Die nachstehenden Bilder beziehen sich auf die in Kapitel 3 des CEVNI vorgesehenen Bezeichnungen. Sie beziehen sich nicht auf die in den Fußnoten vorgeschriebenen oder zugelassenen Bezeichnungen.
- 1.2 Die Bilder dienen nur zur Erläuterung. Es ist stets vom Wortlaut der Verordnung auszugehen, der allein Geltung hat.

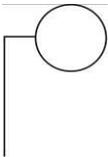
Hinsichtlich der zusätzlichen Bezeichnungen, die vorgeschrieben werden können, sind in den Bildern dargestellt:

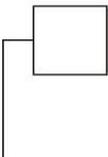
- entweder die zusätzliche Bezeichnung oder,
- sofern es für das Verständnis erforderlich ist, zugleich die Grundbezeichnung (oder eine der möglichen Grundbezeichnungen) und die zusätzliche Bezeichnung.

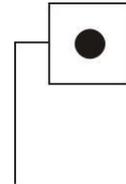
Unter dem Bild ist nur die zusätzliche Bezeichnung beschrieben.



1.3 Zeichenerklärung:

a  Von allen Seiten sichtbares Licht
(ein Licht, das ununterbrochen über einen
Horizontbogen von 360° strahlt).

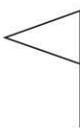
b  Nur über einen beschränkten Horizontbogen
sichtbares Licht. Ein Licht, das dem Blick des
Betrachters tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt
in der Mitte versehen.



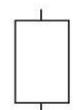
c  Funkellicht

d  Nur zeitweise oder wahlweise geführtes Licht.

e  Tafel oder Flagge (Artikel 3.03).

f  Wimpel (Artikel 3.04).

g  Ball (article 3.04).

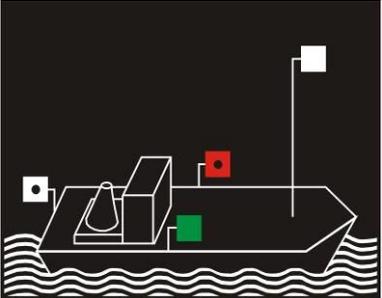
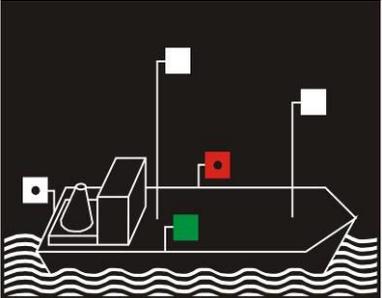
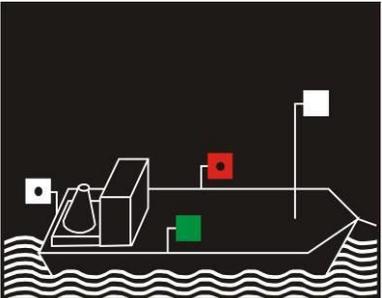
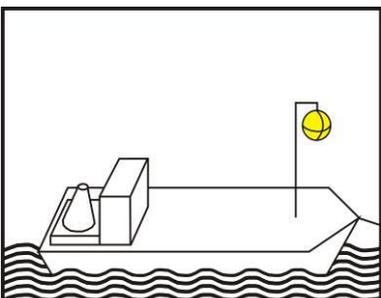
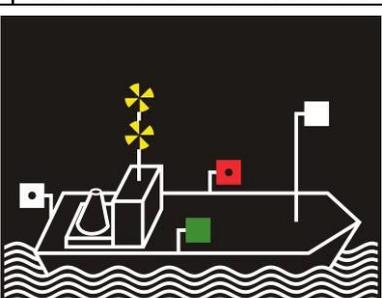
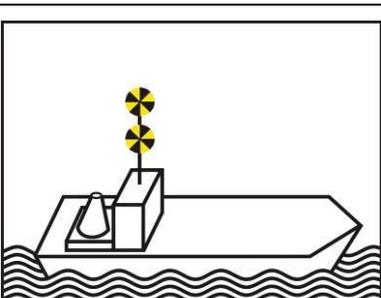
h  Zylinder (Artikel 3.04).

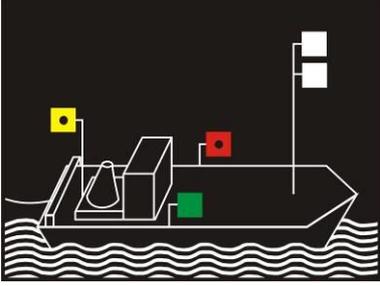
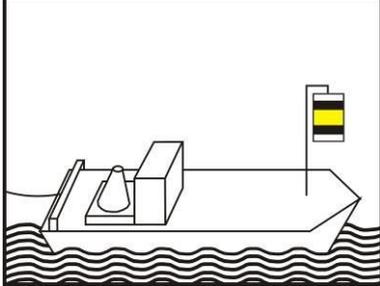
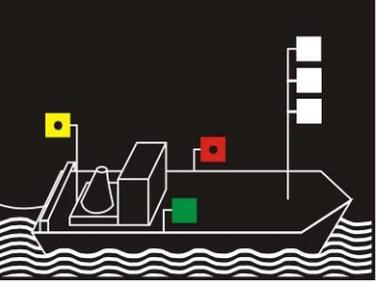
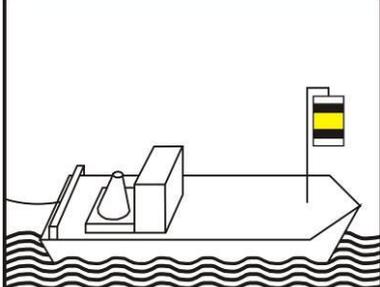
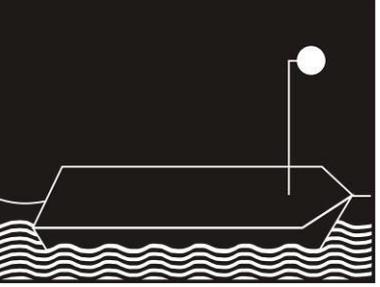
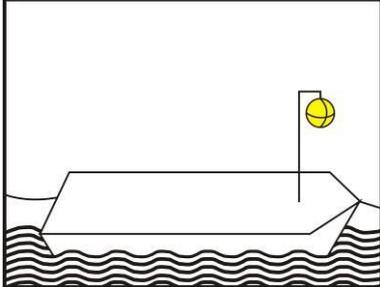
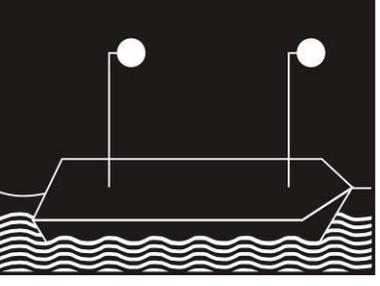
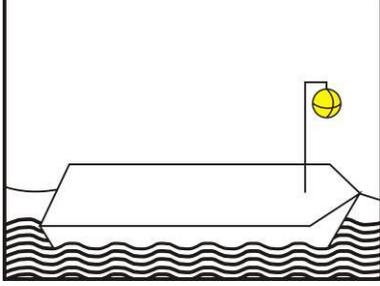
i  Kegel (Artikel 3.04).

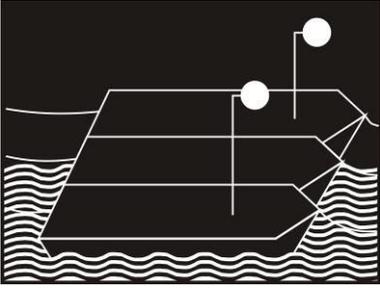
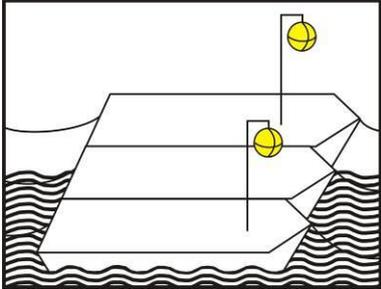
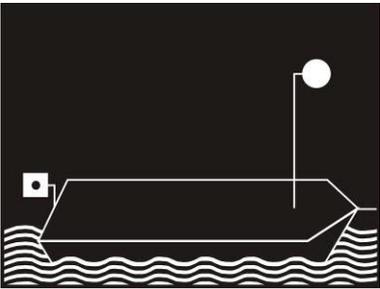
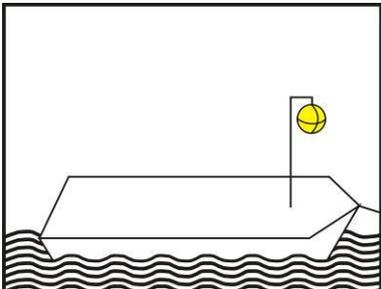
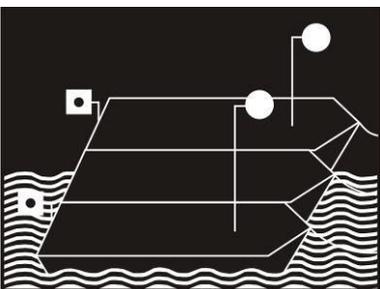
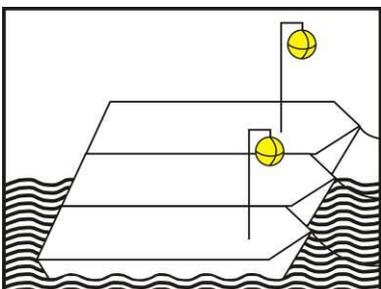
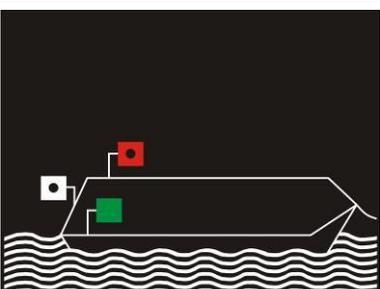
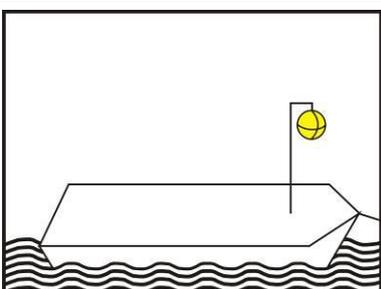
j  Doppelkegel (Artikel 3.04).

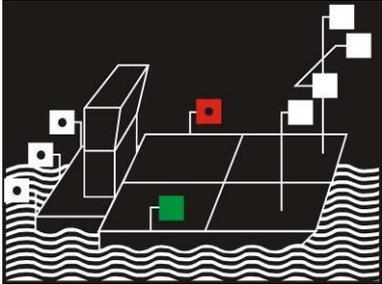
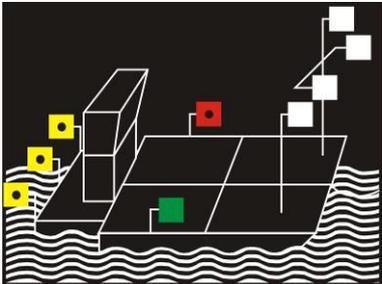
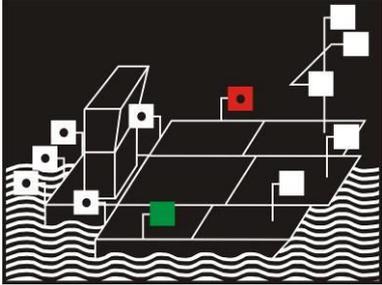
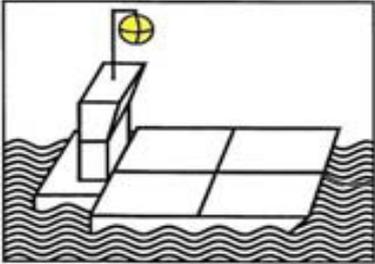
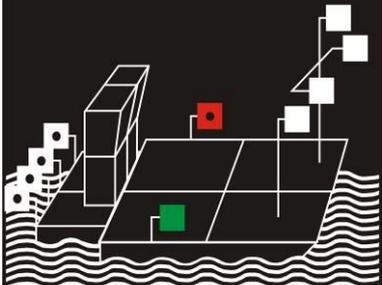
k  Radarreflektor.

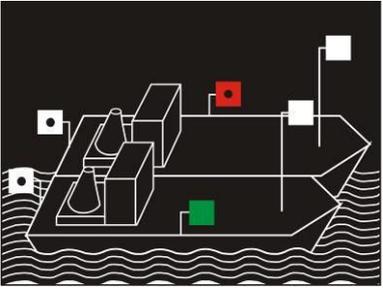
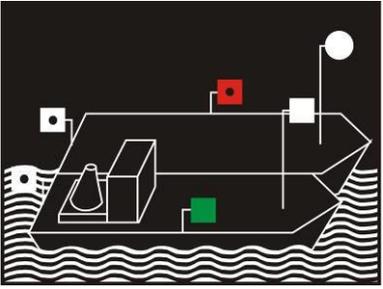
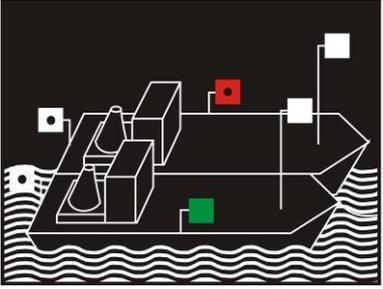
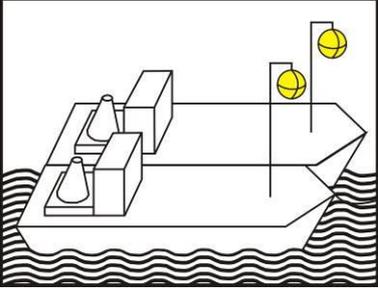
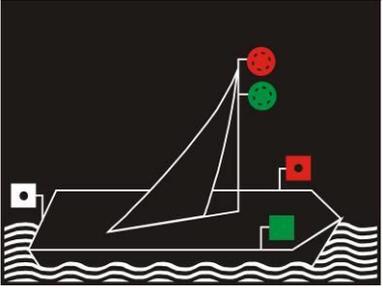
II. BEZEICHNUNG WÄHREND DER FAHRT

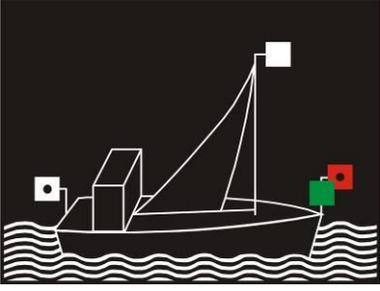
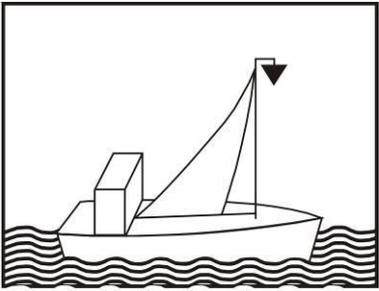
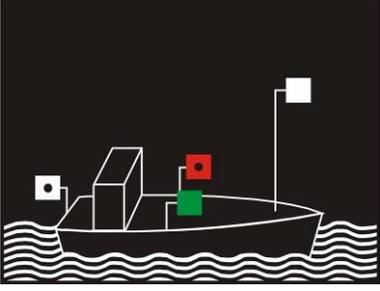
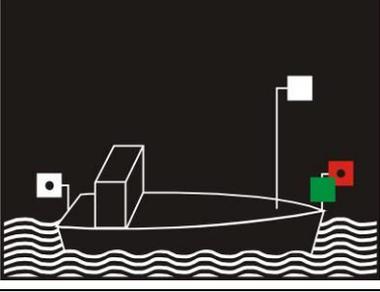
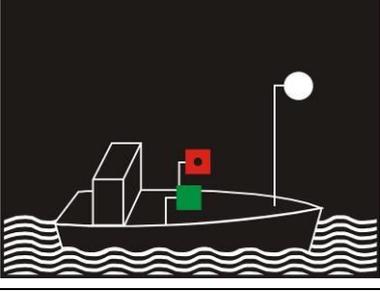
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	1	
Artikel 3.08, Nummer 1: Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb		
	2	
Artikel 3.08, Nummer 2: Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb die ein zweites Topplicht führen. Zwingend für Schiffe mit einer Länge von mehr als 110 m.		
	3	
Artikel 3.08, Nummer 3: Fahrzeug mit Maschinenantrieb, dem vorübergehend ein Vorspann mit Maschinenantrieb vorausfährt.		
	4	
Artikel 3.08, Nummer 4: Einzeln fahrendes schnelles Schiff mit Maschinenantrieb.		

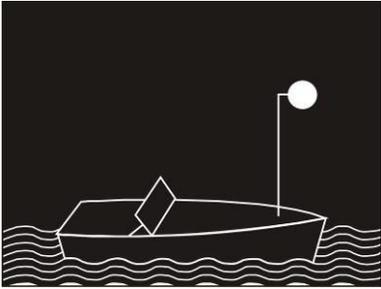
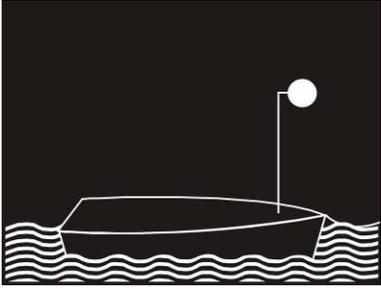
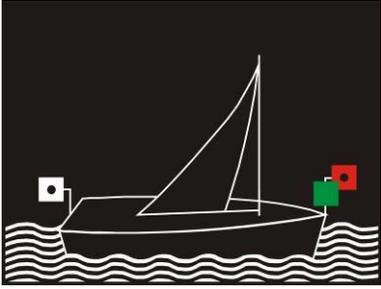
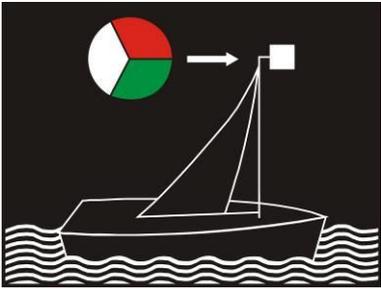
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	5	
<p>Artikel 3.09, Nummer 1: Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes oder als Vorspann vorausfahrendes Fahrzeug.</p>		
	6	
<p>Artikel 3.09, Nummer 2: Jedes von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes oder als Vorspann vorausfahrende Fahrzeuge, wenn mehrere nebeneinander fahren.</p>		
	7	
<p>Artikel 3.09, Nummer 3: Geschleppte Fahrzeuge.</p>		
	8	
<p>Artikel 3.09, Nummer 3, Buchstabe a): Anhanglänge des Schleppverbandes über 110 m.</p>		

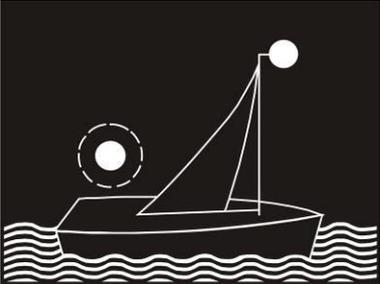
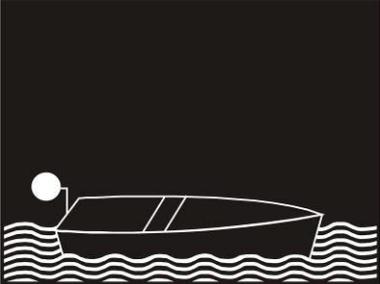
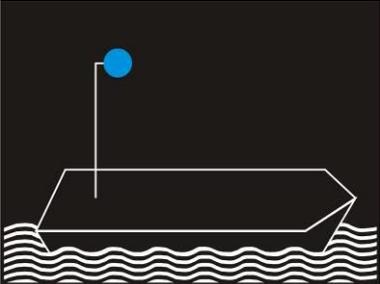
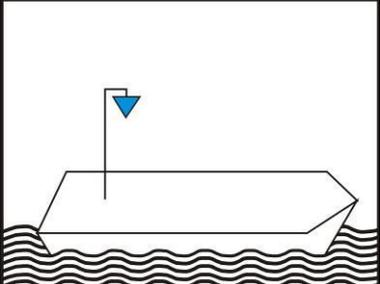
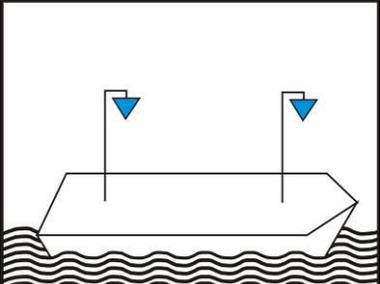
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	<p>9</p>	
<p>Artikel 3.09, Nummer 3, Buchstabe b): Anhanglänge des Schleppverbandes mit mehr als zwei längsseits gekuppelten Fahrzeugen.</p>		
	<p>10</p>	
<p>Artikel 3.09, Nummer 4: Fahrzeuge, die den letzten Anhang eines Schleppverbandes bilden.</p>		
	<p>11</p>	
<p>Artikel 3.09, Nummer 4: Mehrere Fahrzeuge als letzte Anhanglänge des Schleppverbandes.</p>		
	<p>12</p>	
<p>Artikel 3.09, Nummer 6: Geschleppte Seeschiffe, die direkt von See kommen oder Richtung See fahren.</p>		

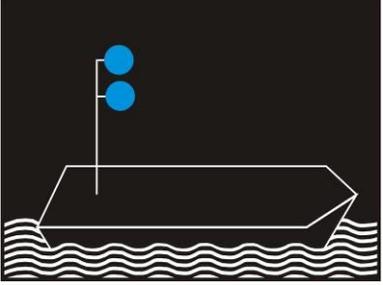
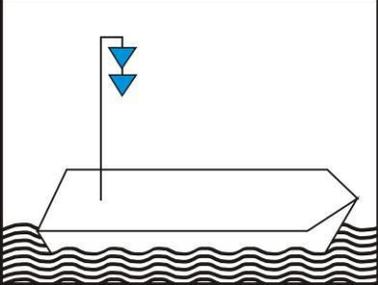
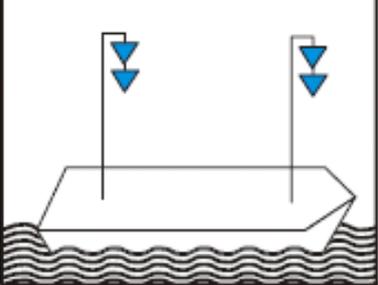
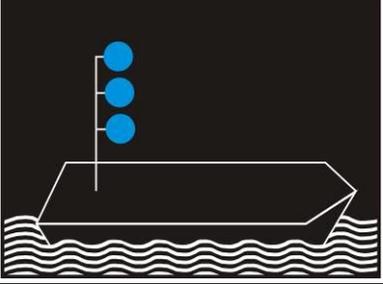
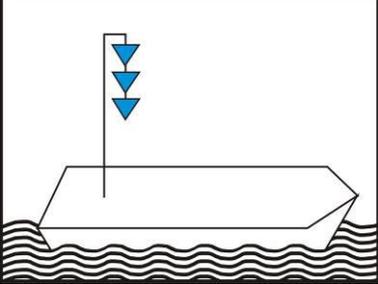
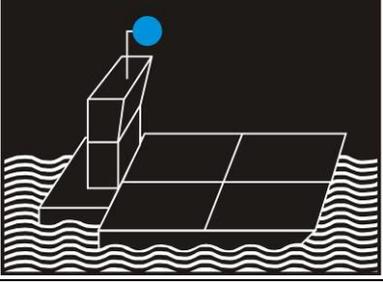
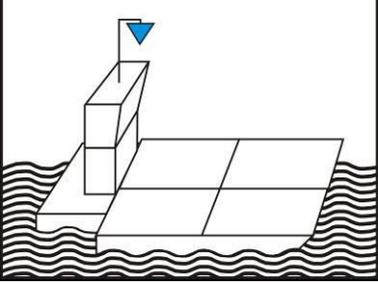
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	13	
Artikel 3.10, Nummer 1: Schubverbände.		
	14	
Artikel 3.10, Nummer 1, Buchstabe c) ii: Schubverbände, bei denen ein oder mehrere Fahrzeuge von hinten in ganzer Breite sichtbar sind.		
	15	
Artikel 3.10, Nummer 2: Geschleppte Schubverbände, denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren.		
	16	
Artikel 3.10, Nummer 4: Schubverbände mit zwei schiebenden Fahrzeugen.		

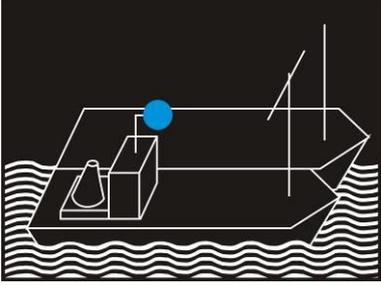
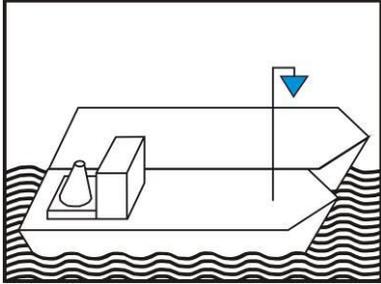
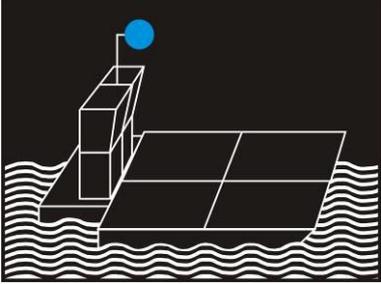
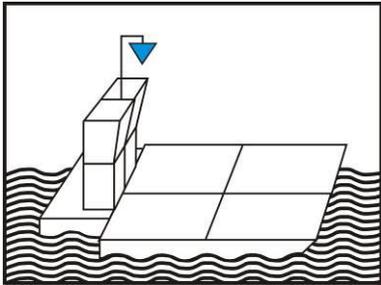
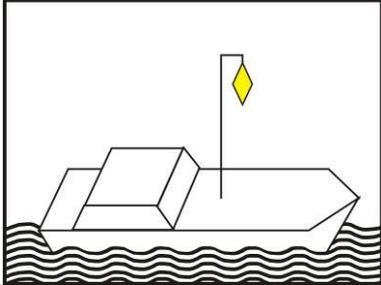
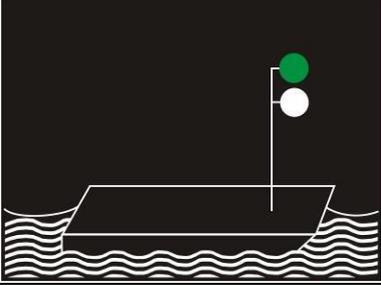
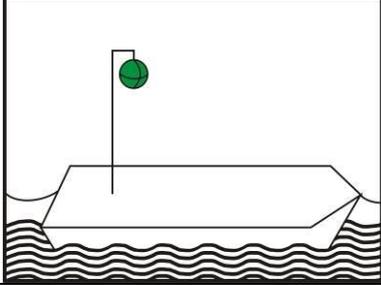
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	<p>17</p>	
	<p>18</p>	
<p>Artikel 3.11, Nummer 1: Gekuppelte Fahrzeuge: zwei Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.</p>		
<p>Artikel 3.11, Nummer 1: Gekuppelte Fahrzeuge: ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb und ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb.</p>		
	<p>19</p>	
<p>Artikel 3.11, Nummer 2: Gekuppelte Fahrzeuge, denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren.</p>		
	<p>20</p>	
<p>Artikel 3.12: Fahrzeuge unter Segel.</p>		

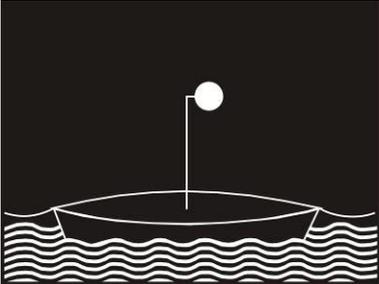
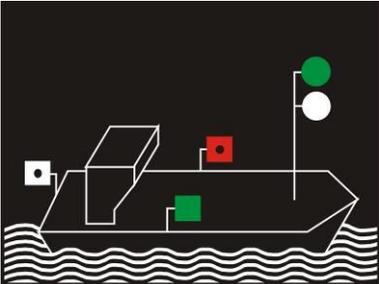
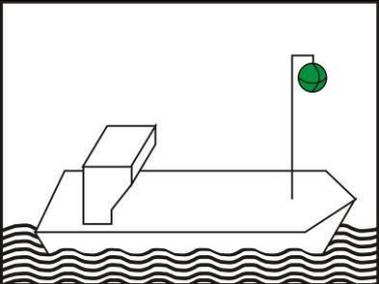
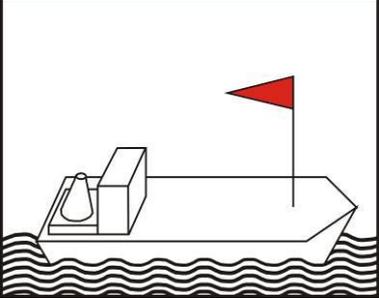
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	21	
Artikel 3.12, Nummer 3: Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen.		
	22	
Artikel 3.13, Nummer 1: Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb.		
	23	
Artikel 3.13, Nummer 1: Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, mit Seitenlichter, die unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug geführt werden.		
	24	
Artikel 3.13, Nummer 1: Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb: Topplicht ersetzt durch ein weißes, helles, von allen Seiten sichtbares Licht.		

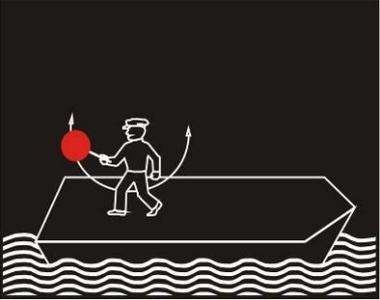
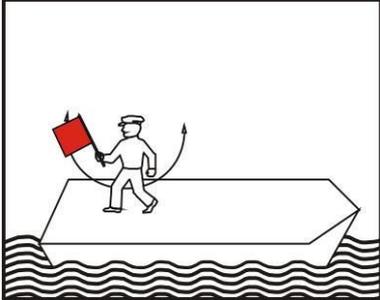
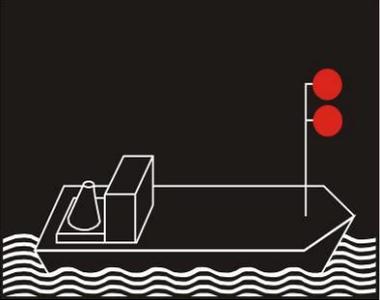
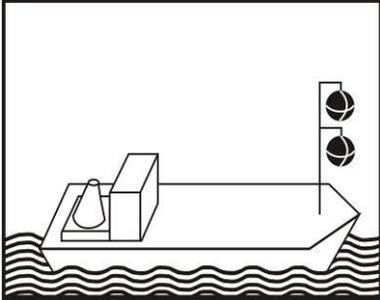
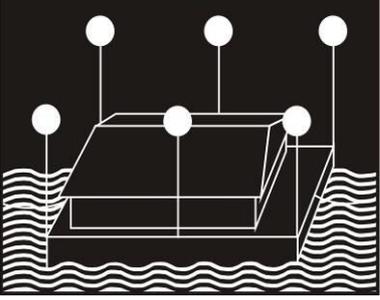
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	25	
Artikel 3.13, Nummer 2: Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m.		
	26	
Artikel 3.13, Nummer 4: Kleinfahrzeuge, die geschleppt oder längsseits gekuppelt mitgeführt werden.		
	27	
Artikel 3.13, Nummer 5 : Kleinfahrzeuge unter Segel.		
	28	
Artikel 3.13, Nummer 5: Kleinfahrzeuge unter Segel, die Seitenlichter und ein Hecklicht in einer einzigen Laterne am oberen Teil des Mastes führen.		

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	29	
Artikel 3.13, Nummer 5: Kleinfahrzeuge unter Segel mit einer Länge von weniger als 7 m, die ein weisses, von allen Seiten sichtbares Licht und bei Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites weißes gewöhnliches Licht führen.		
	30	
Artikel 3.13, Nummer 6: Einzel-, weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge.		
	31a	
	31b	
Artikel 3.14, Nummer 1: Zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge die gefährliche Güter befördern: entzündbare Stoffe gemäß Bestimmungen nach Nummer 7.1.5.0 bzw. 7.2.5.0 des ADN und nach Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) bzw. Tabelle C, Spalte (19) des ADN.		

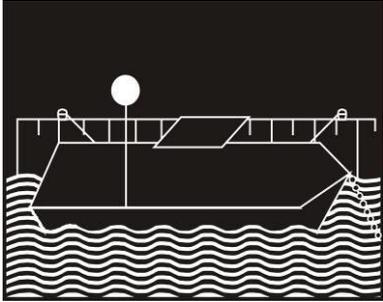
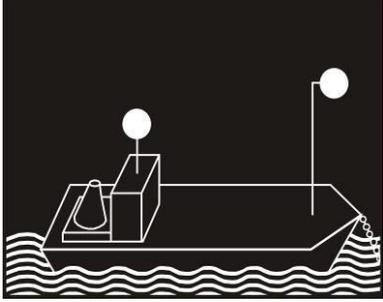
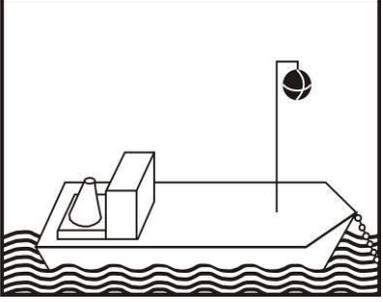
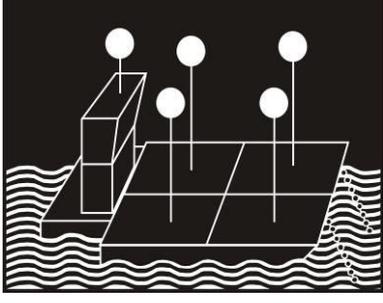
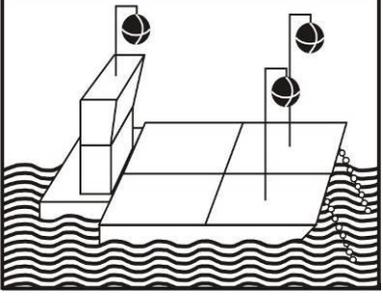
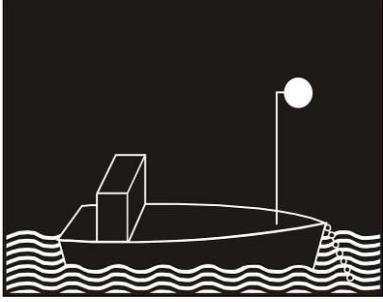
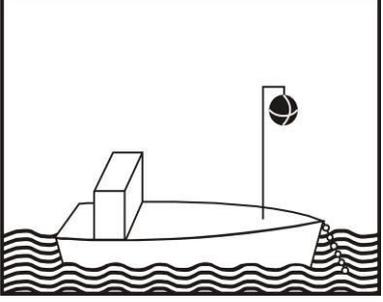
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	<p>32a</p>	
	<p>32b</p>	
<p>Artikel 3.14, Nummer 2: Zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern: gesundheitsschädliche Stoffe gemäß den Bestimmungen nach Nummer 7.1.5.0 bzw. 7.2.5.0 des ADN und nach Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) bzw. Tabelle C, Spalte (19) des ADN.</p>		
	<p>33</p>	
<p>Artikel 3.14, Nummer 3: Zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern: explosive Stoffe gemäß den Bestimmungen nach Nummer 7.1.5.0 bzw. 7.2.5.0 des ADN und nach Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN.</p>		
	<p>34</p>	
<p>Artikel 3.14, Nummer 4: Zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände, die gefährliche Güter befördern gemäß den Bestimmungen nach Nummer 7.1.5.0 bzw. 7.2.5.0 des ADN und nach Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) bzw. Tabelle C, Spalte (19) des ADN.</p>		

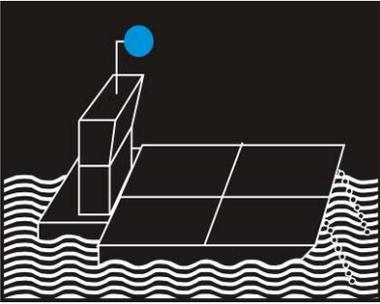
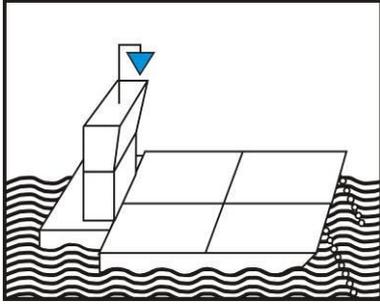
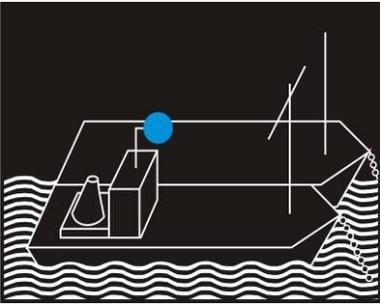
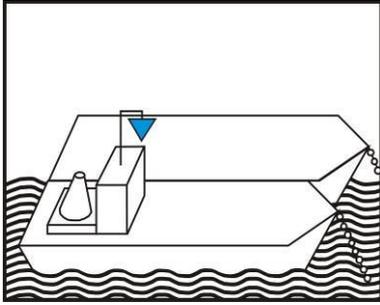
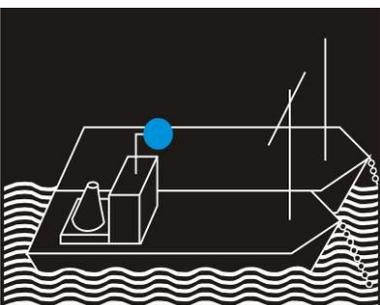
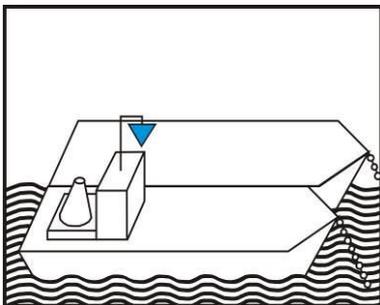
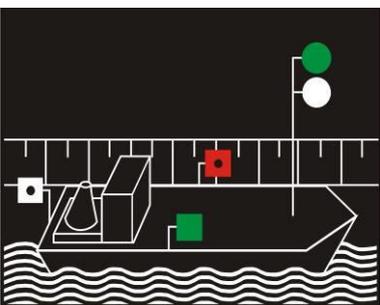
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	<p>35</p>	
<p>Artikel 3.14, Nummer 4: Zusätzliche Bezeichnung für gekuppelte Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern gemäß den Bestimmungen nach Nummer 7.1.5.0 bzw. 7.2.5.0 des ADN und nach Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) bzw. Tabelle C, Spalte (19) des ADN.</p>		
	<p>36</p>	
<p>Artikel 3.14, Nummer 5: Zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände mit zwei nebeneinander schiebenden Fahrzeugen, die gefährliche Güter befördern gemäß den Bestimmungen nach Nummer 7.1.5.0 bzw. 7.2.5.0 des ADN und nach Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) bzw. Tabelle C, Spalte (19) des ADN.</p>		
	<p>37</p>	
<p>Artikel 3.15: Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind, und deren Schiffskörperlänge unter 20 m liegt.</p>		
	<p>38</p>	
<p>Artikel 3.16, Nummer 1: Nicht frei fahrende Fähren.</p>		

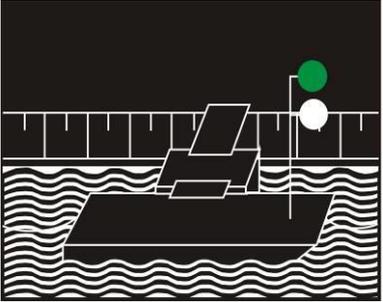
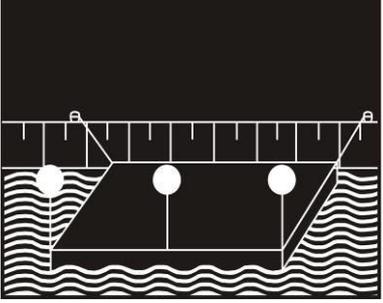
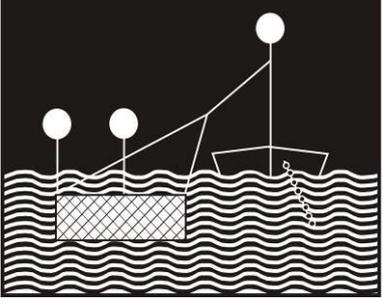
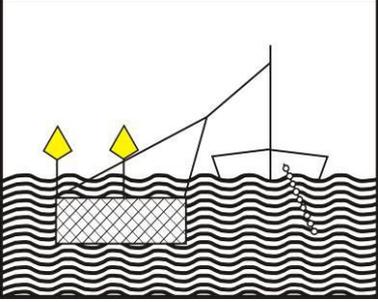
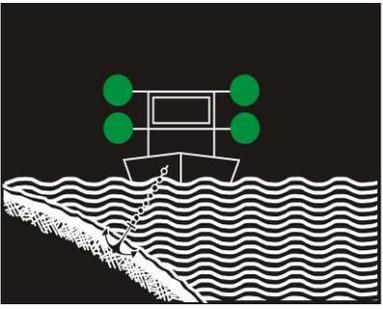
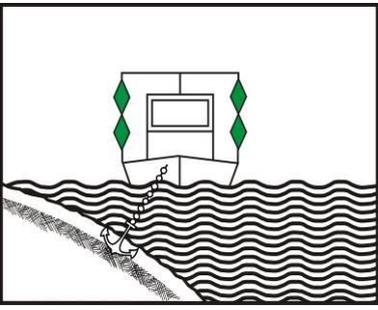
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	<p>39</p>	
<p>Artikel 3.16, Nummer 2: Oberster Buchtnachen oder Döpper bei Gierfähren am Längsseil.</p>		
	<p>40</p>	
<p>Artikel 3.16, Nummer 3: Frei fahrende Fähren.</p>		
<p>Ohne Inhalt</p>	<p>41</p>	<p>Ohne Inhalt</p>
	<p>42</p>	
<p>Artikel 3.17 : Fahrzeuge mit Vorrang.</p>		

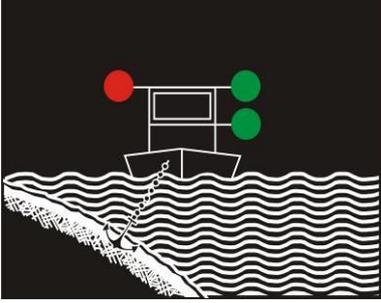
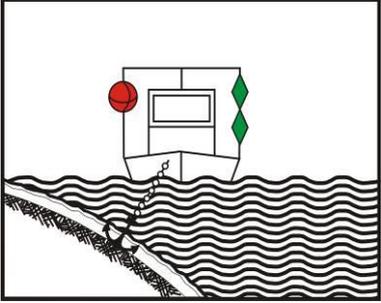
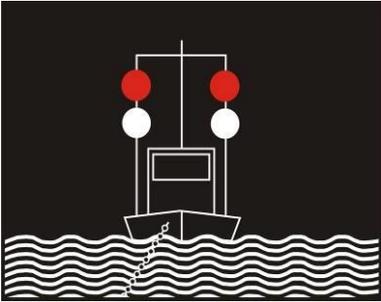
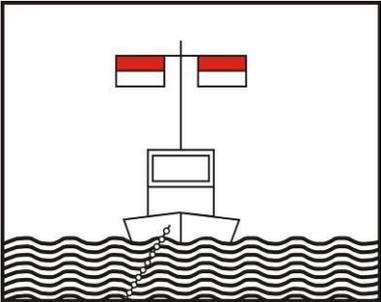
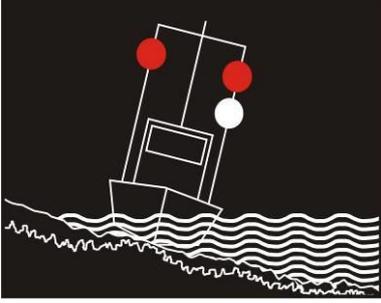
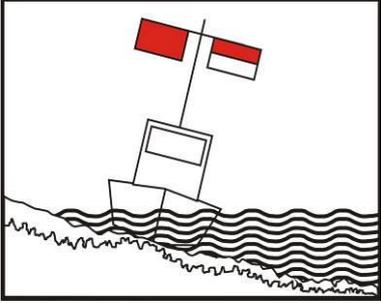
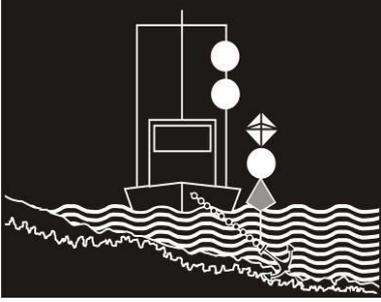
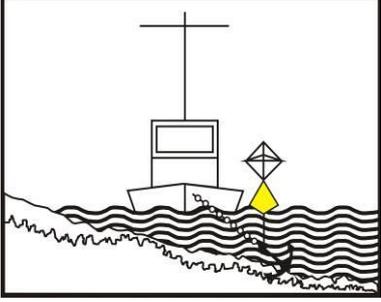
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	<p>43a</p>	
	<p>43b</p>	
<p>Artikel 3.18, Nummer 1: Zusätzliche Bezeichnung für manövrierunfähige Fahrzeuge.</p>		
	<p>44</p>	
<p>Artikel 3.19: Schwimmkörper und schwimmende Anlagen in Fahrt.</p>		

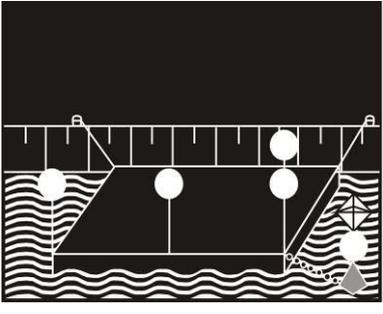
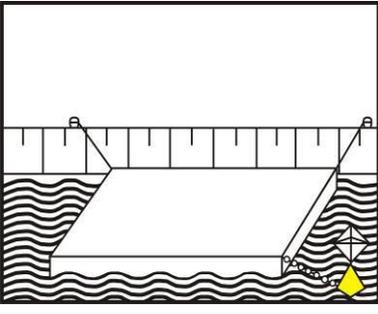
III. BEZEICHNUNG BEIM STILLLIEGEN

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	<p>45</p>	
<p>Artikel 3.20, Nummern 1 und 4: Fahrzeuge die am Ufer unmittelbar oder mittelbar stillliegen.</p>		
	<p>46</p>	
<p>Artikel 3.20, Nummer 2: Fahrzeuge, die vom Ufer entfernt stillliegen.</p>		
	<p>47</p>	
<p>Artikel 3.20, Nummer 2: Vom Ufer entfernt stillliegende Schubverbände</p>		
	<p>48</p>	
<p>Artikel 3.20, Nummer 3: Stillliegende Kleinfahrzeuge.</p>		

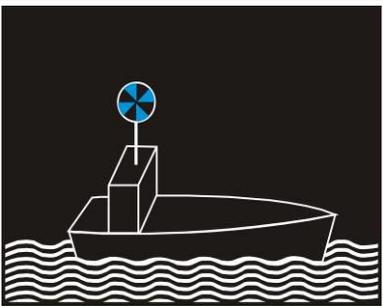
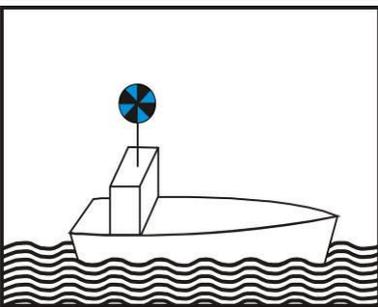
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	<p>49</p>	
<p>Artikel 3.21: Zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern.</p>		
	<p>50</p>	
<p>Artikel 3.21: Zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Schubverbände, die gefährliche Güter befördern.</p>		
	<p>51</p>	
<p>Artikel 3.21: Zusätzliche Bezeichnung für stillliegende gekuppelte Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern.</p>		
	<p>52</p>	
<p>Artikel 3.22, Nummer 1: Nicht frei fahrende und an ihrer Anlegestelle stillliegende Fähren.</p>		

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	<p>53</p>	
<p>Artikel 3.22, Nummer 2: Frei fahrende Fähren, die im Betrieb an ihrer Anlegestelle stillliegen.</p>		
	<p>54</p>	
<p>Artikel 3.23: Stillliegende Schwimmkörper und schwimmende Anlagen.</p>		
	<p>55</p>	
<p>Artikel 3.24: Stillliegende Fischereifahrzeuge mit Netzen oder Ausleger.</p>		
	<p>56</p>	
<p>Artikel 3.25, Nummer 1, Buchstabe a): Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen; Durchfahrt frei an beiden Seiten.</p>		

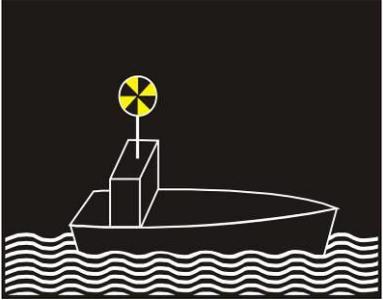
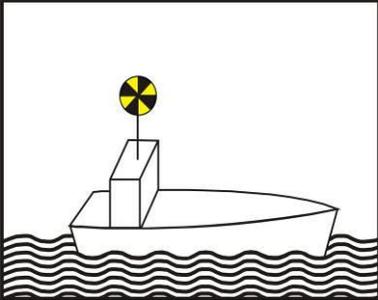
BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	<p>57</p>	
<p>Artikel 3.25, Nummer 1, Buchstaben a) und b): Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen; Durchfahrt frei an einer Seite.</p>		
	<p>58</p>	
<p>Artikel 3.25, Nummer 1, Buchstabe c): Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Schutz gegen Wellenschlag; Durchfahrt frei an beiden Seiten.</p>		
	<p>59</p>	
<p>Artikel 3.25, Nummer 1, Buchstaben c) und d): Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Schutz gegen Wellenschlag; Durchfahrt frei an einer Seite.</p>		
	<p>60</p>	
<p>Artikel 3.26: Fahrzeuge, deren Anker die Schifffahrt gefährden können.</p>		

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	<p>61</p>	
<p>Artikel 3.26: Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können.</p>		

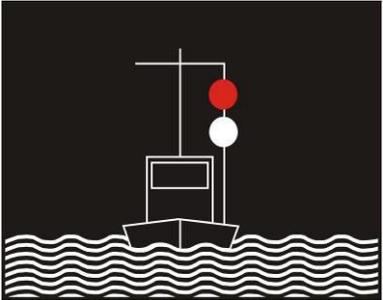
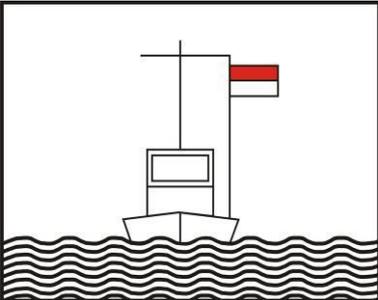
IV. BESONDERE BEZEICHNUNGEN

	<p>62</p>	
--	-----------	---

Artikel 3.27: Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden sowie Feuerlöschboote und Schiffe für Rettungszwecke.

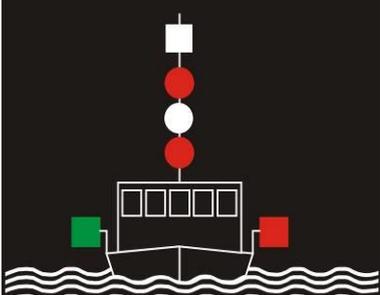
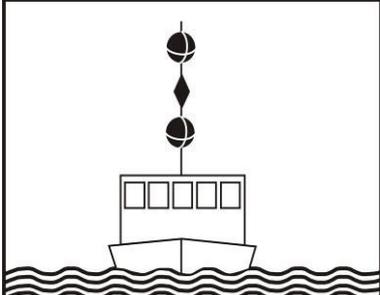
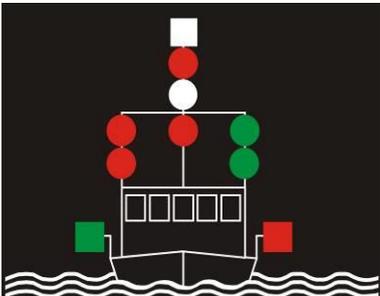
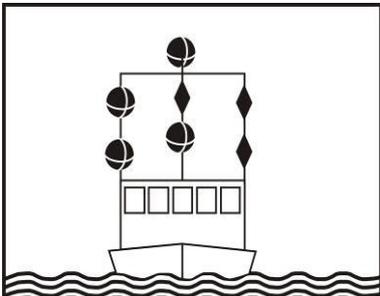
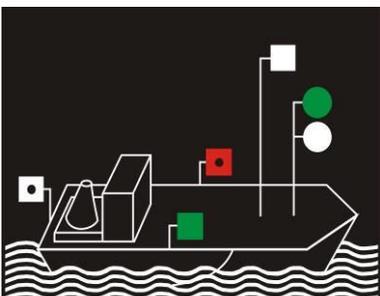
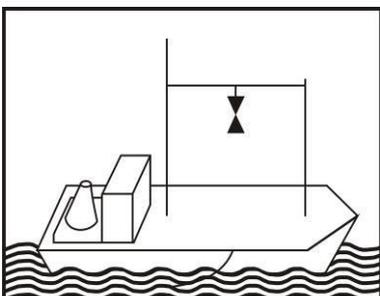
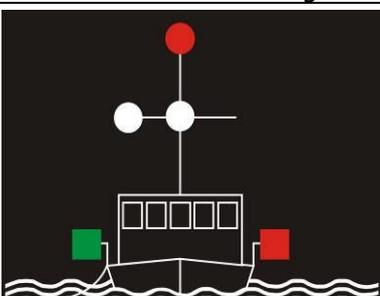
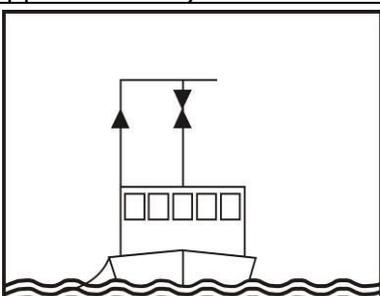
	<p>63</p>	
---	-----------	--

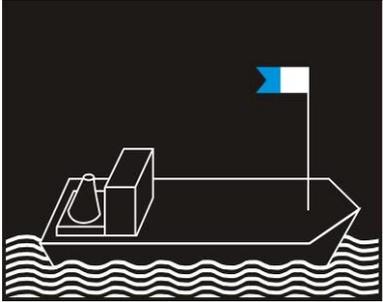
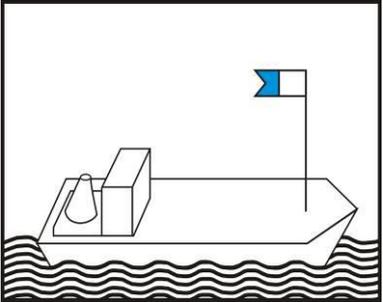
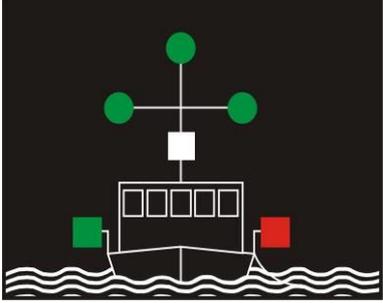
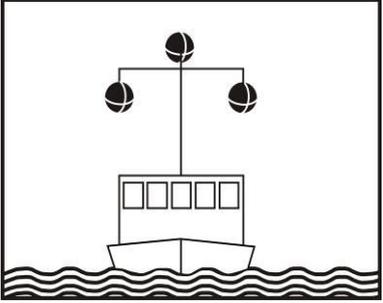
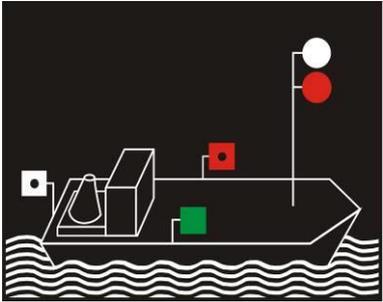
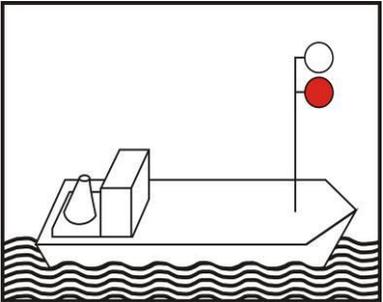
Artikel 3.28: Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen.

	<p>64</p>	
---	-----------	--

Artikel 3.29: Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag.

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	<p>65</p>	
<p>Artikel 3.30: Notzeichen</p>		
	<p>66</p>	
<p>Artikel 3.31: Verbot, das Fahrzeug zu betreten.</p>		
	<p>67</p>	
<p>Artikel 3.32: Verbot, an Bord zu rauchen und ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden.</p>		
	<p>68</p>	
<p>Artikel 3.33: Verbot, des Stillliegens nebeneinander.</p>		

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	<p>69</p>	
<p>Artikel 3.34, Nummer 1: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit.</p>		
	<p>70</p>	
<p>Artikel 3.34, Nummer 2: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit; Durchfahrt frei an einer Seite.</p>		
	<p>71</p>	
<p>Artikel 3.35, Nummer 1: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen, die ein Schleppnetz oder ein anderes Fischereigerät im Wasser ziehen (Schleppnetzfischer).</p>		
	<p>72</p>	
<p>Artikel 3.35, Nummer 2: Fischereifahrzeuge, ausgenommen Schleppnetzfischer, deren Fischereigerät in der Waagerechten weiter als 150 m vom Fahrzeug entfernt ist.</p>		

BEI NACHT	BILD	BEI TAG
	73	
Artikel 3.36: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen beim Einsatz von Tauchern.		
	74	
Artikel 3.37: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen beim Minenräumen.		
	75	
Artikel 3.38: Zusätzliche Bezeichnung on Fahrzeugen im Lotsendienst.		

Anlage 4
**LICHTER UND FARBE VON SIGNALLICHTERN
AUF FAHRZEUGEN**

(Ohne Inhalt)¹

¹ Vorschriften bezüglich Lichter und Farben von Signallichtern auf Fahrzeugen werden den Empfehlungen über die auf europäischer Ebene harmonisierten technischen Binnenschiffahrtvorschriften (UNECE Resolution Nr. 61) beigefügt.

Anlage 5

**STÄRKE UND TRAGWEITE DER SIGNALLICHTER
AUF FAHRZEUGEN**

(Ohne Inhalt)²

² Vorschriften bezüglich Stärke und Tragweite der Signallichter auf Fahrzeugen werden den Empfehlungen über die auf europäischer Ebene harmonisierten technischen Binnenschiffahrtsvorschriften (UNECE Resolution Nr. 61) beigefügt.

Anlage 6**SCHALLZEICHEN****I. FREQUENZ UND SCHALLDRUCKPEGEL DER SCHALLZEICHEN**

Die mechanisch betriebenen Schallgeräte, die auf Binnenschiffen verwendet werden, müssen in der Lage sein, Schallzeichen mit den folgenden Merkmalen zu erzeugen:

1. Frequenz

- a) Für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge nach Buchstabe b), beträgt die Grundfrequenz 200 Hz mit einer Toleranz von $\pm 20 \%$;
- b) für Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb und für Kleinfahrzeuge muss die Grundfrequenz mehr als 350 Hz betragen;
- c) für die Dreitonzeichen, die in der Radarfahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen verwendet werden, liegen die Grundfrequenzen der Töne zwischen 165 und 297 Hz mit einem Intervall von mindestens zwei ganzen Tönen zwischen dem höchsten und dem tiefsten Ton.

2. Schalldruckpegel

Die nachstehend angegebenen Schalldruckpegel werden 1 m vor der Mitte der Trichteröffnung gemessen oder auf diesen Abstand zurückgerechnet; die Messung hat soweit wie möglich im Freien zu erfolgen.

- a) Für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge nach Buchstabe b), muss der bewertete Schalldruckpegel zwischen 120 und 140 dB (A) betragen;
- b) Für Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb und für Kleinfahrzeuge, die nicht dazu eingerichtet sind oder verwendet werden, andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, muss der bewertete Schalldruckpegel zwischen 100 und 125 dB (A) betragen;

- c) Für die Dreitonzeichen, die in der Radarfahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen verwendet werden, muss der bewertete Schalldruckpegel jedes Tons zwischen 120 und 140 dB (A) betragen.

II. KONTROLLE DES SCHALLDRUCKPEGELS

Die Kontrolle des Schalldruckpegels wird von den zuständigen Behörden mit Hilfe eines von der Internationalen Elektrotechnischen Kommission genormten Schallpegelmessgeräts (IEC 179) oder mit Hilfe eines von der IEC genormten gebräuchlichen Schallpegelmessgeräts (IEC 123) vorgenommen.

III. VON FAHRZEUGEN ZU VERWENDEnde SCHALLZEICHEN

Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge und das Dreitonzeichen, bestehen in der Abgabe eines Tones oder mehrerer Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:

- kurzer Ton: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- langer Ton: ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen beträgt etwa eine Sekunde. Jedoch besteht das Zeichen „Folge sehr kurze Töne“ aus einer Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer viertel Sekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

A. ALLGEMEINE ZEICHEN

	1 langer Ton	"Achtung"	
	1 kurzer Ton	"Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord"	
	2 kurze Töne	"Ich richte meinen Kurs nach Backbord"	
	3 kurze Töne	"Meine Maschine geht rückwärts"	
	4 kurze Töne	"Ich bin manövrierunfähig"	
	Ununterbrochene Wiederholung eines kurzen und eines langen Tons	"Bleib-weg"*	
	Folge sehr kurzer Töne	"Gefahr eines Zusammenstosses"	
	Wiederholte lange Töne	"Notsignal" Artikel 4.04	}
	Glockenschläge		

*Diese Zeichen hat auf den Binnenschiffahrtstraßen der Russischen Föderation eine andere Bedeutung

B. BEGEGNUNGSZEICHEN

Erster Fall

■	1 kurzer Ton des Bergfahrers	"Ich will an Backbord vorbeifahren"	Artikel 6.04, Nummer 5
■	1 kurzer Ton des Talfahrers	"Einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei"	Artikel 6.04, Nummer 6
■ ■	2 kurze Töne des Talfahrers	"Nicht einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei"	Artikel 6.05, Nummer 3
■ ■	2 kurze Töne des Bergfahrers	"Einverstanden, ich werde an Steuerbord vorbeifahren"	Artikel 6.05, Nummer 4

Zweiter Fall

■ ■	2 kurze Töne des Bergfahrers	"Ich will an Steuerbord vorbeifahren"	Artikel 6.04, Nummer 5
■ ■	2 kurze Töne des Talfahrers	"Einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei"	Artikel 6.04, Nummer 6
■	1 kurzer Ton des Talfahrers	"Nicht einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei"	Artikel 6.05, Nummer 3
■	1 kurzer Ton des Bergfahrers	"Einverstanden, ich werde an Backbord vorbeifahren"	Artikel 6.05, Nummer 4

C. ÜBERHOLZEICHEN

Erster Fall



2 lange Töne
2 kurze Töne des
Überholenden

"Ich will auf Ihrer
Backbordseite überholen"

Artikel 6.10,
Nummer 2



1 kurzer Ton des
Vorausfahrenden

"Einverstanden, Sie können auf
meiner Backbordseite überholen"

Artikel 6.10,
Nummer 3



2 kurze Töne des
Vorausfahrenden

"Nicht einverstanden, überholen
Sie auf meiner Steuerbordseite"

Artikel 6.10,
Nummer 4



1 kurzer Ton des
Überholenden

"Einverstanden, ich werde auf
Ihrer Steuerbordseite überholen"

Artikel 6.10,
Nummer 4

Zweiter Fall



2 lange Töne,
1 kurzer Ton
des Überholenden

"Ich will auf Ihrer
Steuerbordseite
überholen"

Artikel 6.10,
Nummer 2



2 kurze Töne des
Vorausfahrenden

"Einverstanden, Sie können auf
meiner Steuerbordseite überholen"

Artikel 6.10,
Nummer 3



1 kurzer Ton des
Vorausfahrenden

"Nicht einverstanden, überholen
Sie auf meiner Backbordseite"

Artikel 6.10,
Nummer 4



2 kurze Töne des
Überholenden

"Einverstanden, ich werde auf
Ihrer Backbordseite überholen"

Artikel 6.10,
Nummer 4

Unmöglichkeit des Überholens



5 kurze Töne des
Vorausfahrenden

"Man kann mich nicht überholen"

Artikel 6.10,
Nummer 5

D. WENDEZEICHEN



1 langer Ton,
1 kurzer Ton

"Ich wende über
Steuerbord"

Artikel 6.13,
Nummer 2



1 langer Ton,
2 kurze Töne

"Ich wende über
Backbord"

Artikel 6.13,
Nummer 2

E. EINFAHRT IN UND AUSFAHRT AUS HÄFEN UND NEBENWASSERSTRASSEN MIT ÜBERQUEREN DER WASSERSTRASSE

E.1 Zeichen, die bei der Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen abzugeben sind



3 lange Töne,
1 kurzer Ton

"Ich will meinen
Kurs nach
Steuerbord richten"

Artikel 6.16,
Nummer 2



3 lange Töne,
2 kurze Töne

"Ich will meinen
Kurs nach
Backbord richten"

Artikel 6.16,
Nummer 2

E.2 Zeichen für das Überqueren der Wasserstraße



3 lange Töne

"Ich will überqueren"

Artikel 6.16,
Nummer 2

bei Bedarf vor Ende
des Überquerens gefolgt von:



1 langer Ton,
2 kurze Töne

"Ich will nach
Steuerbord wenden"

Artikel 6.16,
Nummer 2



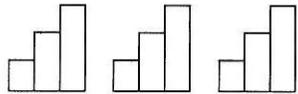
1 langer Ton,
2 kurze Töne

"Ich will nach
Backbord wenden"

Artikel 6.16,
Nummer 2

F. ZEICHEN BEI BESCHRÄNKTEN SICHTVERHÄLTNISSEN

a) Fahrzeuge in der Radarfahrt



i) Talfahrer, ausgenommen Kleinfahrzeuge

Dreitonzzeichen, so oft wie notwendig wiederholt

Artikel 6.32, Nummer 4, Buchstabe a)



ii) Bergfahrende einzelne Schiffe

1 langer Ton

Artikel 6.32, Nummer 4, Buchstabe c)

b) Fahrzeuge, die nicht mit Radar fahren

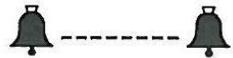


i) einzeln fahrende Schiffe

1 langer Ton, längstens jede Minute wiederholt

Artikel 6.33, Nummer 1, Buchstabe b)

c) Stillliegende Fahrzeuge



1 Gruppe von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt

"Ich liege auf der linken Seite des Fahrwassers"

Artikel 6.31, Nummer 1, Buchstabe a)



2 Gruppen von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt

"Ich liege auf der rechten Seite des Fahrwassers"

Artikel 6.31, Nummer 1, Buchstabe b)



3 Gruppen von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt

"Meine Lage ist unbestimmt"

Artikel 6.31, Nummer 1 c)

Anlage 7

SCHIFFFAHRTSZEICHEN³

1. Die Hauptzeichen in Abschnitt I können durch die Zusatzzeichen in Abschnitt II ergänzt oder erläutert werden.
2. Die Tafel können mit einem schmalen weißen Streifen eingefasst werden.

Abschnitt I. HAUPTZEICHEN**A. VERBOTSZEICHEN**

- A.1. Verbot der Durchfahrt
(allgemeines Zeichen)
(siehe Artikel 6.08, 6.16,
6.22, 6.22 a, 6.25, 6.26,
6.27 und 6.28 a)

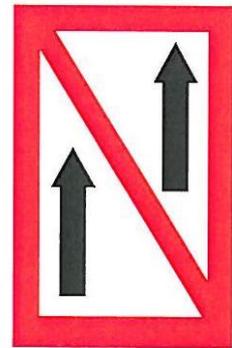
Werden zwei Tafelzeichen, zwei
Lichter oder zwei Flaggen
übereinander gezeigt, bedeutet
dies ein längerdauerndes Verbot.

A.1a Tafeln

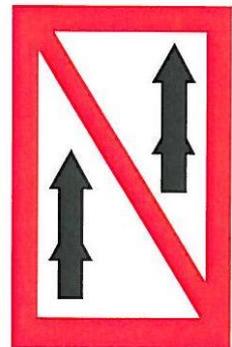
A.1b, A.1c und A.1d
oder rote LichterA.1e et A.1f
oder rote
Flaggen

³ Die Bezeichnung und Kennzeichnung der Binnenschiffahrtstraßen in der Russischen Föderation und in der Ukraine folgen den nationalen Vorschriften.

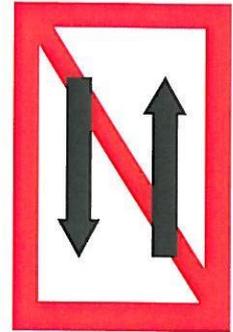
A.2. Überholverbot
(siehe Artikel 6.11)



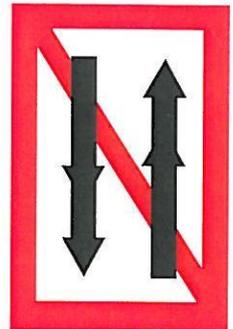
A.3. Überholverbot für Verbände untereinander
(siehe Artikel 6.11)



A.4 Begegnungs- und Überholverbot
(siehe Artikel 6.08)



A.4.1 Verbot des Begegnens und Überholens für Verbände
untereinander (siehe Artikel 6.08)



A.5 Stillliegeverbot
(Ankerverbot und Verbot des Festmachens am Ufer)
(siehe Artikel 7.02)



A.5.1 Stillliegeverbot innerhalb der in Metern angegebenen
Breite
(gemessen vom Zeichen)
(siehe Artikel 7.02)



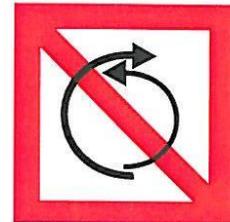
A.6 Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von
Ankern, Trossen oder Ketten
(siehe Artikel 6.18 und 7.03)



A.7 Verbot, am Ufer festzumachen
(siehe Artikel 7.04)

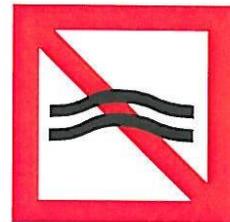


A.8 Wendeverbot
(siehe Artikel 6.13)



A.9 Verbot, Wellenschlag zu verursachen
(siehe Artikel 6.20)

A.9a



A.9b



A.10 Verbot, ausserhalb der angezeigten
Begrenzung durchzufahren (in
Brücken- oder Wehröffnungen)
(siehe Artikel 6.24)



A.11 Verbot der Einfahrt; die Vorbereitung
zur Fortsetzung der Fahrt
ist jedoch zu treffen
(siehe Artikel 6.26 und 6.28 a))

A.11a



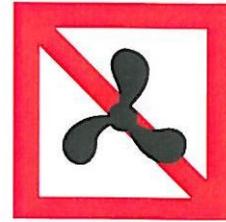
oder A.11b



oder A.11c
(rotes Licht
ist erloschen)



A.12 Verbot für Fahrzeuge mit Maschineantrieb



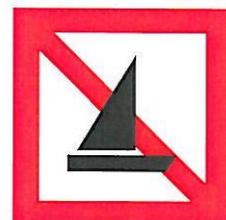
A.13 Verbot für Sportfahrzeuge⁴



A.14 Verbot des Wasserskilaufens



A.15 Verbot für Fahrzeuge unter Segel



A.16 Fahrverbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschineantrieb noch unter Segel fahren



⁴ Die zuständigen Behörden können mit diesem Zeichen auch die Schifffahrt mit Kleinfahrzeugen verbieten.

A.17 Verbot des Segelsurfens



A.18 Ende der für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigten Zone für kleine Sportfahrzeuge



A.19 Verbot, Schiffe ins Wasser zu lassen oder herauszuheben

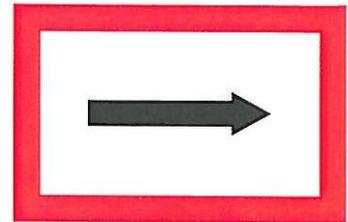


A.20 Verbot für Wassermotorräder

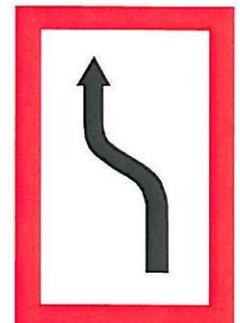


B. GEBOTSZEICHEN

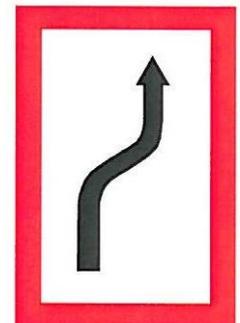
- B.1 Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren (siehe Artikel 6.12)



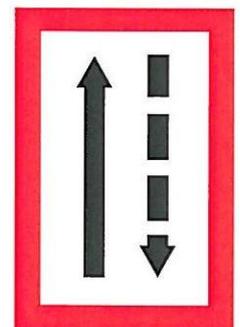
- B.2
B.2a Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die auf der Backbordseite des Fahrzeuges liegt (siehe Artikel 6.12)



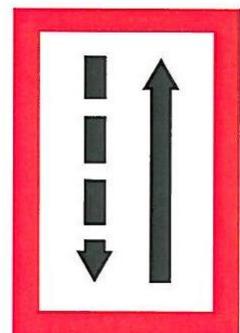
- B.2b Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeuges liegt (siehe Artikel 6.12)



- B.3
B.3a Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die auf der Backbordseite des Fahrzeuges liegt (siehe Artikel 6.12)

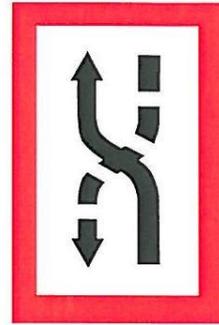


- B.3b Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeuges liegt (siehe Artikel 6.12)

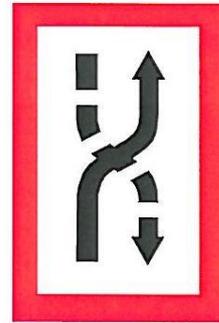


B.4

B.4a Gebot, das Fahrwasser nach
Backbord zu kreuzen
(siehe Artikel 6.12)



B.4b Gebot, das Fahrwasser nach
Steuerbord zu kreuzen
(siehe Artikel 6.12)



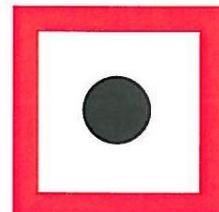
B.5 Gebot, entsprechend den
Bestimmungen dieser
Verordnung anzuhalten
(siehe Artikel 6.26 und 6.28)



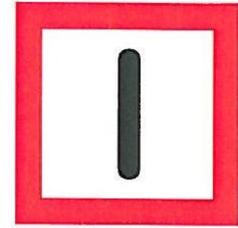
B.6 Gebot, die angegebene
Geschwindigkeit (in km/h)
nicht zu überschreiten



B.7 Gebot, Schallzeichen zu geben

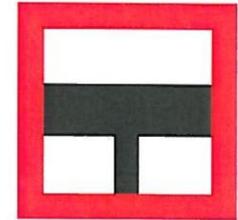


B.8 Gebot zu besonderer Vorsicht
(siehe Artikel 6.08)

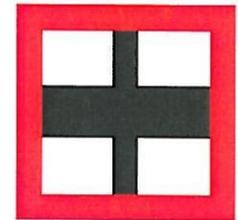


B.9 Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraßenicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern
(siehe Artikel 6.16)

B.9a



B.9b



B.10 Gebot für Schiffe auf der Hauptwasserstraße, erforderlichenfalls Kurs und Geschwindigkeit zu ändern, um Fahrzeuge die Ausfahrt aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße zu ermöglichen
(siehe Artikel 6.16)



B.11

B.11a Gebot, Sprechfunk zu benutzen
(siehe Artikel 4.05)

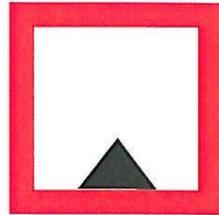


B.11b Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu benutzen
(siehe Artikel 4.05)



C. ZEICHEN FÜR EINSCHRÄNKUNGEN

C.1 Die Fahrwassertiefe ist begrenzt

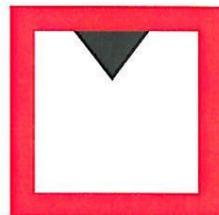


C.1a



C.1b

C.2 Die lichte Höhe über dem Wasserspiegel ist begrenzt

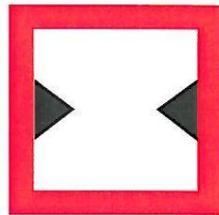


C.2a



C.2b

C.3 Die Breite der Durchfahrtsöffnung oder der Fahrrinne ist begrenzt



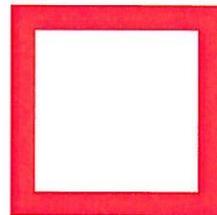
C.3a



C.3b

Anmerkung: Auf den Tafelzeichen C.1, C.2 und C.3, können auch Ziffern zur Angabe der Fahrwassertiefe, der lichten Höhe über dem Wasserspiegel bzw. der Breite der Fahrrinne oder der Durchfahrtsöffnung in Metern angebracht sein

C.4 Schifffahrtsbeschränkungen:
Erkundigen einholen



C.5 Das Fahrwasser verläuft vom rechten (linken) Ufer entfernt; die Zahl auf dem Tafelzeichen gibt den Abstand in Metern an, den die Fahrzeuge zu dem Tafelzeichen einhalten müssen



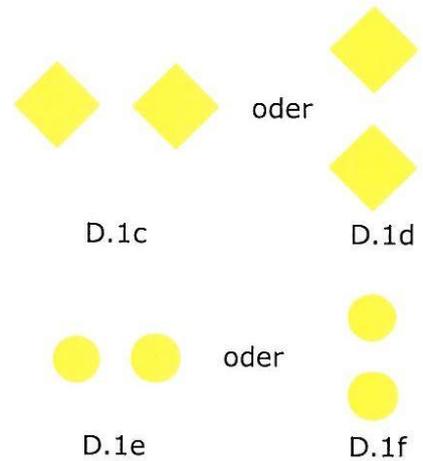
D. EMPFEHLENDE ZEICHEN

D.1 Empfohlene Durchfahrtsöffnung

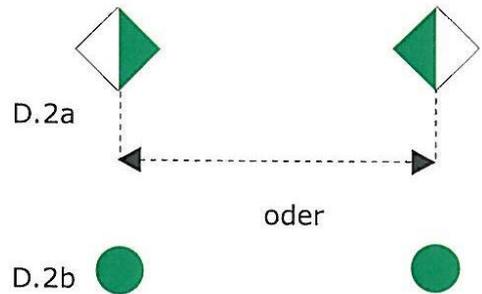
a) für Verkehr in beide Richtungen
(siehe Artikel 6.25, 6.26 und 6.27)



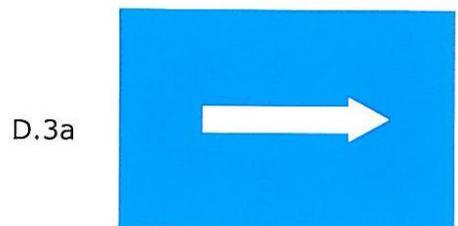
b) für Verkehr nur in der angezeigten Richtung (Verkehr in der Gegenrichtung verboten)
(siehe Artikel 6.25, 6.26 und 6.27)



D.2 Empfehlung, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten (beim Durchfahren einer Brücken- oder Wehröffnung)
(siehe Artikel 6.24)



D.3 Empfehlung
in der Richtung des Pfeils zu fahren



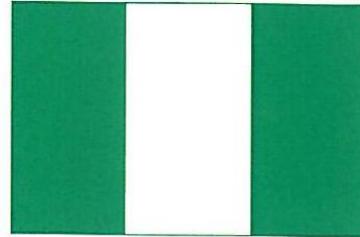
in Richtung vom festen Licht zum Gleichtaktlicht zu fahren



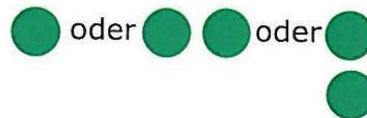
E. HINWEISZEICHEN

E.1 Erlaubnis zur Durchfahrt
(allgemeines Zeichen)
(siehe Artikel 6.08, 6.16,
6.26, 6.27 und 6.28 a))

E.1a



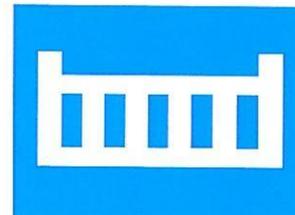
oder

E.1b, E.1c
oder E.1d

E.2 Kreuzende Hochspannungsleitung



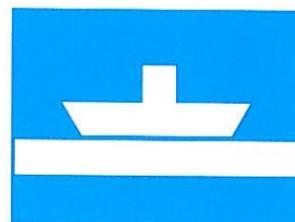
E.3 Wehr



E.4

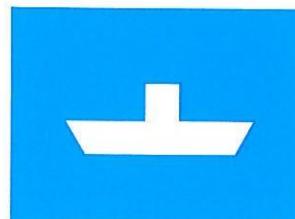
a) Nicht frei fahrende Fähre

E.4a



b) Frei fahrende Fähre

E.4b



E.5 Erlaubnis zum Stillliegen
(Ankern oder Festmachen am Ufer)
(siehe Artikel 7.02 und 7.05)



E.5.1 Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche,
deren Breite, gemessen vom Tafelzeichen,
auf diesem in Metern angegeben ist
(siehe Artikel 7.05)



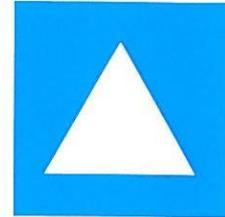
E.5.2 Erlaubnis zum Stillliegen auf der
Wasserfläche zwischen den zwei
Entfernungen, die, gemessen
vom Tafelzeichen, auf diesem in
Metern angegeben sind
(siehe Artikel 7.05)



E.5.3 Höchstzahl der Fahrzeuge, die
Nebeneinander stillliegen dürfen
(siehe Artikel 7.05)



E.5.4 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine Bezeichnung nach Artikel 3.14 führen müssen (siehe Artikel 7.06)



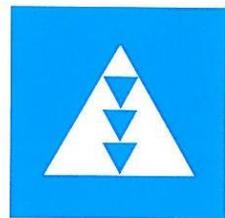
E.5.5 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach Artikel 3.14, Nummer 1 führen müssen (siehe Artikel 7.06)



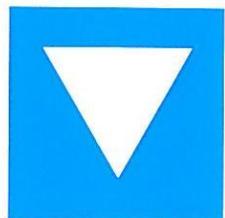
E.5.6 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach Artikel 3.14, Nummer 2 führen müssen (siehe Artikel 7.06)



E.5.7 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach Artikel 3.14, Nummer 3 führen müssen (siehe Artikel 7.06)

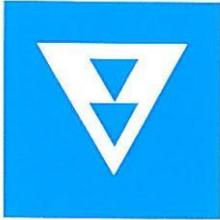
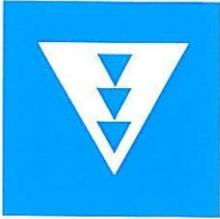
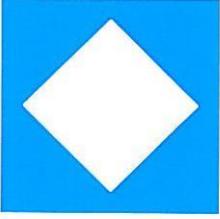
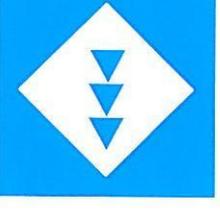


E.5.8 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine Bezeichnung nach Artikel 3.14 führen müssen (siehe Artikel 7.06)

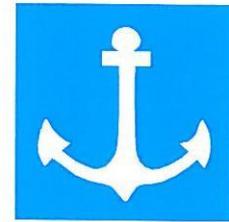


E.5.9 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach Artikel 3.14, Nummer 1 führen müssen (siehe Artikel 7.06)



E.5.10	Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach Artikel 3.14, Nummer 2 führen müssen (siehe Artikel 7.06)	
E.5.11	Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach Artikel 3.14, Nummer 3 führen müssen (siehe Artikel 7.06)	
E.5.12	Liegestelle für alle Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach Artikel 3.14 führen müssen (siehe Artikel 7.06)	
E.5.13	Liegestelle für alle Fahrzeuge, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach Artikel 3.14, Nummer 1 führen müssen (siehe Artikel 7.06)	
E.5.14	Liegestelle für alle Fahrzeuge, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach Artikel 3.14, Nummer 2 führen müssen (siehe Artikel 7.06)	
E.5.15	Liegestelle für alle Fahrzeuge, die drei blaue Lichter oder drei blauen Kegel nach Artikel 3.14, Nummer 3 führen müssen (siehe Artikel 7.06)	

E.6 Erlaubnis zu ankern (siehe Artikel 7.03) und Anker, Trossen und Ketten schleifen zu lassen (siehe Artikel 6.18)



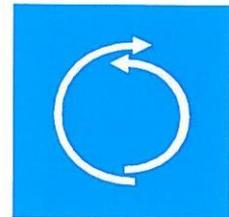
E.7 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer (siehe Artikel 7.04)



E.7.1 Liegeplatz, der für das Laden und Entladen von Landfahrzeuge vorgesehen ist (die maximale Dauer des Liegens kann auf einer Tafel unter dem Schild angegeben werden)

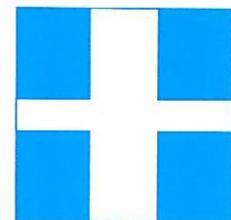


E.8 Hinweis auf eine Wendestelle (siehe Artikel 6.13, 7.02)



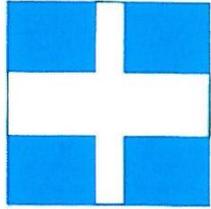
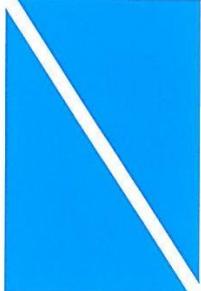
E.9 Einmündende Wasserstraßen gelten als Nebenwasserstraßen (siehe Artikel 6.16)

E.9a

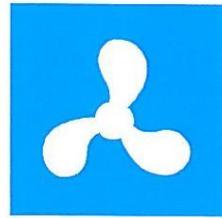


E.9b



- E.10 Die benutzte Wasserstraße gilt als Nebenwasserstraße der einmündenden (siehe Artikel 6.16)
- E.10a 
- E.10b 
- E.11 Ende eines Verbots oder einen Gebots, das nur in einer Fahrtrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung
- E.11a 
- oder
- E.11b 
- E.12 Ankündigungszeichen: ein oder zwei weiße Lichter:
- a) Feste(s) Licht(er): Schwierigkeit voraus: Anhalten, wenn vorgeschrieben
- E.12a  oder
- E.12b 
- b) Gleichtaktlicht(er): Weiterfahren möglich
- E.12c  oder
- E.12d 
- E.13 Trinkwasserzapfstelle 
- E.14 Fernsprechstelle 

E.15 Erlaubnis für Fahrzeuge mit
Maschinenantrieb



E.16 Erlaubnis für Sportfahrzeuge⁵



E.17 Erlaubnis, Wasserski zu laufen



E.18 Erlaubnis für Fahrzeuge unter Segel¹



E.19 Erlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit
Maschinenantrieb noch unter Segel fahren



E.20 Erlaubnis für Segelsurfbretter



¹ Die zuständigen Behörden können mit dieser Tafel die Schifffahrt mit Kleinfahrzeugen erlauben.

E.21 Für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit
genehmigte Zone für Sportfahrzeuge



E.22 Genehmigung, Fahrzeuge ins
Wasser zu lassen oder herauszuheben



E.23 Nautischer Informationsfunkdienst auf
dem angegebenen Kanal



E.24 Erlaubnis für Wassermotorräder



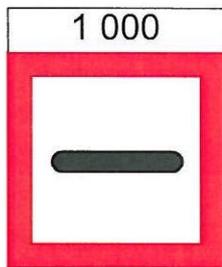
ABSCHNITT II. ZUSÄTZLICHE ZEICHEN

Die Hauptzeichen (Abschnitt I) können durch folgende Zusatzzeichen ergänzt werden:

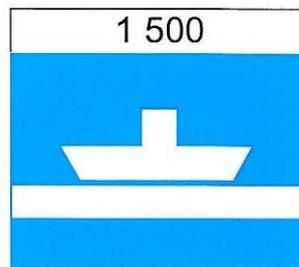
- Schilder, die die Entfernung angeben, in der die durch das Hauptzeichen angezeigte Bestimmung oder Besonderheit zu beachten ist.

Anmerkung: Die Schilder werden über dem Hauptzeichen angebracht.

Beispiele:



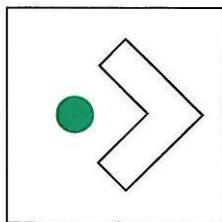
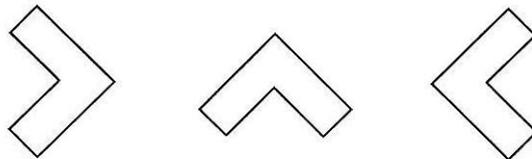
Nach 1000 m anhalten



In 1500 m nicht frei fahrende Fähre

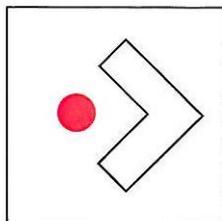
- Zusätzliche Lichtzeichen

Bedeutung von weißen Leuchtpfeilen, die mit bestimmten Lichtern kombiniert sind:



a) *Mit grünem Licht*

Beispiel: Erlaubnis, in das in Pfeilrichtung gelegene Becken einzufahren



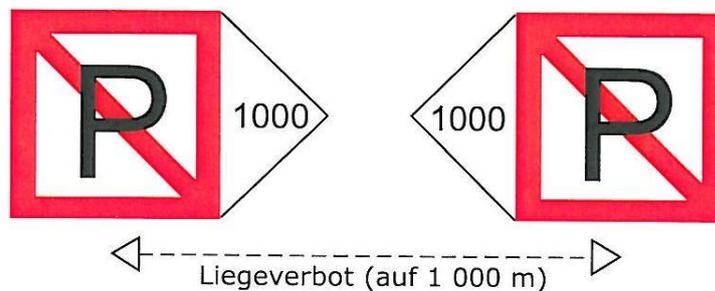
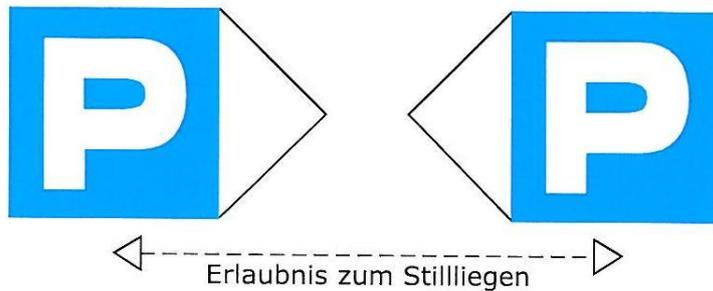
b) *Mit rotem Licht*

Beispiel: Verbot, in das in Pfeilrichtung gelegene Becken einzufahren

3. Pfeile, die angeben, in welcher Richtung der Strecke das Hauptzeichen gilt

Anmerkung: Die Pfeile müssen nicht unbedingt weiss sein und können neben oder unter dem Hauptzeichen angebracht sein.

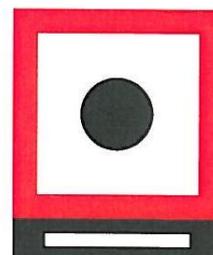
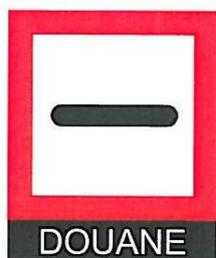
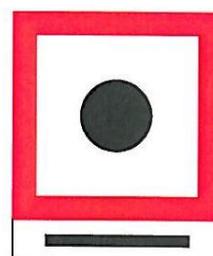
Beispiele:



4. Tafeln, die erklärende oder ergänzende Hinweise geben

Anmerkung: Diese Tafeln sind unter dem Hauptzeichen angebracht.

Beispiele:



Anhalten: zur Zollabfertigung

Einen Langen Ton geben

Anlage 8

**BEZEICHNUNG DER WASSERSTRASSEN, SEEN
UND BREITEN WASSERSTRASSEN****I. ALLGEMEINES**

1. Schifffahrtszeichen

Die Wasserstraße, die Fahrrinne wie auch gefährliche Stellen und Hindernisse sind nicht durchgehend gekennzeichnet.

Wenn Tonnen benutzt werden, sind diese etwa 5 m außerhalb der durch sie bezeichneten Begrenzungen verankert.

Buhnen und Parallelwerke können durch schwimmende oder feste Schifffahrtszeichen bezeichnet sein. Diese sind im Allgemeinen vor oder auf den Buhnenköpfen und Parallelwerken angebracht.

Von den Zeichen und Tonnen muss ein ausreichender Abstand gehalten werden, da sonst Gefahr besteht, zu kollidieren oder aufzulaufen.

2. Begriffsbestimmungen

Rechte Seite/Linke Seite:	Die Bezeichnung „rechte Seite" und „linke Seite" der Wasserstraße oder der Fahrrinne gelten für einen zu Tal blickenden Beobachter; Für Kanäle, Seen und breite Wasserstrassen sind die Begriffe „rechts" und „links" von den Behörden festgelegt.
Feuer:	Ein Licht mit Kennung, das der Bezeichnung dient.
Festfeuer:	Ein Licht mit ununterbrochener Lichterscheinung von gleichbleibender Stärke und Farbe.
Taktfeuer:	Ein Licht mit gleichbleibender Stärke und Farbe und einer bestimmten wiederkehrende Folge von Lichterscheinungen und -unterbrechungen.

3. Arten der Feuer

Beispiele :

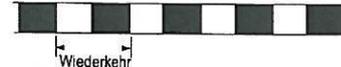
Feuer mit Einzelunterbrechungen



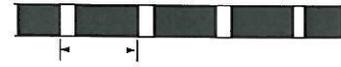
Feuer mit Gruppen von Unterbrechungen



Gleichtaktfeuer



Blitzfeuer mit Einzelblitzen



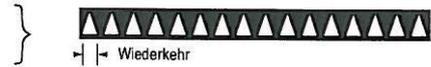
Blitzfeuer mit Gruppen von Blitzen



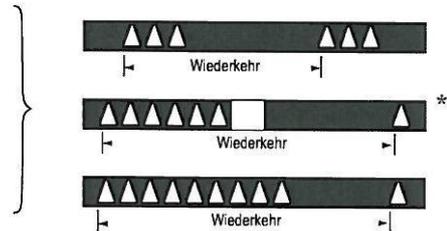
Blitzfeuer mit verschiedenen Gruppen von Blitzen



Ununterbrochenes Funkelfeuer oder ununterbrochenes schnelles Funkelfeuer



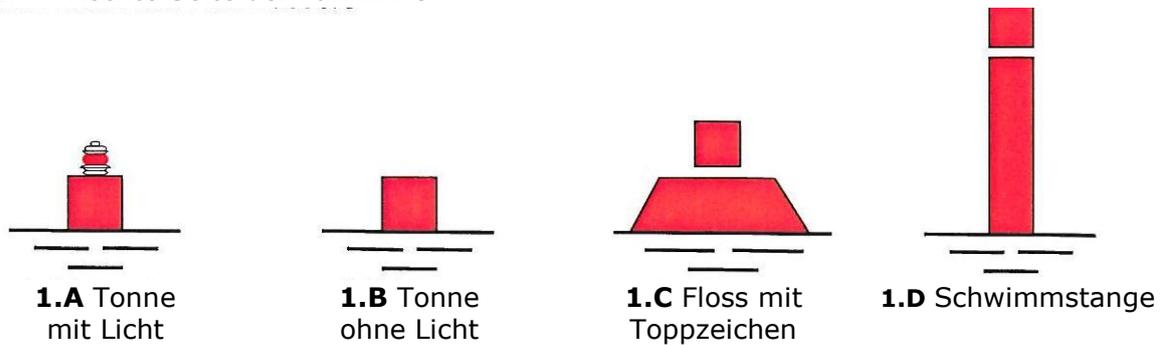
Ununterbrochenes Funkelfeuer mit Gruppen von Funkeln oder ununterbrochenes schnelles Funkelfeuer mit Gruppen von Funkeln



* In diesem Fall erlaubt ein langer Blitz eine bessere Unterscheidung der Kennung.

II. BEZEICHNUNG DER FAHRINNENBEGRENZUNG IN DER WASSERSTRASSE

1. Rechte Seite der Fahrrinne



(Abb. 1)

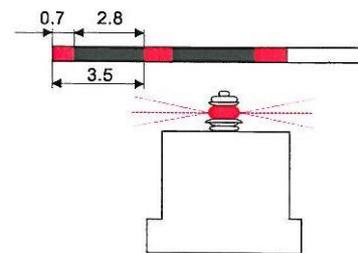
Farbe: rot

Form: zylinderförmige Tonne, oder Tonne mit Topzeichen oder Schwimmstange

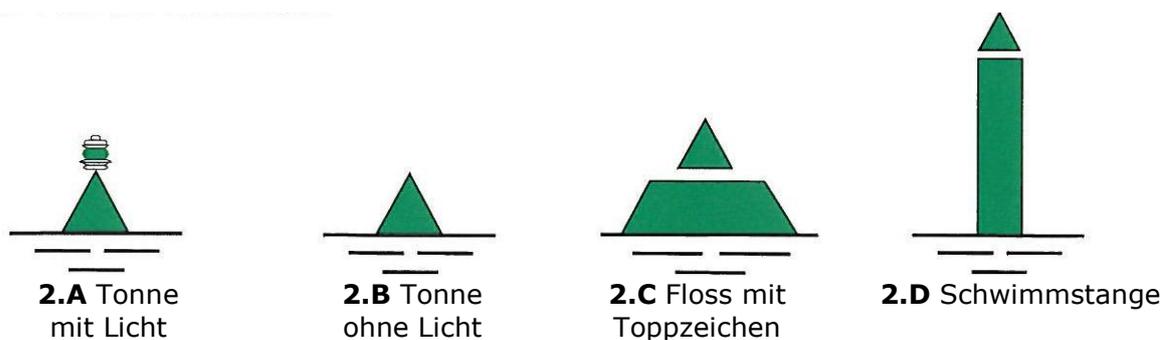
Topzeichen (wenn vorhanden): roter Zylinder

Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer

Im Allgemeinen mit Radarreflektor



2. Linke Seite der Fahrrinne



(Abb. 2)

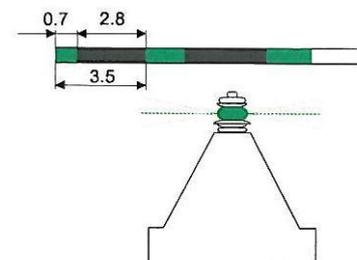
Farbe: grün

Form: Spitztonne oder Tonne mit Topzeichen oder Schwimmstange

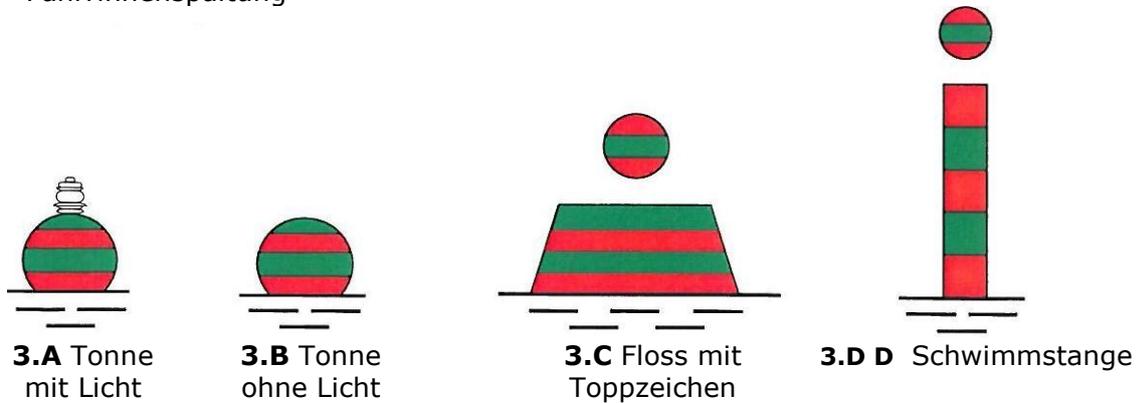
Topzeichen (wenn vorhanden): grüner Kegel, Spitze nach oben

Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer

Im Allgemeinen mit Radarreflektor



3. Fahrrinnenspaltung



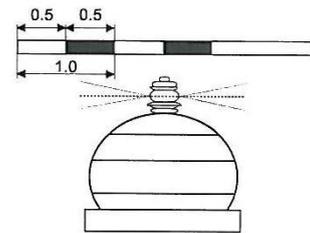
(Abb. 3)

Farbe: rot und grün waagrecht gestreift

Form: kugelförmige Tonne oder Tonne mit Toppzeichen oder Schwimmstange

Toppzeichen (wenn vorhanden): Kugel mit waagrecht roten und grünen Streifen versehen

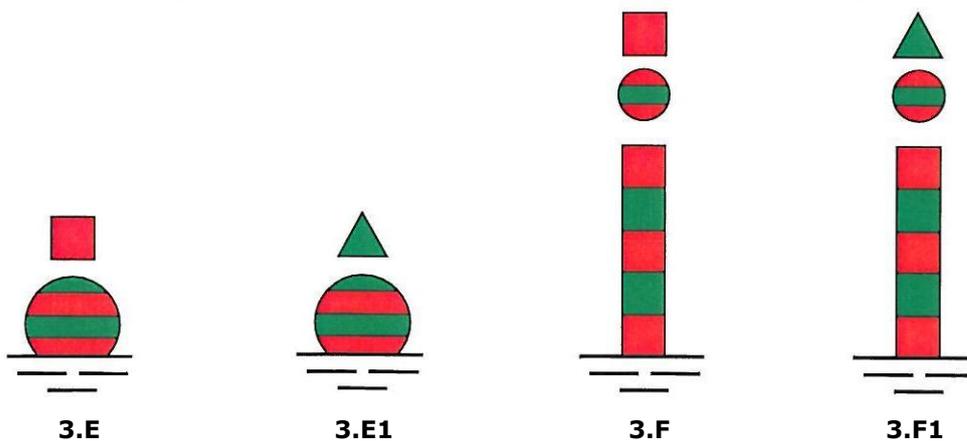
Feuer (wenn vorhanden): weißes ununterbrochenes Funkelfeuer oder weißes Gleichtaktfeuer (möglicherweise in Gruppen von 3 Blitzten)



Im Allgemeinen mit Radarreflektor

Rote zylinderförmiges Toppzeichen oder grünes kegelförmiges grüne Toppzeichen, die bei Bedarf über dem Zeichen für die Fahrrinnenspaltung angebracht werden, zeigen an, an welcher Seite die Vorbeifahrt erfolgen soll (Hauptfahrrinne).

Die Bezeichnung führt in diesem Fall entweder ein rotes oder ein grünes Taktfeuer.



(Abb. 4)

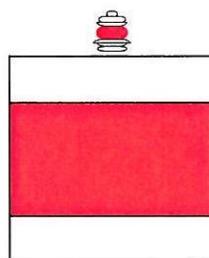
4. Ein auf die Tonnen nach Nummer 1 und 2 gemaltes weißes „P“ zeigt an, dass die Fahrrinne an einer Liegestelle entlang führt. Sind diese Tonnen mit einem Feuer ausgestattet, unterscheidet sich der Art des Feuers von dem der anderen Tonnen zur Begrenzung der Fahrrinne.

III. KENNZEICHNUNG DER LAGE DER FAHRINNE DURCH SCHIFFFAHRTSZEICHEN AN LAND

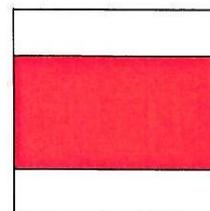
A. KENNZEICHNUNG DER LAGE DER FAHRINNE IN BEZUG AUF DIE UFER

Diese Zeichen zeigen die Lage der Fahrrinne in Bezug auf das Ufer an und bezeichnen zusammen mit den Zeichen in der Wasserstraße die Stellen, an denen sich die Fahrrinne einem Ufer nähert; sie dienen auch als Orientierungspunkte.

1. Fahrrinne nahe dem rechten Ufer



4.A Mit Licht



4.B Ohne Licht

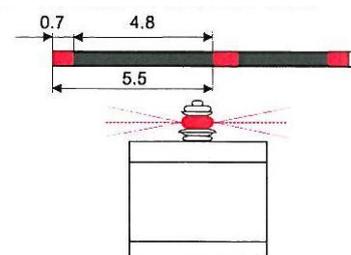
(Abb. 5)

Farbe : rot/weiß

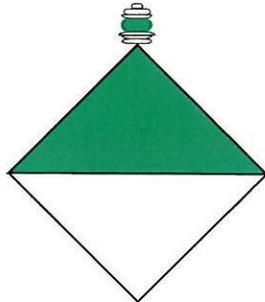
Form : Stange mit Topzeichen

Topzeichen : quadratische Tafel (Seiten waagrecht und senkrecht), rot mit zwei weißen waagerechten Streifen

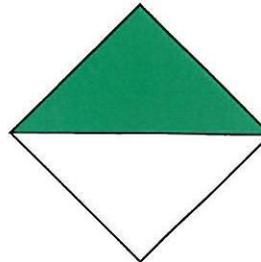
Feuer (wenn vorhanden) : rotes Taktfeuer.



2. Fahrrinne nahe dem linken Ufer



5.A Mit Licht



5.B Ohne Licht

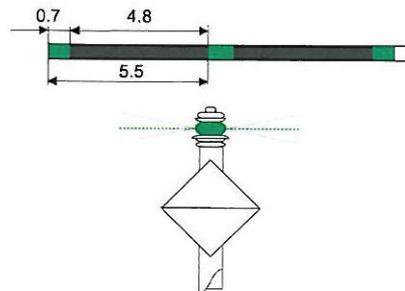
(Abb. 6)

Farbe: grün/weiß

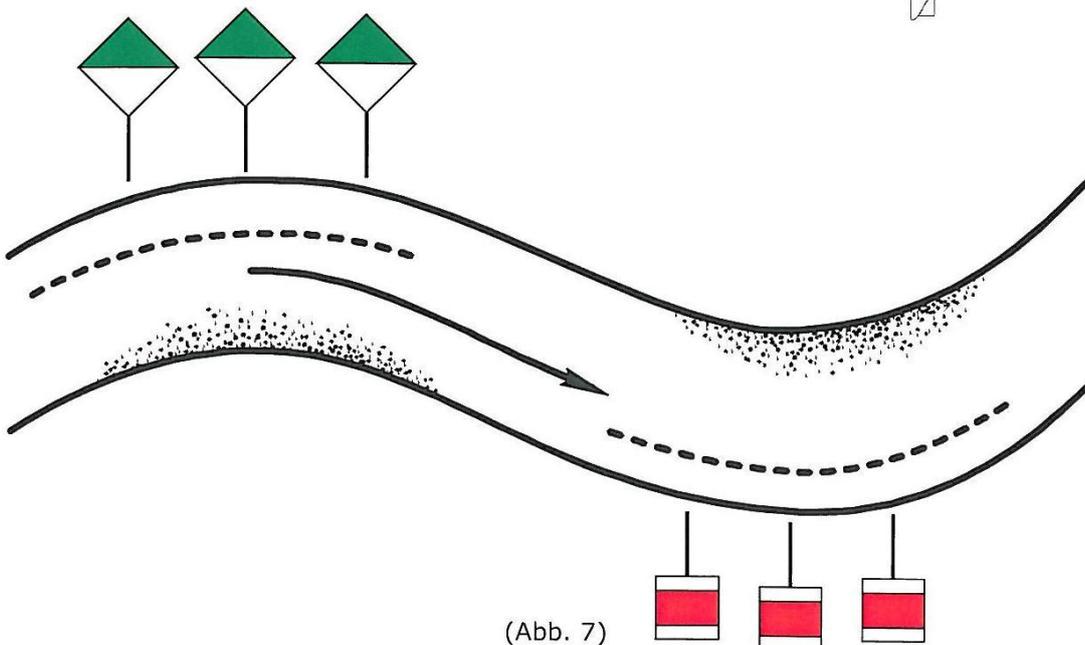
Form: Stange mit Toppzeichen

Toppszeichen: quadratische Tafel (Diagonalen waagrecht und senkrecht), deren Obere Hälfte grün und deren untere Hälfte weiß ist

Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer.



3. Anwendung der Zeichen



(Abb. 7)

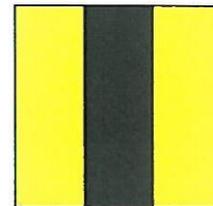
B. BEZEICHNUNG VON ÜBERGÄNGEN

Diese Zeichen bezeichnen den Übergang der Fahrrinne von einem Ufer zum anderen und geben die Achse des Übergangs an.

1. Rechtes Ufer



4.C mit Licht



4.D ohne Licht

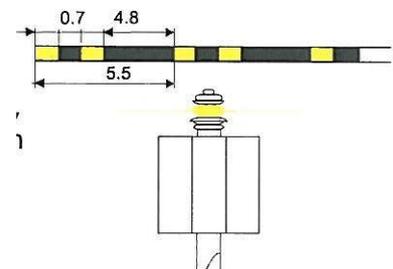
(Abb. 8)

Farbe: gelb/schwarz

Form: Stange mit Toppzeichen

Toppzeichen: gelbe quadratische Tafel (Seiten waagrecht und senkrecht), mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen

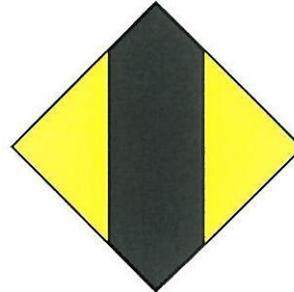
Feuer (wenn vorhanden): gelbes Blitzfeuer, oder gelbes unterbrochenes Feuer mit gerader Kennung ausgenommen Gruppen von zwei Blitzen.



2. Linkes Ufer



5.C Mit Licht



5.D Ohne Licht

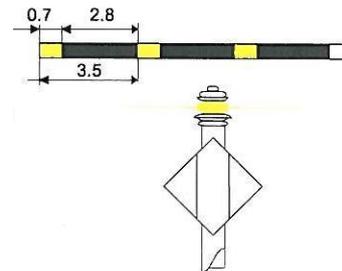
(Abb. 9)

Farbe: gelb/schwarz

Form: Stange mit Toppzeichen

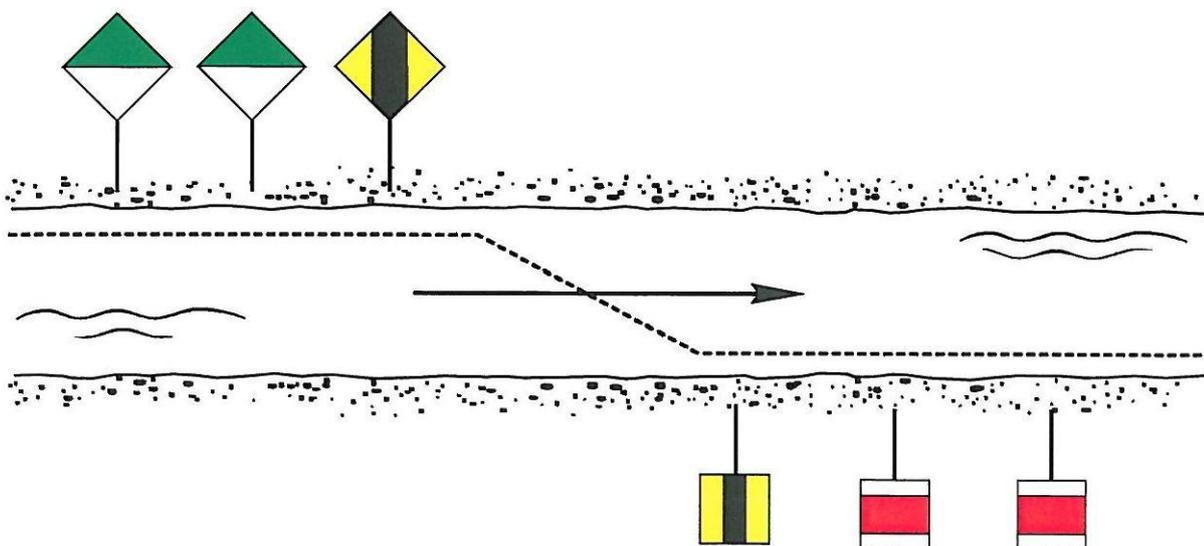
Toppzeichen: gelbe quadratische Tafel (Diagonalen waagrecht und senkrecht), mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen

Feuer (wenn vorhanden): gelbes Blitzfeuer, oder gelbes unterbrochenes Feuer mit ungerader Kennung, ausgenommen Gruppen von 3 Blitzten.



3. Anwendung der Zeichen

3.1 Einfache Bezeichnung eines Übergangs

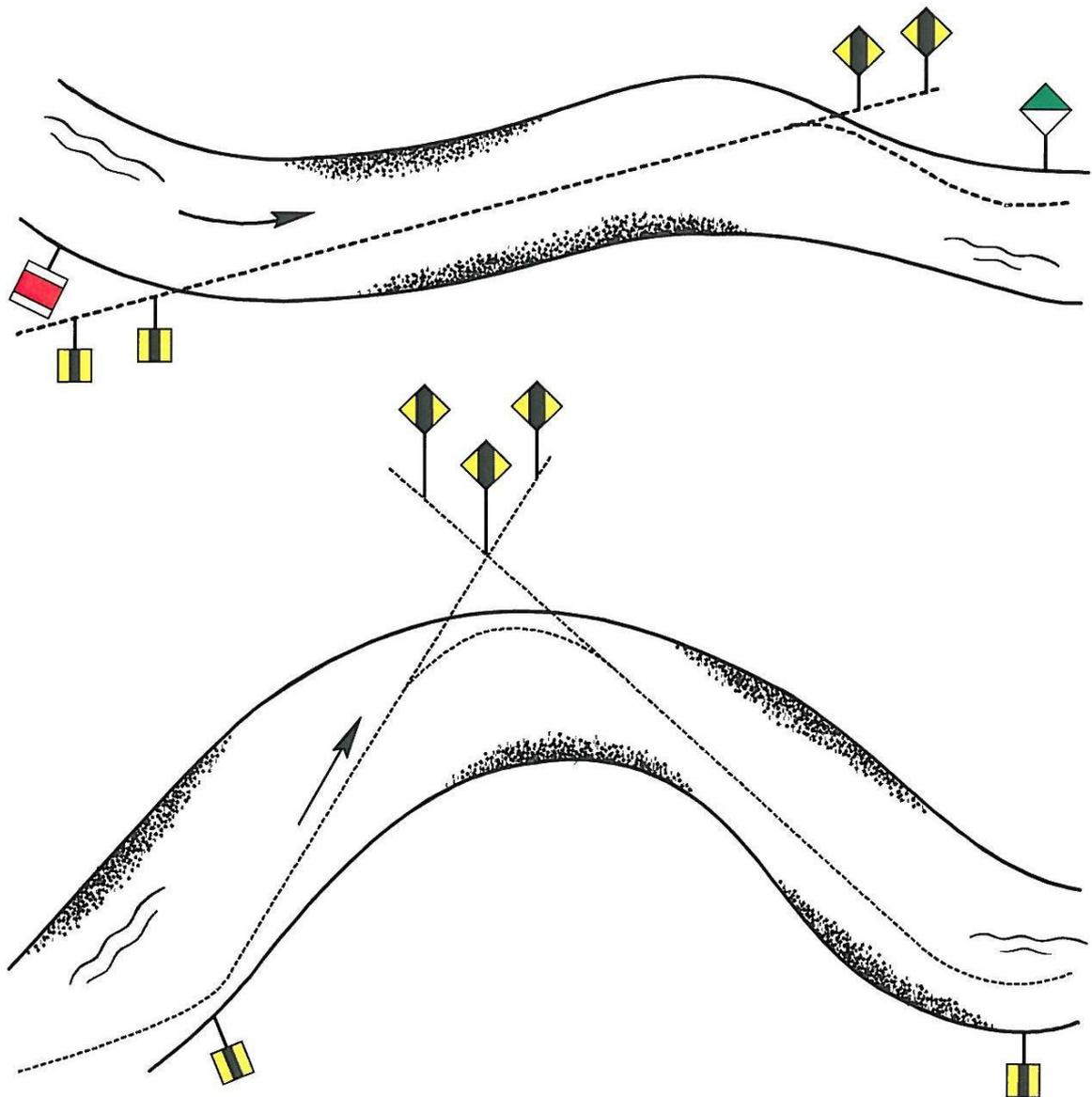


(Abb. 10)

3.2 Bezeichnung der Achse eines langen Übergangs

Zwei gleiche, am selben Ufer hintereinander aufgestellte Zeichen, wobei das vordere Zeichen tiefer angeordnet ist als das hintere; die Verbindungslinie zwischen diesen Zeichen gibt die Achse des Übergangs an.

Feuer (wenn vorhanden): gelbe Feuer (das vordere und das hintere Feuer haben im Allgemeinen eine gleichgängige Kennung; das hintere Feuer kann jedoch ein Festfeuer sein).

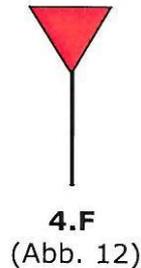


(Abb. 11)

IV. BEZEICHNUNG VON GEFAHRENSTELLEN UND SCHIFFFAHRTSHINDERNISSEN

A. FESTE ZEICHEN

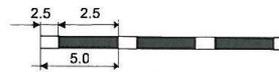
1. Rechte Seite
 Farbe: rot
 Form: Stange mit Toppzeichen
 Toppzeichen: roter Kegel, Spitze nach unten
 Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer.



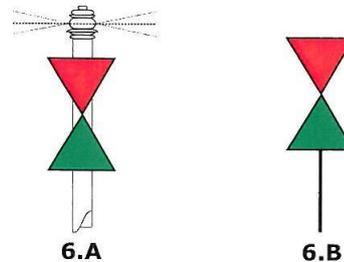
2. Linke Seite
 Farbe: grün
 Form: Stange mit Toppzeichen
 Toppzeichen: grüner Kegel, Spitze nach oben
 Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer.



3. Spaltung
 Farbe: rot/grün
 Form: Stange mit Toppzeichen
 Toppzeichen: roter Kegel, Spitze unten über
 einem grünen Kegel, Spitze oben



Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkelfeuer oder
 weißes Gleichtaktfeuer
 (kann auch eine Gruppe
 von drei Blitzen sein)



(Abb. 14)

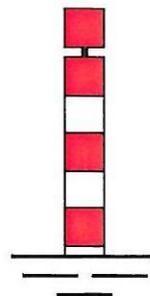
Die vorgenannten Kegel können durch dreieckige
 Tafeln mit weißem Grund und rotem oder grünen
 Rand ersetzt ein.

4. Abzweigung, Einmündung, Hafeneinfahrt

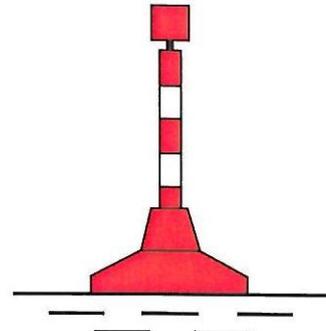
Im Bereich von Abzweigungen, Einmündungen und Hafeneinfahrten kann jede Seite der Wasserstraße die Ufersicherung bis zur Trennschärpe durch die festen Schiffsfahrtszeichen gemäß Nummer 1 und 2 (Abbildungen 12 und 13) gekennzeichnet werden. Die Fahrt von der Hafeneinfahrt in den Hafen gilt als Bergfahrt.

B. SCHWIMMENDE ZEICHEN

1. Rechte Seite



1.F1



1.F

(Abb. 15)

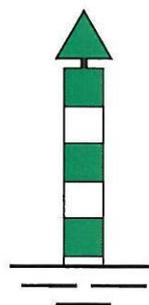
Farbe: rot/weiß waagrecht gestreift

Form: Spierentonne oder Schwimmstange

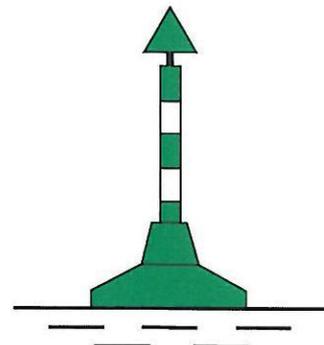
Toppzeichen: roter Zylinder

Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer
In der Regel mit Radarreflektor.

2. Linke Seite



2.F1



2.F

(Abb. 16)

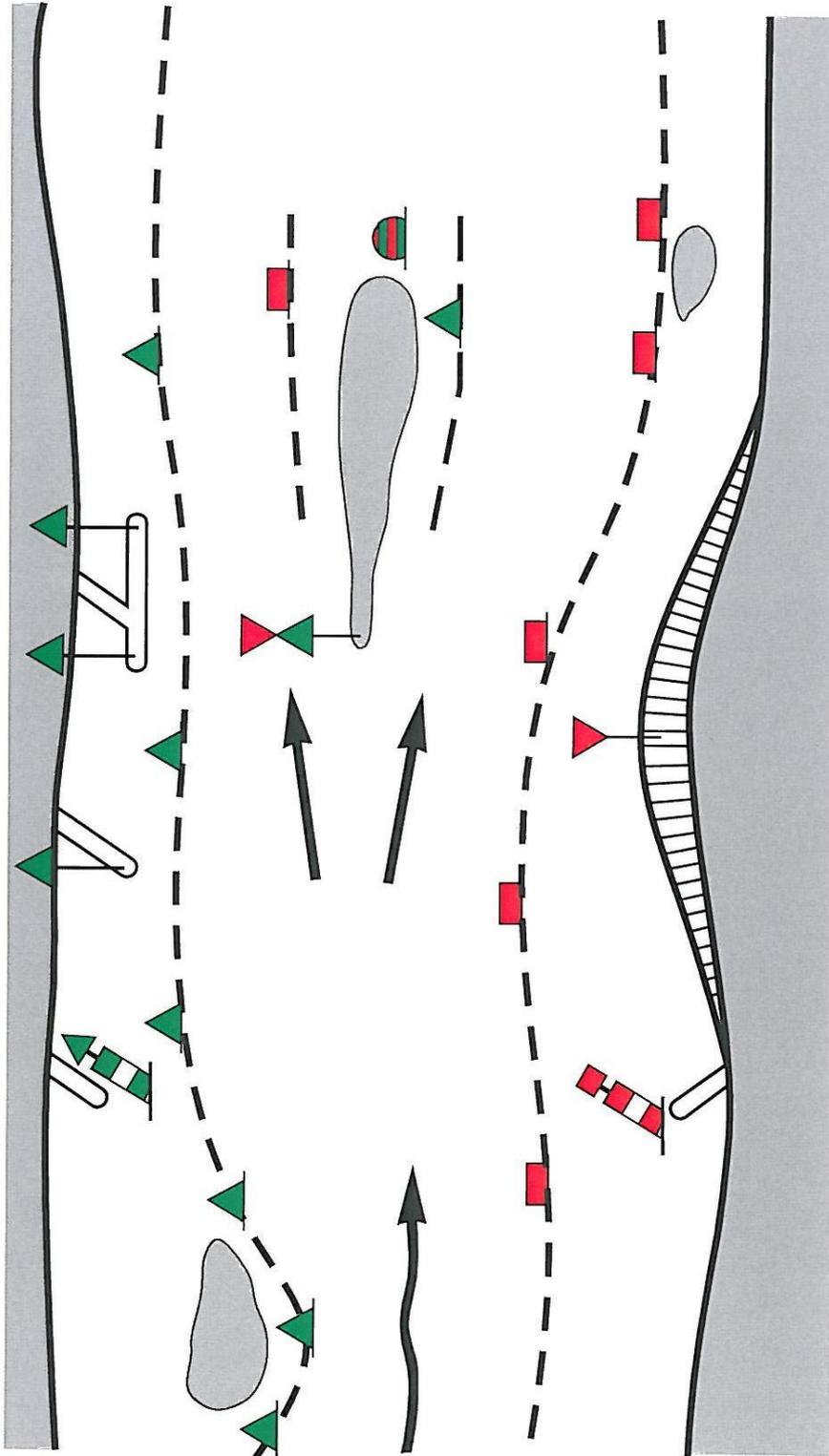
Farbe: grün/weiß waagrecht gestreift

Form: Spierentonne oder-Schwimmstange

Toppzeichen: grüner Kegel, Spitze oben

Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer
In der Regel mit Radarreflektor.

Beispiel für die Anwendung der Zeichen in Kapitel II und IV

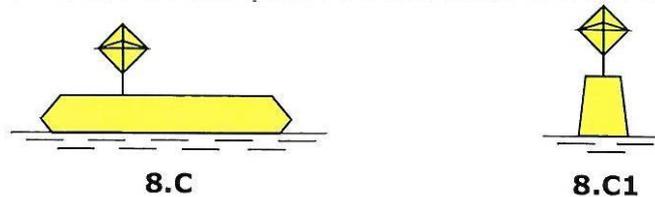


(Abb. 17)

V. ZUSÄTZLICHE ZEICHEN FÜR DIE RADARSCHIFFFAHRT

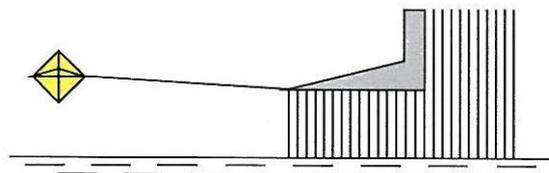
A. BEZEICHNUNG VON BRÜCKENPFEILERN (WENN VORHANDEN)

1. Gelbe Tonnen mit Radarreflektoren (oberstrom und unterstrom der Brückenpfeiler ausgelegt)



(Abb. 18)

2. Stange mit Radarreflektoren (oberstrom und unterstrom der Brückenpfeiler ausgelegt)

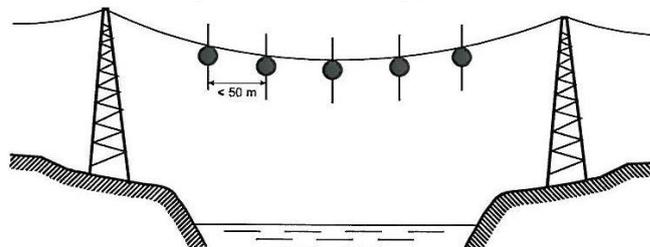


8.C2

(Abb. 19)

B. BEZEICHNUNG VON FREILEITUNGEN (FALLS ERFORDERLICH)

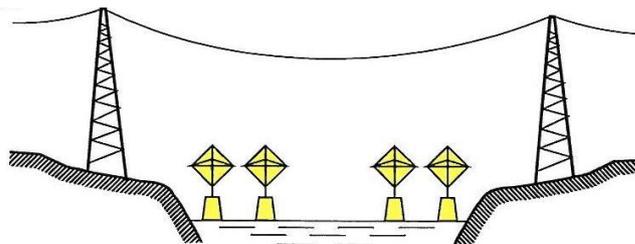
1. Radarreflektoren, an einer Freileitung befestigt (sie ergeben im Radarbild eine Punktreihe zur Identifizierung der Freileitung)



8.C3

(Abb. 20)

2. Radarreflektoren, auf gelben Tonnen an beiden Ufern paarweise ausgelegt (sie ergeben im Radarbild je zwei nebeneinander liegende Punkte zur Identifizierung der Freileitung)



8.C4

(Abb. 21)

VI. ZUSÄTZLICHE BEZEICHNUNG FÜR SEEN UND BREITE WASSERSTRASSEN

A. BEZEICHNUNG VON GEFÄHRLICHEN STELLEN, HINDERNISSEN UND BESONDERHEITEN

1. Kardinalzeichen

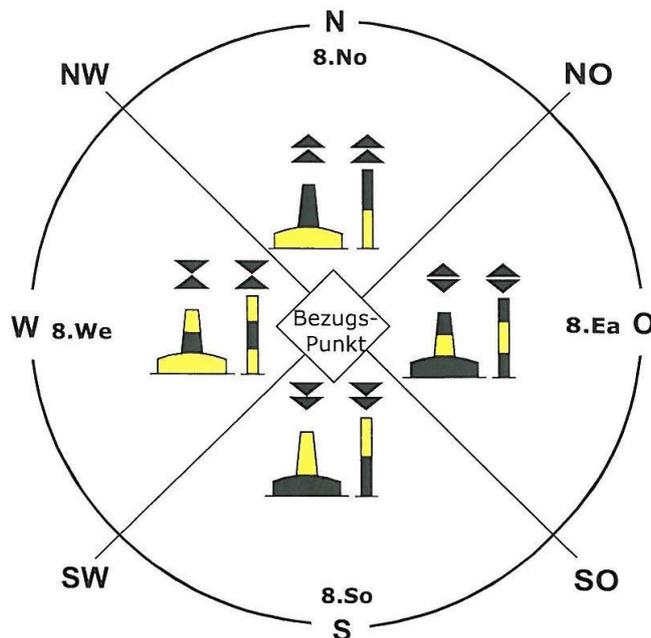
Definition der Quadranten und der Zeichen

Die vier Quadranten (Nord, Ost, Süd und West) werden begrenzt durch die von dem Bezugspunkt ausgehenden Richtungen NW-NO, NO-SÖ, SO-SW, SW-NW.

Ein Kardinalzeichen wird nach dem Quadranten benannt, in dem es ausgelegt ist.

Der Name eines Kardinalzeichens sagt aus, dass an der Seite vorbeigefahren werden soll, nach der das Zeichen benannt ist.

Beschreibung der Kardinalzeichen



(Abb. 22)

Nord-Kardinalzeichen

Farbe: schwarz über gelb
 Form: Spiertonnen oder Schwimmstangen mit Toppzeichen
 Toppzeichen: zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen oben
 Feuer (wenn vorhanden):
 Farbe: weiß
 Kennung: Ununterbrochenes schnelles Funkeln oder Funkeln

Ost-Kardinalzeichen

Farbe: schwarz mit einem breiten waagerechten gelben Band
 Form: Spiertonnen oder Schwimmstangen mit Toppzeichen
 Toppzeichen: zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen voneinander
 Feuer (wenn vorhanden):
 Farbe: weiß
 Kennung: schnelles Funkeln in Gruppen von drei Blitzen, oder Funkeln in Gruppen von drei Blitzen

Süd-Kardinalzeichen

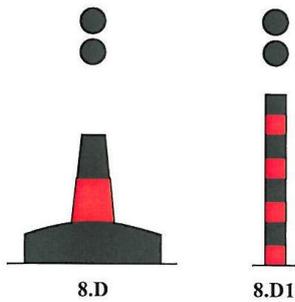
Farbe: gelb über schwarz
 Form: Spiertonnen oder Schwimmstangen mit Toppzeichen
 Toppzeichen: zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen unten
 Feuer (wenn vorhanden):
 Farbe: weiß
 Kennung: schnelles Funkeln in Gruppen von 6 Blitzen plus mindestens 2 s langer Blink oder Funkeln in Gruppen von 6 Blitzen plus mindestens 2 s langer Blink

West-Kardinalzeichen

Farbe: gelb mit einem breiten waagerechten schwarzen Band
 Form: Spiertonnen oder Schwimmstangen mit Toppzeichen
 Toppzeichen: zwei schwarze Kegel übereinander, Spitzen zueinander
 Feuer (wenn vorhanden):
 Farbe: weiß
 Kennung: schnelles Funkeln in Gruppen von neun Blitzen, oder Funkeln in Gruppen von neun Blitzen

2. Einzelfahrzeichen

Ein Einzelfahrzeichen ist ein Zeichen, das über einer einzelnen Gefahrenstelle im sonst freien Wasser aufgestellt oder senkrecht über einer solchen Gefahrenstelle verankert ist.

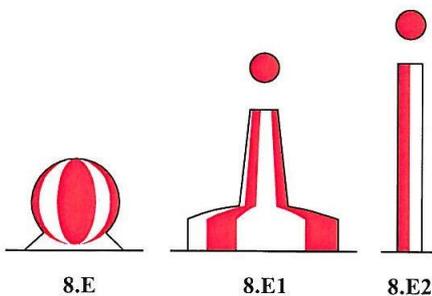


(Abb. 23)

- Farbe: schwarz mit einem oder mehreren waagerechten roten Bändern
- Form: beliebig (in der Regel Spiertonne oder Schwimmstange) mit Topzeichen
- Topzeichen: zwei schwarze Bälle übereinander
- Feuer (wenn vorhanden):
 Farbe: weiß
 Kennung: in Gruppen von zwei Blitzen

B. BEZEICHNUNG DER ACHSE EINER FAHRINNE, DER MITTE EINER FAHRINNE UND EINER ANSTEUERUNG

Bezeichnung des sicheren Fahrwasserbereichs



(Abb. 24)

- Farbe: rot/weiß senkrecht gestreift
- Form: Kugeltonne, Spiertonne oder Schwimmstange mit Topzeichen
- Topzeichen (wenn vorhanden): Roter Ball
- Feuer (wenn vorhanden):
 Farbe: weiß
 Kennung: Gleichtakt, regelmäßige Unterbrechungen, blinkt alle 10 Sekunden oder Buchstabe A des Morsealphabetes

C. WETTERZEICHEN AUF SEEN

Warnzeichen

Ein gelbes Feuer mit ungefähr 40 Blitzen je Minute stellt ein Warnzeichen dar.

Das Warnzeichen kündigt das wahrscheinliche Eintreten gefährlicher Wetterlagen ohne genaue Zeitangabe an.

Gefahrenzeichen

Ein gelbes Feuer mit ungefähr 90 Blitzen je Minute stellt ein Warnzeichen dar.

Das Gefahrenzeichen kündigt unmittelbar bevorstehende gefährliche Wetterlagen an.

VII. BEZEICHNUNG VON GEBIETEN, IN DENEN DER VERKEHR VERBOTEN IST ODER EINSCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGT

1. Sonderzeichen

Farbe:	gelb
Form:	beliebig, jedoch Verwechslung mit Schifffahrtszeichen ist auszuschließen
Toppzeichen (wenn vorhanden):	in Form eines gelben „X“
Feuer (wenn vorhanden):	
Farbe	gelb
Kennung	beliebig, jedoch nicht die in Teil VI beschriebenen.

2. Die Art der Sperrung oder der Einschränkungen wird, soweit möglich, durch schriftliche Informationen (z. B. in Karten) und örtliche Informationen erläutert.

Die örtlichen Informationen können sich auf den gelben Tonnen befinden. Sie können auch mittels Toppzeichen gegeben werden, die an Stelle des oben beschriebenen Toppzeichens auf diesen Tonnen angebracht sind. Zum Beispiel können die Tonnen, die einen Eckpunkt eines gesperrten Gebiets bezeichnen, eine Stange mit einer starren roten Dreiecksfahne tragen.

Die Informationen können durch am Ufer aufgestellte Tafeln gegeben werden, die eines der Verbots- oder Hinweiszeichen nach Anlage 7 Abschnitt I.A und I.E darstellen. Diese Zeichen können erforderlichenfalls durch einen Pfeil ergänzt sein, der die Richtung des Gültigkeitsbereichs des Zeichens angibt (vgl. Anlage 7, Abschnitt II.3).

3. Wenn durch eine Uferregion, in der für eine oder mehrere Schiffskategorien oder Aktivitäten eine Sperrung oder Einschränkung gilt, eine Fahrrinne führt, in der eine dieser Kategorien oder Aktivitäten nicht der Sperrung oder Einschränkung unterliegt (mit Ausnahme der Hafeneinfahrten, für die Abschnitt II gilt), können die Begrenzungen dieser Fahrrinne ebenfalls durch gelbe Tonnen bezeichnet sein. Der obere Teil der beiden

ersten Tonnen kann erforderlichenfalls auf der rechten Seite der Fahrrinne rot, auf der linken Seite der Fahrrinne grün sein für ein Schiffsführer, der die Fahrrinne verlässt.

Am Ufer können die Zeichen E.15 bis E.20 (Anlage 7) aufgestellt sein, die die Art der Erlaubnis anzeigen (z. B. das Tafelzeichen „Erlaubnis, Wasserski zu laufen“, um eine Fahrrinne für Wasserskilaufen durch ein Gebiet anzuzeigen, in dem jegliche Schifffahrt oder nur das Wasserskilaufen verboten ist); sie können durch einen Pfeil nach Anlage 7, Abschnitt II.3 ergänzt sein.

Wenn durch ein Gebiet, in dem mehrere Aktivitäten erlaubt sind, eine Fahrrinne führt, in der nur eine einzige Aktivität zugelassen ist, können die Begrenzungen dieser Fahrrinne wie vorstehend bezeichnet sein. Ein Zeichen am Ufer kann die Art der erlaubten Aktivität anzeigen.

VIII. TONNEN FÜR SONSTIGEZWECKE

Tonnen mit Hauptfarbe weiß werden zu anderen als den vorgenannten Zwecken verwendet. Sie können ein Piktogramm tragen.

IX. HAFENEINFAHRT

1. Bezeichnung der Einfahrt

Bei Tag:

An Backbord von Einfahrenden: ein roter, in der Regel zylindrischer Körper oder eine Stange mit rotem zylindrischem Toppzeichen oder ein rotes Rechteck auf der Hafemole;

An Steuerbord von Einfahrenden: ein grüner, in der Regel kegelförmiger Körper oder eine Stange mit grünem kegelförmigem Toppzeichen oder ein grünes Dreieck, Spitze oben, auf der Hafemole.

Bei Nacht:

Gegebenenfalls können die oben beschriebenen Zeichen beleuchtet sein.

Werden Feuer verwendet:

An Backbord von Einfahrenden: ein rotes Feuer, im Allgemeinen Taktfeuer;

An Steuerbord von Einfahrenden: ein grünes Feuer, im Allgemeinen Taktfeuer.

In bestimmten Fällen kann nur eines dieser Feuer verwendet sein.

2. Diese Zeichen können auch für die Einfahrten in Nebenwasserstraßen, Abzweigungen und Hafenbecken verwendet sein.

Die folgende Skizze veranschaulicht die Bestimmungen der Kapitel VI, VII und IX.

Anlage 9

MUSTER FÜR DAS ÖLKONTROLLBUCH

ÖLKONTROLLBUCH

Seite 1

Laufende Nummer :

.....
Art des Schiffes.....
Name des SchiffesAmtliche Schiffsnummer
oder Eichnummer:

Ort der Ausstellung:

Datum der Ausstellung:

Dieses Kontrollbuch besteht aus Seiten

Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde

.....

Ausstellung der Ölkontrollbücher

Das erste Ölkontrollbuch, versehen auf Seite 1 mit der laufenden Nummer 1, wird nur von der Behörde ausgestellt, die dem Schiff das Schiffsattest erteilt hat. Sie trägt auch die auf Seite 1 angesehenen Angaben ein.

Alle nachfolgenden Ölkontrollbücher werden von einer örtlich zuständigen Behörde mit der Folgenummer nummeriert und ausgegeben, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Ölkontrollbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Ölkontrollbuch wird unaustilgbar „ungültig“ gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben. Es ist während 6 Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

Seite 2 und folgende Seiten

Akzeptierte öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle:

Altöl 1

Bilgenwasser aus

Maschinenraum hinten 1

Maschinenraum vorne 1

Andere Räumlichkeiten 1

Andere öl- oder fetthaltige Abfälle:

Altlapfen kg

Altfett kg

Altfilter Stck

Gebinde Stck

Andere Bemerkungen:

Ort: Datum:

Stempel und Unterschrift der Annahmestelle

Anlage 10**ALLGEMEINE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN
ZUR ANWENDUNG DER RADARGERÄTE**

(Ohne Inhalt)⁶

⁶ Allgemeine technische Vorschriften für Radargeräte werden den Empfehlungen über die auf europäischer Ebene harmonisierten technischen Binnenschiffahrtsvorschriften (UNECE Resolution Nr. 61) beigefügt.